

SACHENRECHTLICHE GE- WOHNHEITEN IN DER PROVINZ KANSU (CHINA)

von EDUARD J. M. KROKER

I. Teil

A. Einleitung.

1. Bemerkungen zur Rechtsgewohnheit im *Min shang shih hsi kuan tiao ch'a pao kao lu*.
2. Überblick über die Kommentare zu den einzelnen Gewohnheitsberichten.

B. Der sachenrechtliche Inhalt der Gewohnheitsberichte.

1. Besitznahme und Erwerb brachen Geländes.
2. Besitznahme und Erwerb preisgegebenen Geländes.
3. Verpachtung erworbenen brachen Geländes.
4. Besitznahme und Erwerb steiniger Geländestücke.
5. Besitznahme und Erwerb alluvialen Geländes.
6. Rechtsgeschäfte im Hinblick auf fruchtbare Felder und im Hinblick auf ruhendes Gelände.

Anhang

7. Sorge für die Feldbewässerung.
8. Rechtsverhältnisse zwischen Einsteller und Versteller von Haustieren, zwischen Hirten und Eigentümern.

C. Zusammenfassung und Würdigung.

D. English Resumé (see p. 360-362).

II. Teil

Übersetzung

I. Teil

A. Einleitung

Die von der Gewohnheit beherrschte Ordnung in einer Gesellschaft wird gemeinhin als Vorstufe des positiven Rechtes angesehen.¹ Da sie älter ist als diese, eignet ihr eine Autorität besonderer Art. Freilich scheint gerade darin der Grund zu liegen, warum sie vielfach zum neuen, zum gesetzten Recht in Gegensatz tritt. Selbst dort, wo die Gewohnheit in das neue positive Recht eingegangen, wo ihr neben der gesetzten Ordnung durchaus noch Herrschaft zuerkannt wird, ist dieser Gegensatz zuweilen spürbar.²

Er ließe sich schwerlich erklären, wäre es nur ein Gegensatz der äußeren Form, des Gewandes, worin die Gewohnheit gekleidet ist, bzw. noch nicht gekleidet ist. Bald tritt sie nämlich auf — diesen Eindruck kann man sich im Lichte der hier benutzten Quellen nicht verschließen — als ein Verhalten, das dem Bewußtsein des Volkes gegenwärtig ist; gegenwärtig wie der Gegenstand einer Lehre, von Alters her empfangen, unbestritten und unbestreitbar in ihrem Anspruch auf Gehör und Befolgung; vielleicht sogar noch ausgerüstet mit dem Glanz alter Namen, der jede Erwägung zweckdienlicher Rücksichten als nicht-diskutabel einfach beiseite schiebt.

Bald wieder scheint die Gewohnheit irgendwie nur im Unterbewußtsein des Volkes zu leben; sie meldet sich in der passenden Situation spontan, drängt zur Handlung, die eben in einer jedermann bekannten Form ausgeführt werden muß, wenn sie Anerkennung erfahren und jene sozialen Wirkungen auslösen soll, die doch wohl, wer in ihrem Sinne und unter ihrem Einfluß handelt, unbedingt erreichen will. Schließlich gibt es auch jene Gewohnheit, die dem Volk als verpflichtender Brauch

1. Nawiasky, H., Allgemeine Rechtslehre, Köln 1948.

2. Vgl. Escarra, J., Le Droit Chinois, Pékin 1936, S. 127.

so gegenwärtig ist, daß sie im Munde aller zum Sprichwort geworden — ihre Verbindlichkeit und Unwandelbarkeit eindeutig erkennen läßt.

Das sind nur einige Erscheinungsformen, in denen die Gewohnheit lebt, durchaus nicht alle. Sie gehören auch nicht ein und derselben Ordnung an, und die Reflexionen, die man gelegentlich in den Quellen antreffen kann, die Schilderung der Gewohnheit begleitend, haben im Grunde nichts mit ihr gemein. Sie sind Zugabe und für uns Mittel und Weg, ein bestimmtes rechtserhebliches, von der Gewohnheit geformtes Verhalten in dem Lichte zu sehen, in welchem es auch der Chinese zu schauen und zu begreifen sucht.

An der Vielfalt der Erscheinungsweisen darf man wohl auch ablesen, daß das System des Gewohnheitsrechtes unter einer anderen Geltung steht als das System der erlassenen, auferlegten, vorgeschriebenen Gesetze. Und es scheint, daß das Volk die Geltung und Verbindlichkeit der gewohnheitsrechtlichen Norm irgendwie tiefer erfährt; — daß die Gewohnheit strengere Bindung auferlegt als das erlassene, erzwingbare Gesetz. Dieser Gedanke legt sich um so eher nahe, als die Gewohnheit in China in einem sehr engen Zusammenhang steht mit dem Kodex der Etikette, mit der Moral und letztlich auch mit dem religiösen Glauben. Erst auf diesem Hintergrunde wird das System der Bräuche, das im folgenden wiedergegeben wird, sinnvoll für uns und verständlich.

1. Bemerkungen zur Rechtsgewohnheit im *Min shang shih hsi kuan tiao ch'a pao kao lu*

Wir entnehmen diese Gewohnheiten dem *Min shang shih hsi kuan tiao ch'a pao kao lu*, dem Bericht über die Untersuchung der zivil- und handelsrechtlichen Gewohnheiten.³ Da dieses Werk an anderer Stelle eingehend gewürdigt wurde,⁴ sei hier nicht weiter darauf eingegangen. Unsere Ausführung stützt sich nur auf die sachenrechtlichen Gewohnheiten, nicht auf jene, die in den Büchern über das Familienrecht und das Schuldrecht

3. Im folgenden abgekürzt: Bericht. Vgl. Théry, F., *Les coutumes chinoises relatives au mariage* in: *Bulletin de l'Université de l'Aurore*, No. 36 S. 368 ff.

4. Vgl. Kroker, E., *Rechtsgewohnheiten in der Provinz Shantung*, in: *Monumenta Serica* Vol. XIV, (1949-1955) S. 216.

wiedergegeben sind. Von vornherein sei auch angemerkt, daß nicht jede geschilderte Einzelheit sachenrechtlichen Charakter hat. Manchmal mag der Leser den Eindruck gewinnen, es handle sich in dem einen oder anderen Bericht gar nicht um eine Rechtsgewohnheit, geschweige um eine solche sachenrechtlicher Natur. Der Eindruck täuscht hier nicht. Denn was gelegentlich unter dem Namen einer Rechtsgewohnheit dargeboten wird, ist dann vielfach nur ein Brauch, für den das juristisch erhebliche Kennmal der Verpflichtung nicht eindeutig nachgewiesen werden kann. Hin und wieder möchte man die eine oder andere Einzelheit nicht so sehr dem Sachenrecht als dem Schuldrecht zuordnen. Gleichwohl ist zu sagen: in den meisten Fällen läßt sich eine Beziehung der geschilderten Verhaltensweise zur Sphäre des Sachenrechtes mühelos und sicher herstellen.

Das hier vorgelegte Kapitel ist dem 2. Buch⁵ des genannten Werkes entnommen. Es zählt 80 Einzelheiten, die auf 41 Abschnitte verteilt sind.⁶ Die einzelnen Abschnitte sind im allgemeinen einer oder mehreren Präfekturen mit ihren dort herrschenden Gepflogenheiten vorbehalten. Nur der erste Abschnitt gibt mit seinen 19 Einzelberichten⁷ Bräuche wieder, die in der ganzen Provinz Kansu verbreitet und gültig sind. Es handelt sich hier aber nicht um eine Zusammenfassung, wie sie in vorbildlicher Weise das vierte Kapitel des gleichen Buches in seinem letzten Abschnitt aufweist,⁸ sondern gleichsam um eine Auslese all jener Gewohnheiten, die einen für die Bevölkerung Kansus allgemeingültigen Charakter haben.

Sowohl die Abschnitte wie auch die jeweiligen Einzelheiten stehen unter Überschriften, in denen jeweils die Namen der einschlägigen Präfekturen bzw. das Stichwort für die in den Einzelberichten beschriebenen Verhaltensweisen gegeben ist. In einigen Fällen fehlt diese Überschrift. Während man die Übereinstimmung des Stichwortes, der Themaangabe, mit dem entsprechenden Inhalt sehr leicht nachprüfen kann, ist die Übereinstimmung der Präfekturangabe mit dem geschilderten rechts-erheblichen Brauch, d.h. die Verifizierung der Herkunft und Verbreitung des Brauches in den jeweils genannten Präfekturen,

5. Bericht, S. 15-732.

6. Bericht, S. 668-704.

7. Bericht, S. 668-675.

8. Bericht, S. 209-213.

nur schwer zu vollziehen. Wir sind hierfür auf die Glaubwürdigkeit der Quelle angewiesen, wie sie nun einmal vorliegt. Auch dürfen wir durchaus den offiziellen Charakter der Sammlung, — sie wurde im Auftrag der staatlichen Behörden unternommen und im Namen der Justizbehörde herausgegeben — in gewisser Weise als Gewähr für die rechtliche Bedeutung der Einzelberichte ansehen.

Wir gehen im folgenden zunächst auf den Kommentar ein, um von hier aus leichter einen Zugang zu den eigentlichen Texten zu gewinnen. Dieses Verfahren empfiehlt sich methodisch um so mehr, als wir annehmen dürfen, daß der Inhalt der jeweiligen kommentierenden Zusätze klärend deutende Beiträge enthält. Sie dürften dazu verhelfen, das Berichtete nicht im Sinne westlichen sondern östlichen Rechtsdenkens zu begreifen.

2. Überblick über die Kommentare zu den einzelnen Gewohnheitsberichten

Die einzelnen Berichte sind in den meisten Fällen mit einem Kommentar versehen und jeweils kenntlich von ihm abgehoben. Manch eine Mitteilung ist so kurz geraten, daß sie den Namen Kommentar eigentlich nicht verdient. Höchstens dürfte sie als Zusatz anzusprechen sein, zumal dort, wo sie keine Erklärung, sondern nur den Namen des Autors bringt. Und dieser soll offenbar für die Richtigkeit des Mitgeteilten gut stehen. Der Herausgeber scheint wohl gemeint zu haben, wir dürften uns auf das Wort eines namentlich angeführten Berichterstatters ruhig verlassen, vor allem auch darin, daß der Inhalt des Berichteten nicht nur eine wiederholt vorkommende Handlungsweise darstellt, sondern wirklich eine regelrechte Gewohnheit, und weiterhin, daß das Mitgeteilte nicht nur einen Brauch schlechthin meint, sondern einen Brauch, der mit dem Bewußtsein der Verpflichtung vom Volke geübt wird.⁹

Das hier vorgelegte Kapitel führt ungefähr 30 verschiedene Autoren an. Sie werden uns nur mit dem Familiennamen vorgestellt; und das mutet im Grunde merkwürdig an. Kein einziger der Erwähnten tritt mit seinem vollen Namen auf. Wir lesen die auch anderwärts häufig wiederkehrenden Allerweltsnamen

9. Vgl. Coing, H., Grundzüge der Rechtsphilosophie Berlin 1950, S. 37 ff.

Chang, Wang, Liu, Li u.s.w. Gelegentlich unterrichtet uns der Kommentar über die Stellung und den Beruf der Autoren, in einigen Fällen sogar über den Ort ihrer Zuständigkeit, ihr Amt, ihre Tätigkeit.

Beides, sowohl die Angabe des Herkunftsortes wie die berufliche Tätigkeit und Stellung des Berichterstatters, ist sicherlich — das müssen wir annehmen — im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit des Berichteten in die Kommentare eingegangen. Der Herausgeber sagte sich gewiß, eine verlässliche Kenntnis der obwaltenden Bräuche wird man doch in erster Linie bei den Ortsbewohnern erwarten dürfen; auch könne man Leuten, die im Verwaltungsdienste stehen oder einer richterlichen Tätigkeit ergeben sind, mit Fug und Recht zutrauen, daß sie klug und kritisch herausfinden und feststellen, was rechtlich erheblich, was folkloristisch bedeutsam ist. Es ist nur zu bedauern, daß lediglich Gewohnheiten der ersten Art gesammelt wurden, und nur jene Gepflogenheiten in das offizielle Werk Aufnahme fanden, die man für rechtlich relevant hielt.

Aus der Schar der zahlreichen Berichterstatter ragen die Mitglieder des Provinzgerichtes hervor. Am nächsten kommen ihnen dem Range nach Justizbeamte und Kommissionsmitglieder, unter denen wir uns Angehörige jener Vereinigung denken dürfen, die mit der Sammlung von Rechtsgewohnheiten in den einzelnen Provinzen und Präfekturen betraut worden sind.

Einundzwanzig Einzelheiten werden ohne jeglichen Kommentar geboten. In einigen Fällen wird wohl der Berichterstatter mit seinem Namen, aber ohne jede Ortsbezeichnung, ohne jede Herkunftsangabe, angeführt. Hin und wieder trifft es sich, daß ein Bericht auf mehrere Urheber zurückgeht; einmal stehen in diesem Kapitel zwei Autoren für eine einzige Mitteilung ein.

All das legt die Vermutung nahe, die abgefaßten Berichte haben eine eingehende wenn auch nicht immer sorgfältig glückliche Redigierung erfahren. Man könnte sie vielleicht als Zusammenfassung, Kürzung und Straffung der Originalberichte verstehen. Diese Vermutung wird auch durch den gelegentlichen Hinweis bestärkt, die eine oder andere Rechtsgewohnheit stütze sich lediglich auf den Bericht des Justizbeamten N.N., — was doch sicherlich besagen will, daß sie zumindest in der Form, wie sie der Text aufweist, eben nicht von ihm abgefaßt ist. Zuweilen hat man jedoch den Eindruck, der Originalbericht sei in seinem wesentlichen Teil in den jeweiligen von der Sammlung präsentierten Einzeltext wörtlich eingegangen.

Eine Bestätigung der Rechtsgewohnheit ganz eigener Art ist in den Sprichwörtern zu sehen, in denen zahlreiche Bräuche Niederschlag gefunden.¹⁰ Da das Sprichwort lebendig von Mund zu Munde geht, ruft es in die Erinnerung immer wieder jene Verhaltensweisen zurück, die mit der stehenden Formel gemeint sind. So ist das geflügelte Wort ein Zeugnis für die Lebenskraft des jeweiligen Brauches. Auch das hier wiedergegebene Kapitel führt einige Sprichwörter an. So heißt es im 1. Abschnitt: "Das Land frißt den Baum", ein Wort, das die Frage über Hauptsache und Zubehör lapidarisch löst.¹¹ Oder in der Präfektur Ku-liang das Wort von der verpfändeten Liegenschaft, die in einer Zeitspanne von 1000 Jahren immer noch eingelöst werden kann,¹² eine Regelung, die der Rechtsordnung der Ch'ing-Dynastie diametral entgegensteht. Oder auch der in der Präfektur P'ing-liang¹³ geläufige Satz: "Wer ein Vermögen erwirbt, hat eine böse Zeit", ein Erfahrungssatz übrigens, der helles Licht wirft auf die sachlichen und psychologischen Schwierigkeiten, die mit der endgültigen Vermögensveräußerung in China verbunden sind. Schließlich noch das Wort — ebenfalls in der Präfektur P'ing-liang geläufig — vom toten Verkauf und vom lebendigen Vermögen,¹⁴ das andeutungshaft das Wort Levy Bruhls zu bestätigen scheint vom mystischen Band, das den Eigentümer an den Gegenstand seines Eigentumsrechtes bindet.¹⁵ Solche Sprich-

10. Vgl. Coing, H., a.a.O., S.

11. Bericht, S. 672.

12. Bericht, S. 690. Nicht aber ein Gelände, das auf ewig (*yung tang*) verpfändet ist und merkwürdigerweise für einen unwiderrufflichen Verkauf gehalten wird. In einem Bericht aus der Provinz Hupeh steht zu lesen: In Han-yang, Ma-ch'eng und Yün-hsien kann die Einlösung immer vorgenommen werden, vorausgesetzt daß kein Einlösungstermin in den Pfandvertrag aufgenommen wurde. Nur in der einzigen Präfektur Chu-ch'i gibt es einen Vertrag auf ewige Pfändung (*yung tang tien yüeh*). Der Vertragstext führt die Formel (*yung tang*) (auf ewige Zeit hin verpfänden). In diesem Falle hält man den Pfandvertrag für einen unwiderrufflichen Kaufvertrag. Die Einlösung (des verpfändeten Vermögens) wird nicht zugelassen. Bericht, S. 586.

13. Bericht, S. 683.

14. Bericht, S. 683. Vgl. auch Bericht, S. 687. Hier ist noch ein Wort zu nennen, das durchaus geflügelten Charakter hat, wenngleich es als Teil einer Überschrift nicht sofort als Sprichwort kenntlich ist: *hsü t'ui pu hsü to*, Man kann wohl von sich aus (das Pachtrecht) aufgeben, nicht aber (des Pachtrechtes) beraubt werden. Bericht, S. 693.

15. Cuvillier, A., Manuel de Sociologie, Paris 1950, S. 503.

wörter zeugen von der Geltung und Verbindlichkeit und von der allgemeinen Verbreitung der Gewohnheit.

Oft finden wir im Kommentar wertvolle Einzelheiten, die über den Gegenstand des eigentlichen Berichttextes weit hinausgehen. So dort, wo der Berichterstatter die Herkunft einer Gewohnheit, ihre Entstehung, ihre Zuträglichkeit aufzeigen will. Daraus ist schon ersichtlich, daß gerade im Kommentar Stellungnahme und Kritik an der bestehenden Gewohnheit gesucht werden darf. Aber regelrechte Erklärungen, Interpretationen geben die Kommentatoren dieses Kapitels verhältnismäßig selten.

Die geschilderte Gewohnheit wird nun hin und wieder, wenn nicht zumeist, im Hinblick auf die Rechtsprechung gewürdigt. Etwas anderes ist von unseren Berichterstattern eigentlich nicht zu erwarten. So sagt gelegentlich ein Autor, die vorstehend beschriebene Gewohnheit diene als Grundlage für die Rechtsprechung,¹⁶ oder man pflege Gerichtsfälle in ihrem Sinne zu entscheiden.¹⁷ Es kann nicht entgehen, daß in solchen Bemerkungen eine positive, wenn nicht gar beifällige Würdigung ausgesprochen ist; eine Bewertung, die zugleich die Gewohnheit für eine eventuelle Gesetzgebung empfiehlt. Denn diese Absicht war es doch, die hinter der langwierigen, sicherlich mühevollen und gewiß auch nicht immer willkommenen Arbeit der Aufnahme rechtserheblicher Gewohnheiten gestanden haben mag.¹⁸

Weiterhin pflegt der Berichterstatter die Legitimität einer Gewohnheit an den bestehenden geltenden Gesetzen zu messen, an dem Gegensatz oder Einklang mit der herrschenden verpflichtenden Norm. Auch darin liegt eine Bewertung ausgesprochen, die im Grunde auf die geplante Gesetzgebung abzielen dürfte, vornehmlich dort, wo sie als gut, nützlich und zuträglich erkannt wird, ohne eigentlich von der geltenden Rechtsordnung direkt gestützt zu sein.¹⁹

Vielfach finden sich in den Kommentaren Hinweise auf die lokale Verbreitung der Gewohnheit²⁰ wie auch auf ihre Her-

16. Bericht, S. 669.

17. Bericht, S. 684.

18. Vgl. Kroker, E.J.M., Rechtsgewohnheiten in Feng-T'ien, in: Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft einschließlich der ethnologischen Rechtsforschung, Band 62.

19. Bericht, S. 686, 669.

20. Bericht, S. 668, 669, 670.

kunft²¹ vor. Denn beides, sowohl die lokale Verbreitung wie ihr Bestehen seit unvordenklichen Zeiten, gewährt der Gewohnheit ein Ansehen ganz unbestrittener Art. Schon die schlichte Feststellung solcher Tatsachen stellt eine von den Chinesen geschickt geübte, von Alters her empfohlene, indirekte und verhüllte Kritik dar. Man hält scheinbar das eigene Urteil zurück, lenkt die Aufmerksamkeit auf Tatsachen hin, denen man Gehör und Zustimmung schwerlich versagen kann. Freilich weiß man auch, daß Tatsachen in der Wirklichkeit sehr eigenwillig, auf dem Papier aber sehr gefügig sind. Hörig jeder Absicht des Schreibenden stehen sie vor allem der tendenziösen, der pädagogisch historischen immer zu Gebote.²²

Beachtenswert erscheint der Kommentar dort, wo er durch eine Ergänzung einen wesentlich erhellenden Beitrag zum eigentlichen Gewohnheitsbericht leistet, wie z.B. dort, wo der Bericht das Vorzugsrecht des Pfandnehmers auf das Pfandvermögen beim Verkauf feststellt, und der Kommentar diese recht allgemeine Behauptung auf das richtige Maß herabschraubt: er zählt andere gleichfalls vorzugsberechtigte Instanzen auf, die sogar dem Pfandnehmer gegenüber den Vortritt haben.²³ Auch dort vielleicht, wo des Pächters und des Pachtherrn Rechte gewissermaßen als Folge des geschilderten Brauches eindeutig herausgestellt werden.²⁴

Wertvoll in einem ganz anderen Sinn ist der Kommentar in seiner Ausführung über die möglichen Gründe und Zwecke, die zur Bildung eines Brauches führten, besonders dort, wo das Volk um der erstrebten Zwecke willen, aber auch aus Pietät für die Vorfahren, die Gewohnheit für verpflichtend hält. Als ein Beispiel sei nur der Kommentar zu den Gewohnheiten in den Präfekturen P'ing-liang und Ku-yüan genannt.²⁵ Der kommentierte Bericht gilt der Gepflogenheit, verpfändete Liegenschaften nicht zum vollen Pfandpreis, sondern zu einem herabgesetzten Preise einzulösen. Dieser Brauch ist im Grunde merkwürdig: im allgemeinen werden ja die Nutzungen vom verpfändeten Vermögen als Zinsen für das Pfandkapital gerech-

21. Bericht, S. 684.

22. Vgl. Hackmann, H., Chinesische Philosophie, München 1927, S. 90 ff.

23. Bericht, S. 670.

24. Bericht, S. 669.

25. Bericht, S. 677.

net. Der Kommentator gibt nun zur Rechtfertigung des Brauches einige Gründe an. Sie befriedigen aber nicht ganz. Gleichwohl ist anzuerkennen, daß er zumindest über die möglichen Gründe nachdenkt und einige aufzeigt, weiterhin auch, daß er die gewohnheitsrechtliche Regelung an der Idee der Gerechtigkeit und Billigkeit mißt und in ihrer Sicherung den letzten Seinsgrund der gebräuchlichen Verhaltensweise sieht. So ist letztlich die Gerechtigkeit und Billigkeit im Spiel, wenn wir an der angezogenen Stelle von der Notlage des Pfandgebers lesen und davon, daß der Pfandnehmer viele Jahre bereits von dem gepfändeten Vermögen Nutzungen bezogen hat.²⁶ Was hätte er denn sonst, — so fragt man sich verwundert — als Ersatz für die fehlenden Kapitalzinsen empfangen sollen?

Auch der Kommentar zu dem kurzen Bericht über das Tempelvermögen sucht durch die Angabe von Gründen das Sinnvolle der beschriebenen Gewohnheit darzutun. Er weist darauf hin, daß der Zweck des gestifteten Vermögens eben in der Darbringung von Totenopfern liegt und wohl schwerlich erreicht werden kann, wenn dem Pächter, der ja auch zugleich Miteigentümer ist, ein Verfügungsrecht zugestanden wird.²⁷ Gelegentlich erscheint die Begründung eines gewohnheitsrechtlichen Verhaltens nicht restlos überzeugend.²⁸ Die im vierten Abschnitt zugrundegelegte Überlegung, Verschiedenheit der Vermögensstücke fordere auch Verschiedenheit der Rechtsakte, ist nicht unbedingt zwingend. Vielleicht hätte der Autor deutlicher bemerken sollen, Alluvialland oder Inselgelände sei einstmals zu eigen besessenes, aber kein preisgegebenes Gelände und auch kein Staatseigentum.

Bedeutsamer sind die Zweckgründe, — gelegentlich vom Kommentar erwähnt —, die eine beschriebene Gewohnheit verfolgen mag. Zwecke, die selbst dem Handelnden auch dann noch entgehen können, wenn er eine gewohnheitsrechtliche Handlungsweise bewußt und reflex zu beobachten glaubt. Denn es ist in diesem Betracht merkwürdig, daß die Handlungsweise — von der Gewohnheit vorgeschrieben, wie ein Modell festgelegt, — unverändert bleibt, während ihre Zwecke sich wandeln; oder anders gewendet: daß die typische allgemein geläufige Verhaltensweise ihrem ursprünglichen Zweck entfremdet wird. So

26. Bericht, S. 673.

27. Bericht, S. 671.

28. Bericht, S. 678.

darf der Pfandnehmer in Ling-tai²⁹ die Steuern nicht direkt an die Behörden entrichten. "Die Steuern folgen zwar dem Boden",³⁰ wie es in einem geflügelten Worte heißt, aber der Pfandgeber ist allein berechtigt, die Steuerbeträge an die Behörden zu zahlen und die Steuerquittungen entgegenzunehmen. Das ist begreiflich; denn die Steuerquittungen haben eine eigentumsdokumentierende Kraft. Dieser sinnvolle Zweck erscheint einer praktischen Rücksicht zum Opfer gefallen zu sein. So gibt denn der Kommentator als Grund für die beschriebene Gepflogenheit die kurzfristige Pfändung von Liegenschaften an. Sie läßt es verfahrensmäßig praktischer erscheinen, wenn nun nicht der Pfandnehmer, sondern der Pfandgeber die Steuern zahlt, obwohl das sonst sehr verbreitete Sprichwort die Steuern nicht dem Feldeigentümer, sondern dem Feldbesitzer zuschreibt.

Etwas Ähnliches tritt auch dort zutage, wo die Behörden bestimmte Gewohnheiten sich bilden lassen, ja ihre Bildung sogar fördern und anregen und hierbei zugleich ihre besonderen Absichten zu verwirklichen suchen, die vom eigentlich unmittelbaren Zweck der Gewohnheit ganz offensichtlich abweichen.³¹ So darf einem Bericht über die Registrierung okkupierten Geländes zufolge jedermann soviel Land als Eigentum angeben und eintragen lassen, als er will, gleichviel, ob die Angabe dem tatsächlich in Besitz genommenen Gelände entspricht oder nicht entspricht. Die Behörden regen auf solche Weise die Kolonisierung an, um dann später, wenn Streitfälle aufkommen, die offizielle Ausmessung des okkupierten Feldes zu verlangen und danach die Steuern zu erheben.

Schließlich sei auch der Kommentar zu dem Bericht über Schenkungsakte erwähnt, der ausdrücklich als Zweck der Unwiderruflichkeit einer karitativen Schenkung die Sicherung

29. Bericht, S. 686.

30. *Liang sui ti hsing* 糧隨地行 Bericht, S. 26: "In dieser Gegend kommen Pfandverträge häufig vor. Diese Verträge enthalten außer (den üblichen Angaben) auch den Vermerk, daß die Steuern dem Boden folgen, d.h. es wird vertraglich festgelegt, daß der Pfandnehmer die Steuern zahlt. (Der Pfandgeber) löst (sein Feld) in der Weise ein, daß er den ursprünglichen Pfandpreis (dem Pfandnehmer) zu dem Zeitpunkt zurückzahlt, wo die Einlösung des (verpfändeten) Vermögensstückes fällig ist. Die von dem Pfandnehmer stellvertretend gezahlten Steuern werden nicht berücksichtigt."

31. Bericht, S. 675.

jener im gesellschaftlichen Leben so sublimen Werte wie Treu und Glauben angibt.³²

Zuweilen finden sich im Kommentar Ergänzungen zum Thema des eigentlichen Berichtes, in der Form einer Anwendung wie in dem Abschnitt über die Gewohnheiten in der Präfektur P'ing-liang.³³ Während der eigentliche Text nur um die Begriffe Verpfändung, Einlösung und Nachforderung kreist, und schließlich bei der Umwandlung des Pfandvertrages in einen Pachtvertrag stehen bleibt, geht der Kommentar noch einen Schritt weiter und beleuchtet den Fall des Pfandgebers, der nicht nur den Pfandvertrag in einen Pachtvertrag, sondern den Pachtvertrag auch noch in einen Vertrag auf Verkauf abändert und hierbei eine weitere Zulage zum Pfandpreis fordert, obwohl dieser bereits die Höhe des Kaufpreises erreicht hat.

Vielfach stellt sich die Ergänzung neben einigen erläuternden Sätzen nur als eine schlichte Konkretisierung des im Berichtstext allgemein und etwas abstrakt formulierten Sachverhaltes heraus. Diese Art der Texterklärung mutet naiv an. Die elfte Einzelheit des 1. Abschnittes bietet ein Schulbeispiel dazu. Der eigentliche Text spricht von festverbundenen Gegenständen, von wichtigen Teilen des Hauses, und der Kommentar meint einen erklärenden Beitrag zu liefern, wenn er solche Teile und Gegenstände mit Namen anführt.³⁴

Es kommt aber auch vor, daß die angebliche Erklärung nichts anderes ist, als eine sprachlich neue Wendung, eine Variation vielleicht, des im Bericht dargestellten Sachverhaltes, wie z.B. in der sechsten Einzelheit des 1. Abschnittes. Man sieht gar nicht, was dieser Kommentar eigentlich Neues bringen will. Selbst die Schlußbemerkung, die geschilderte Gewohnheit weiche von den allgemein geltenden nicht ab, schenkt uns keine neue Erkenntnis. Der ganze 1. Abschnitt will ja "per definitionem" nur jene in der ganzen Provinz gültigen Gewohnheiten anführen. Man fragt sich dann — wohl auch mit Recht —, worauf denn der Aurtor sein generalisierendes Urteil eigentlich stützen mag.³⁵

Vergleicht man diese Kommentare mit den Erläuterungen in anderen Kapiteln, so fällt zunächst auf, daß wir kein einziges

32. Bericht, S. 670.

33. Bericht, S. 683.

34. Bericht, S. 671.

35. Bericht, S. 670.

Dokument als Beleg für die geschilderten Bräuche erhalten, keinen Kaufkontrakt, keinen Pfandvertrag, kein Pachtabkommen, keine schriftliche Vereinbarung über Darlehensaufnahme und Sicherheitsleistung. Sonst geht das Werk recht unbekümmert mit solchen Schriftstücken um, führt sie in ihrer ganzen Ausführlichkeit bei jeder Gelegenheit an. Sehr häufig kommt zwar unser Kapitel auf verschiedene Dokumente zu sprechen, vom Vermessungsdokument an, — um nur die eine oder andere Urkunde zu nennen, — bis zur schriftlichen Bestätigung für entrichtete Steuerbeträge. Die Art und Weise, wie von diesen Schriftstücken gesprochen wird, zeigt, daß man ihnen eine besondere Bedeutung zuerkennt, die um so größer erscheint, als der Sinn der Dokumente gar nicht in dem unmittelbaren Zweck der Beurkundung aufgeht.

Weiterhin fällt auf, daß wir kaum je erfahren, aus welchen Quellen unsere Berichterstatter die Kenntnis der bunten Bräuche schöpfen. Vielleicht aus dem Augenschein, aus der unmittelbaren Erfahrung, vielleicht aus den Antworten des Volkes, der angesehenen Leute in der Gemeinde auf mehr oder minder sorgfältig gestellte Fragen, vielleicht, wie sonst recht oft, aus den Prozeßakten über Streitfälle, in denen sich Kläger und Beklagte auf angeblich oder wirklich geltende Bräuche berufen.

B. Der sachenrechtliche Inhalt der Gewohnheitsberichte

Das vorliegende Kapitel bringt Rechtsgewohnheiten, die nach einem rechtsfremden Einteilungsprinzip geordnet sind: nach der lokalen Herkunft und Verbreitung. Man hätte sie auch nach den typischen Rechtsfiguren aufführen können, die ja den chinesischen Juristen allem Anschein nach geläufig waren, wie z.B. nach Kauf und Pfändung, nach Miete und Pacht u.s.w. Freilich würde man hierbei entdecken, daß diese Rechtsformen in ihrer Seinsweise geprägt und bestimmt sind von dem jeweiligen Objekt des eigentümlichen Rechtsgeschäftes. Bisweilen tritt das so deutlich hervor, daß die Rechtsfigur unter der Eigenwilligkeit des Objektes aus dem bekannten auch für China gültigen Schema herauszufallen scheint, jedenfalls nicht mehr in dem ihm zgedachten Bilde der Rechtsfigur verstanden werden kann. Man wird schließlich sagen müssen, ein bestimmtes Rechtsgeschäft — in Kansu vielleicht allgemein geübt — komme in der

Verwirklichung einer Rechtsfigur an das gedachte Vorbild einfach nicht heran. Mit Recht wird man dann seine Bedenken haben und zweifeln, ob es denn überhaupt noch einen Sinn habe, um jeden Preis westliche Rechtskategorien, westliche Denkschemata, aufrechtzuhalten, die doch nur in ganz unzulänglicher Weise östliche Verfahrensformen abbilden und verständlich machen können. So mag es denn auch dem Zweck unserer Studie dienen, die in dem Kapitel über Kansu wiedergegebenen Rechtsgewohnheiten stets in Anlehnung an das jeweilige Objekt einer rechtserheblichen Handlung anzuführen und zu beschreiben.

Das Volk Kansus hat es in seinen Rechtsgeschäften zuweilen mit sehr verschiedenen Geländearten zu tun, bald mit anbaufähigem Gelände, bald mit Brachland,³⁶ bald mit sogenanntem ausgeruhtem Boden,³⁷ und Weidetriften.³⁸ Dann wieder mit Geländearten, die an Flüssen liegen³⁹ oder von Flüssen weit entfernt sind, mit Feldern, innerhalb von steinigem Berggelände⁴⁰ angelegt, für welche die gute ertragfähige Scholle mühselig aus der Ferne herbeigeht werden muß,⁴¹ mit Äckern, die sich für den Anbau von Baumwolle eignen,⁴² mit Gartenland,⁴³ das Gemüse und Melonen⁴⁴ trägt. Schließlich sind hier auch Gebiete zu nennen, in denen viel jungfräulicher Boden vorhanden, für jedermann zugänglich aber doch noch nicht in Besitz genommen und auch nicht bewirtschaftet ist.

Die vorstehende umrißhafte Skizzierung mag bereits gezeigt haben, wie reich, wie mannigfaltig die Wirklichkeit ist, mit der sich die Bevölkerung auseinandersetzen muß. Gleichwohl ist zu sagen: vieles wurde nicht genannt, was in den Texten mehr als nur andeutungshaft niedergelegt ist. Auch das müssen wir vor Augen halten um so mehr, als es sich um Berichttexte handelt, die — wie der Eindruck zu bestätigen scheint — sich nur im Grunde recht trocken auf das Wesentliche beschränken. Denn es wird eigentlich die ganze Wirklichkeit einzurechnen

36. Bericht, S. 678, 676, 675.

37. Bericht, S. 681.

38. Vgl.: Bericht, S. 701, 673.

39. Bericht, S. 700, 699, 692.

40. Bericht, S. 680.

41. Bericht, S. 681.

42. Bericht, S. 703.

43. Bericht, S. 675, 26.

44. Bericht, S. 680, 697.

sein, soweit sie überhaupt auf geistigem Wege erreichbar ist, wenn man die geschilderten Verhaltensweisen des Volkes, seine eigentümlichen Daseinsformen, begreifen will. Hier gilt jener fundamentale Grundsatz einer sehr gesicherten Lehre, daß das Teilphänomen nur im Rahmen des Ganzen sinnvoll und verstehbar auf seinen eigentlichen Sinn ausgelegt werden kann. Dann wird wohl auch einleuchten: nur im Rahmenbilde des gesamten gesellschaftlichen Lebens findet ein typisches von der Gewohnheit bestimmtes Einzelverhalten seinen zureichenden Seinsgrund. Hier muß auch einbezogen werden, was nur gelegentlich und am Rande zur Sprache kommt, weil es den Herausgebern wie eine Selbstverständlichkeit anzumuten schien, was aber auf uns durchaus den Eindruck des Andersartigen, um nicht zu sagen, des Seltsam-fremden macht: Da ist der Hinweis auf die Familienordnung mit ihrer herben, ja strengen Gesetzlichkeit⁴⁵; da sind ferner Streitigkeiten⁴⁶ erwähnt, die zu Gerichtsprozessen führen, und die man unter allen Umständen vermeiden will; und Unruhen,⁴⁷ die über die Bevölkerung wie eine alttestamentliche Plage gekommen sind, Soldatenaufstände, die die Behörden zu Maßnahmen drängen mit Wirkungen auf die Eigentumslage der einzelnen Bewohner von recht einschneidender Art. Gelegentlich wird uns auch ein Blick auf die Gildenordnung gewährt⁴⁸; Bestimmungen werden zur Sprache gebracht, die nur von einer Gildensatzung her begreiflich sind. Bei all dem Genannten dürfen wir auch die religiöse Welt der Menschen nicht aus dem Auge verlieren. So finden sich z.B. kurze Berichte vor über taoistische und buddhistische Tempel mit Vermögen, das dem Tempel als solchem, wie einer juristischen Person, und nicht den jeweiligen Tempelbewohnern geschenkt und aus diesem Grunde nicht veräußert werden kann.⁴⁹ All das wird hier nur gestreift, weil es ebenfalls zum Bilde der vollen Wirklichkeit gehört. Auch Kleinigkeiten seien nicht außer Acht gelassen. Wie verräterisch ist doch — eingeflochten in die bunte Reihe inhaltlich verschiedener Berichte — folgende Einzelheit: Die Bewohner des Landes setzen in die Häuserwände vergoldete Stein ein, die ein Vertrag über den Kauf des Hauses nicht ohne weiteres

45. Bericht, S. 674, 680.

46. Bericht, S. 692.

47. Bericht, S. 676.

48. Bericht, S. 677.

49. Bericht, S. 671.

dem Käufer in die Hände spielt.⁵⁰ Sollten sie den Eindruck des Reichtums erwecken, der immer auch gesellschaftliche Ranghöhe anzeigen dürfte? Oder hatten solche Bräuche vornehmlich unheilvorbeugende, glückbeschwörende Bedeutung oder beides zugleich, da der Mensch nun einmal überall auch die letzten Zwecke gern als Mittel zu recht irdischen Vorteilen einzusetzen pflegt.

Aber unter allen Geschäftsobjekten nehmen den größten Raum in unseren Berichten Liegenschaften, Felder, Grundstücke und Häuser ein. Die Art und Weise nun, sich der vielfältigen Geländearten zu versichern, sie in Besitz zu nehmen und ins Eigentum zu überführen, sie zu verwalten, und zu nutzen, sie mit Gewinn auszutauschen und zu veräußern oder doch nur zeitweilig an Freunde bzw. Fremde gegen die Aufnahme hoher Darlehen zu vergeben, weil das Kapital knapp geworden, weil Hochzeiten oder Trauerfeierlichkeiten einen kostspieligen Aufwand fordern, — all das hat Gewohnheiten besonderer Art herausgebildet, auf die wir der Reihe nach eingehen wollen.

Kansu ist reich an Brachland, an Gelände das auf weite Strecken hin noch nicht angebaut und zum großen Teil auch noch nicht an Privatleute vergeben ist. Die Berichte sprechen wiederholt davon. So wird herrenloses unbestelltes Gelände für die Gebiete im Norden und Westen des Lung-Gebirges vermerkt.⁵¹ Auch in den Präfekturen Kao-lan, Chung-yüan, Chungwei und Ning-hsia findet man es vor.⁵² Wir treffen es in Chingning an.⁵³ Es kommt in den Abschnitten zu Wort, die den zwei Präfekturen Li-hsien und Hsi-ho gewidmet⁵⁴ sind. Schließlich begegnet es uns auch in der Präfektur Ch'eng-hsien, die wie der Bericht uns wissen läßt, sehr viel jungfräulichen Boden besitzt.⁵⁵

Dieses Brachland ist rechtlich gesehen nicht immer von ein und derselben Art. Die Texte unterscheiden unbestelltes Gelände, das bereits in Besitz genommen, Eigentum der Bauern geworden, aber gleichwohl — merkwürdigerweise — noch nicht bewirtschaftet ist. Von diesem Gelände ist jenes zu unterscheiden, das im eigentlichen Sinne als jungfräulicher Boden bezeich-

50. Bericht, S. 671.

51. Bericht, S. 675.

52. Bericht, S. 676.

53. Bericht, S. 685.

54. Bericht, S. 678.

55. Bericht, S. 701.

net werden muß. Es ist noch nicht vergeben, noch nicht in Besitz genommen und auch noch nie bestellt worden. Als dritte Spielart brachen Geländes figurieren die von der Bevölkerung preisgegebenen verlassenen Felder. Die Gewohnheiten, die sich um diese drei Geländearten entwickelten, betreffen vornehmlich die Besitznahme, die Rückgewinnung und in Kansu seltsamerweise auch die Pacht.

1. Besitznahme und Erwerb brachen Geländes

Wer in Kansu Brachland im eigentlichen Sinne zu eigen erwerben will, steht vor der Frage, ob die prospektive aufgewendete Arbeit auch einen hinreichend guten Ertrag verspricht; ob sie den Ertrag zeitigen wird, der einerseits den Lebensunterhalt der eigenen Familie garantiert,—und der Landmann ist in China auf eine große Anzahl von Familienmitgliedern bedacht—, andererseits, ob sie die unvermeidlichen Steuern zu zahlen erlaubt. Unter solchen Überlegungen pflegt er ein Stück freien Geländes auszusondern, das seinen Absichten entgegenzukommen scheint. Die Berichte teilen uns nicht mit, in welcher Weise er die Grenzen zieht, wie er sein Gelände kenntlich von anderen Feldern und von unbestellten Landstrichen abhebt und so sein eigenes Feld vor fremder Okkupierung schützt. “Wer Grenzzeichen anbringt,— so heißt es in einem Bericht aus einer anderen Provinz —, pflegt immer zuerst Kalkstein unter das Grenzmal zu streuen, damit später, wenn die Grenzsteine verschwunden sind, die Grenzen an Hand des Kalksteins herausgefunden werden können”.⁵⁶ In anderen Provinzen herrscht der Brauch, Steine in die Grenzen einzusenken, oder eine Mauer auf die Grenze zu setzen oder auch kleine Erdhügel aufzurichten; in anderen wieder pflanzt der Bauer Bäume an den Rand seines Geländes.

Das bedeutet freilich für den Bestand der Eigentumslage noch keine Sicherheit. Die Behörden müssen ihm helfen, und sie helfen ihm auch, freilich, zu dem recht hohen Preis der Grundstücksteuern. Der Bauer meldet sein ausgewähltes Gelände bei den Behörden an. Man kommt ihm dort entgegen, hat volles Verständnis dafür, daß er in den ersten Jahren keinen hinreichenden Ertrag dem Boden wird abringen können und ge-

56. Bericht, S. 224.

währt ihm drei Jahre Freiheit von jeglicher Steuerzahlung.⁵⁷ Das wird in ganz China allgemein so gehalten. Die Behörden kommen den Kolonisten in Kansu noch weiter entgegen, freilich nicht gerade aus humanitären Gründen, wie bald gezeigt werden soll. Die Behörden haben vielfach beobachten können, — und das gilt nicht nur für Kansu, — daß der Kolonist, der ein beträchtliches Stück Land in Besitz genommen und als eigen okkupiert hat, durchaus nicht den vollen Umfang seines Geländes mitteilt. Er gibt den Umfang nur ungefähr an, beschreibt die Lage seines Geländes mitteilt. Er gibt den Umfang nur ungefähr an, beschreibt die Lage seines Geländes. Die Behörden geben sich damit zufrieden und lassen ihn im Glauben, daß sie für wahr hinnehmen und für richtig, was er ihnen erzählt.⁵⁸ Nun ist auch zu sagen, daß ein bestimmtes Gelände, in der vorstehenden Weise beschrieben, tatsächlich eindeutig bestimmt ist. Zumindest ist es hinreichend kenntlich von den Grundstücken der Nachbarn abgehoben und unterschieden; freilich auch wieder nicht so, daß Meinungsverschiedenheiten ausgeschlossen sind. Denn immer wieder ereignet es sich: Streitigkeiten entstehen zwischen den Nachbarn; der eine zieht den anderen des Diebstahls an seinem Gelände. Dann fällt es auch den Behörden schwer, eine Entscheidung zu treffen, die in gleicher Weise der Gerechtigkeit und dem Frieden dient, — wobei am Rande bemerkt werden muß, daß der Friede, die Ordnung gegenüber der Gerechtigkeit — durchaus und nicht nur in zivilrechtlichen Dingen — als höherer

57. Bericht, S. 678. Vgl. auch S. 676, 701. Vgl. Bericht, S. 97: "Einen Rechtstitel auf das Eigentum hat man erst dann, wenn man das Grundstück bewirtschaftet, ein offizielles Grundstückspapier empfängt und die Steuern zahlt. In der Provinz Kirin hingegen, wo bei sehr ausgedehnten Landflächen die Bevölkerung spärlich ist, hat man es nicht für nötig gehalten, Steuern aufzuerlegen; und zwar deshalb nicht, weil man Leute in die Provinz anzulocken suchte. So trifft es sich häufig, daß Leute Felder in Besitz nehmen, eigenmächtig bewirtschaften, überhaupt kein offizielles Dokument erhalten haben und auch keine Steuern zahlen. Im allgemeinen anerkennt man stillschweigend das Eigentumsrecht an solchen Grundstücken. Man nennt diese Leute, Leute die ein Berggelände in Besitz genommen". Und der Kommentator fügt hinzu: "Wenngleich eine solche Gewohnheit für die Einnahmen des Staates eher einen Verlust bedeutet, so muß doch bei eventuellen Eigentumsprozessen das Recht der ersten Besitznahme anerkannt werden, auch wenn solche steuerfreie Felder in Kirin sehr zahlreich sind".

58. Bericht, S. 675.

Wert betrachtet und bevorzugt wird.—⁵⁹

Als einziger Weg aus diesen Verwicklungen bietet sich die Vermessung des Geländes an. Aber wie soll man durch die Vermessung den wahren Umfang eines Besitztums feststellen können, dessen Ausmaß überhaupt noch nicht in die Register eingetragen ist. Vor einer ähnlichen Frage stehen häufig die Behörden in der Provinz Chihli. Dort ist—so heißt es—“das Verfahren, das bei der Anmeldung und Entgegennahme von Brachland geübt wird, noch nicht vollkommen ausgebildet. Es kommt vor, daß...Leute ein Geländestück im Ganzen nur nach seinen vier Grenzen anmelden”. Die Behörden halten sich hierbei an ein Verfahren, das einerseits das Staatsinteresse fördert, anderseits wenigstens einen Teil der Bevölkerung zufriedenstellen kann: vornehmlich dann, wenn es sich um einen Streitfall handelt ähnlich dem eines Zuzüglers, der ein Geländestück, das bereits okkupiert ist, als sein Eigentum mit der Begründung in Anspruch nimmt, daß es ja gar nicht in den Registern figuriert.⁶⁰ Angesichts solcher Ansprüche vertreten die Behörden den Standpunkt, daß der erste Okkupant Eigentümer des ganzen von ihm okkupierten Geländes ist, gleichviel welche Angaben er in die Steuerregister aufnehmen ließ⁶¹ Gerade diese großzügige Weise, mit den Kolonisten zu verfahren, Vorrechte in so uneingeschränkter Masse zuzuerkennen, muß Kolonisten anlocken. Und das ist es auch, was die Behörden mit ihrer Maßnahme erreichen wollen: zahlreiche Landarbeiter ins Land zu rufen, eine möglichst rasche Kolonisierung, eine möglichst intensive Bewirtschaftung und eine blühende Wirtschaft. All das, um auf sichere, regelmäßige und hohe Steuerabgaben zählen zu können.

Die Behörden wissen zur Genüge, daß diese Ziele nur erreichbar sind, wenn der Kolonist sein Eigentum gesichert sieht, wenn ihm also sein Eigentum nicht streitig gemacht werden kann. Denn in dieser Hinsicht sind Bauern und Behörden von jeher einig: nur die Wahrung der rechtlichen Ordnung verbürge dem Staate die Steuern und den Bauern das Eigentum an Grund und Boden. Solange aber der wirkliche Umfang des Geländes nicht vermessen, solange in den Steuerregistern der eigentliche Be-

59. Vgl. Kroker, E.J.M., Gerechtigkeit im chinesischen Gewohnheitsrecht, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Bd. XLV/3.

60. Bericht, S. 44.

61. Bericht, S. 45.

sitz nicht eindeutig zu den Akten gebracht, nachgeprüft und dokumentiert ist, kann von Sicherheit nicht die Rede sein. Die Behörden erlauben deshalb, dem Kolonisten, sein ganzes ursprünglich okkupiertes Gelände zu behalten, vorausgesetzt, daß er es von den Markscheidern offiziell vermessen läßt. Die Folge ist nun, daß die Steuern, die er jetzt zu zahlen hat, beträchtlich anwachsen, aber auch, daß er von nun an die Genugtuung und die Gewähr hat, niemand könne ihm mehr den vielleicht recht umfangreichen Besitz streitig machen. So gilt denn für den Erwerb an brachem Gelände grundsätzlich, was der Kommentator zu Abschnitt 2 sagt. Danach genügt die Anmeldung bei den Behörden, um Eigentümer eines bestimmten okkupierten Geländes zu werden. Die Behörden stellen ihm dann, ohne das Land vorher zu vermessen, ein Ermächtigungsschreiben aus.

2. Besitznahme und Erwerb preisgegebenen Geländes

Ganz anders verhält es sich mit jenem unbewirtschaftetem Gelände, dessen Eigentümer geflüchtet sind. Früher war es vielleicht im Besitz einer wohlhabenden und fleißigen Bevölkerung, die später infolge der Räuber- und Soldatenunruhen, infolge von Brandschatzung und Plünderung flüchtete und in sichere Gebiete abwanderte. Jahre, wenn nicht jahrzehntelang, bleibt das Land unbestellt, bis es eines Tages von Zuzüglern in Besitz genommen und bewirtschaftet wird. Es trifft sich nun wiederholt, — auch für andere Provinzen ist dieser Fall verbürgt —, daß die Eigentümer nach längerer Zeit, vielleicht erst nach 20 Jahren zurückkehren und Anspruch auf ihr einst besessenes Vermögen erheben.⁶² Diese Situation ist auch für die Behörden nicht leicht zu bewältigen. Der Besitzer hat vielleicht beträchtliche Mühe aufgewandt, um das Gelände wieder anbaufähig zu machen; er hat keine Kosten gespart und nun soll er sein Gelände einfachhin dem ursprünglichen Eigentümer überlassen. Das mutet hart an.

In einigen Provinzen hält man es dann so: der Besitzer darf als Pächter auf dem Gelände verbleiben; nur ist er verpflichtet, dem Eigentümer einen Pachtzins zu zahlen. Aber das ist kein schlichtes Pachtverhältnis. Denn der alte Eigentümer darf ihm das Pachtrecht nicht entziehen. Die Gewohnheit spricht dem

62. Bericht, S. 668, S. 676.

ursprünglichen Eigentümer in diesem Fall das Eigentum an dem Grunde zu, an dem "Skelett des Bodens", während der Besitzer, der Pächter, das Eigentum an der Oberfläche, an der "Haut des Geländes" erhält. Auf solche Weise wird nicht so sehr das Feld als die Rechtsform des Eigentums in Schichten zerlegt und aufgeteilt. Diese Rechtsfigur, die in vielen Provinzen vorkommt, findet sich in Kansu nur andeutungshaft vor. Die Behörden pflegen dort in ähnlichen Fällen eine gerichtliche Entscheidung über dieses preisgegebene Gelände zu treffen.⁶³ Dann ist es ein für allemal dem Zugriff des früheren Eigentümers entzogen. So stellt denn auch ein Bericht in dem vorliegenden Kapitel ausdrücklich fest, daß solches Gelände nicht mehr verfügbar ist.

Ferner sucht die Regierung eventuellen Unklarheiten unter der Bevölkerung hinsichtlich des preisgegebenen Geländes in der Weise zu begegnen, daß sie das Land ausmessen und neu vergeben läßt. Sie richtet ein Vermessungsbüro ein und gibt Vermessungsdokumente aus, die offenbar den wahren Umfang des Besitztums vermerken. Merkwürdig mutet an, daß das Vermessungsbüro vielfach jeder Familie nur ein, oder mehreren Familien nur ein Dokument, oder gar einer ganzen Dorfsiedlung nur ein einziges Vermessungsdokument ausfertigt. Auch der Berichtersteller führt dies als sonderbar — verwunderliches Verfahren an, als wüßte er, daß auch dies nur ein unzulängliches Mittel ist, den sozialen Frieden zu sichern. Rechtlich erheblich ist wieder der Hinweis in dem gleichen Bericht, die Bevölkerung habe diese Vermessungsbriefe als Eigentumsdokumente verwendet. So gibt es denn für solches Gelände keinen offiziellen Eigentumsbrief. Ein solches Dokument wird dem Bauern erst zuteil, wenn er ein Geländestück verkauft; dann erhält er einen Kaufkontrakt, den er von den Behörden bestätigen läßt.⁶⁴

63. Bericht, S. 676.

64. Bericht, S. 680. Die Ausgabe der Vermessungsdokumente geschieht einzig im Interesse der Steuereinzahlung. Vgl. auch Bericht S. 297: "...Hinsichtlich der Steuern, die im Laufe des Jahres zu zahlen sind, herrscht folgender Brauch: Man zählt die Familien im Dorfe und läßt sie der Reihe nach das Amt des Familienvorstehers versehen. Der Vorsteher erhält von den übrigen Steuerzahlern die Steuergelder und übergibt sie zusammen dem Steuereinzahler, der sie für die anderen entrichtet". Vgl. auch Bericht 7. 330: "...Da die Eigentümer durchaus keine Grundstückspapiere, die mit einem Präfekturstempel versehen sind, als Ausweisdokument über ihr Vermögenseigentum besitzen... verwenden sie bei Vermögensübertragungen als Beweisurkunde die im

3. Verpachtung erworbenen brachen Geländes

Wie oben bereits angedeutet wurde, kennt man in Kansu noch eine dritte Art unbestellten brachen Geländes. Es ist bereits vergeben, Eigentum eines Bauern, der es auf regelrechtem von den Behörden vorgeschriebenem Wege erworben hat. Die Bedingungen ließen sich leicht erfüllen. An diesem Gelände ist nicht so sehr die Art und Weise des Eigentümererwerbs bedeutsam als vielmehr der Umstand, daß es gar nicht im Hinblick auf die Bewirtschaftung durch den Eigentümer erworben wird, sondern zum Zweck, es einfachhin aus Geschäftsrücksichten zu verpachten. Der Eigentümer sagt sich vielleicht, vom Pachtertrag könne nicht nur der Pächter sein Leben, wenn auch notdürftig, fristen, es müsse zugleich für den Eigentümer noch ein ausehnlicher Teil vom Ertrag abfallen, der es ihm erlaubt, sowohl die Steuern zu entrichten wie auch einen beträchtlichen Rest als Gewinn auf die Seite zu legen.

Dieses neu erworbene Gelände wird der Eigentümer nicht allzulange brach haben liegen lassen können. Wir müssen annehmen, daß es als Brachland nur drei Jahre hindurch im Eigentum des Okkupanten verbleiben durfte. Länger wohl nicht. Denn vom vierten Jahr an muß der Eigentümer die Grundstücksteuer zahlen. Selbst dann kann es noch geschehen, daß ihm die Behörden, wenn er die Bewirtschaftung vernachlässigt, das Recht auf das Eigentum an diesem Gelände absprechen und es einem anderen Bauern zu eigen geben. Franke schreibt in seiner immer noch lesenswerten Studie über das Grundeigentum: "Eine gewisse Zeitlang bleibt das Land zunächst steuerfrei, ... Sumpfland 6 Jahre und dürres Land 10 Jahre. Die "gesamten Satzungen" haben dieselbe Verordnung, fügen aber hinzu, daß Land, das von den Behörden zur Bebauung überwiesen wird, schon nach einem Jahr steuerpflichtig ist; heimliche Bebauung, ohne Anmeldung, sowie falsche Angaben bei der Anmeldung

Laufe der Jahre erhaltenen Steuerquittungen... Ja, es kommt sogar vor, daß man nicht einmal eine gestempelte Steuerquittung besitzt. Der Grund dafür liegt in folgendem: Die Steuerquittung ist auf den öffentlichen Namen des Hauswesens ausgestellt. Darin sind enthalten die Angaben über die Steuern für den Feldanteil eines jeden Familiengliedes, (der zu diesem Hauswesen gehört)..." Der vorstehende Bericht stammt aus der Präfektur Ch'ang-shu in der Provinz Kiangsu.

werden bestraft. Da erhöhte Boden-Ausnutzung der Hauptzweck ist, den der Staat verfolgt, wenn er sich seiner Eigentumsrechte begibt, so ist es nur folgerichtig, wenn... diese Rechte zurückgenommen werden, sobald jener Zweck nicht erreicht wird, d.h. die Bebauung des in Besitze genommenen Ödlandes innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfolgt.⁶⁵

Wie die Regierung drei Jahre hindurch auf die Steuern verzichtet und den Eigentümer so zu einer intensiveren Bewirtschaftung aufmuntert, so darf auch der Pächter von den Pächtern keinen Pachtzins einfordern, solange die ersten drei Jahre nicht verflossen sind.⁶⁶ Diese Verpflichtung ist verständlich und gerecht.

Was soll man aber von den anderen Verpflichtungen des Eigentümers sagen, die den Forderungen der Gerechtigkeit nicht so treu nachzukommen scheinen: Pachtverträge — so sagt ein Bericht — sind ihrer Natur nach von unbeschränkter Dauer. Der Eigentümer ist gehalten, sie unverändert zu belassen. Er darf keine neue Klauseln einführen, um die alten zu ersetzen; selbst dann nicht, wenn er entdecken sollte, der Pächter leiste eine

65. Franke, O.: Die Rechtsverhältnisse am Grundeigentum in China, Leipzig 1903, S. 38 ff.

66. Bericht, S. 678. Vgl. auch Bericht S. 42: "In T'ung-hua herrschen bei der Erschließung von Brachland folgende Gewohnheiten: Es wird ein Vertrag geschlossen und hierbei die (Pacht)frist eindeutig festgelegt. Sie kann, wenn sie lange dauert, 8 oder 10 Jahre und mehr betragen; wenn sie kurz ist, zum wenigsten 5 Jahre. Der Eigentümer des Bodens hat innerhalb dieser Zeitspanne keinen Anspruch auf das gewonnene Getreide. Zur Terminfälligkeit aber muß der Pächter das Land zurückgeben oder eine neue Vereinbarung treffen des Inhalts, daß er künftighin Pachtzinsen zahlen wird... Weiterhin kommt es vor, daß man sich auf die Zahlung eines Rodungspreises einigt. Er verfällt, bei der Einlösung (und wird nicht zurückgezahlt)." Ein ähnlicher Brauch sei hier auch aus der Provinz Shansi mitgeteilt: Bericht, S. 259: "Wer Brachland am Ufer, sandiges Gelände an Flüssen oder preisgegebenes unfruchtbares Land bewirtschaften will, bestellt es und pflanzt es nach eigenem Gutdünken an, ohne zuerst den Eigentümer ausfindig zu machen. Der Getreideertrag, der von diesem Gelände gewonnen wird, gehört ausschließlich dem, der das Gelände bewirtschaftet. Nachdem er es 10 Jahre lang bewirtschaftet hat, meldet sich der Eigentümer dieses Brachgeländes und klärt den Landarbeiter über die Eigentumslage auf. Dieser gibt dann das bewirtschaftete sandige Gelände dem Eigentümer zurück, der es von nun an als sein Eigentum bestellt. Damit hört das Anbaurecht des Feldbestellers auf".

derart geringe Abgabe, daß sie in gar keinem Verhältnis zum gewonnenen reichen Ertrage steht. Hier kann man nicht gerade sagen, ein solches Verhalten stehe unter der Herrschaft der Gerechtigkeit. Der Pächter wird sehr bedacht gewesen sein, den Pachtzins regelmäßig zu den vereinbarten Zeiten seinem Pacht-herrn abzuliefern. Das ist ja die einzige Bedingung, die er erfüllen muß, um seiner Rechte als Pächter für immer sicher zu sein.

Diese Verträge zwischen Pächter und Eigentümer werden auch in Kansu meistens schriftlich abgefaßt. Man scheint es dort vielfach so zu halten, daß man die Bedingungen im Verträge einzeln auführt, die beide Parteien zu erfüllen sich verpflichten. Nur ein einziger Bericht in dem Kapitel über die Gewohnheiten in Kansu spricht davon, daß der Pachtvertrag keiner Schriftform bedarf.⁶⁷ Im einzelnen pflegen Eigentümer, die mit der Unbeständigkeit der Witterung und damit auch mit einer unsichern Ernte rechnen, die Pachtabgabe in Prozenten vom jeweiligen Ernteertrag zu bestimmen, was sicherlich in ihren Augen und wohl mit Recht als gerechte Abmachung gilt. Andere wieder setzen einen absoluten Pachtzins fest, eine absolute Menge der Abgabe ohne Rücksicht auf den jeweiligen Ernteertrag.

Gleichviel, ob es sich nun um die erste Art der Pacht oder um die zweite handelt, bei erstklassigen Geländestücken erhält der Eigentümer einen größeren Anteil vom Ertrage als der Pächter, bei Äckern mittlerer Güte teilen sich Pacht-herr und Pächter in den Gewinn zu gleichen Teilen, bei minderwertigem Boden erhält der Pächter den größeren Teil vom Ertrag⁶⁸.

Wenn nun der Pächter den Pachtzins regelmäßig zahlt, ohne auch nur etwas schuldig zu bleiben, kann ihm der Eigentümer das Gelände nicht entziehen.⁶⁹ Durch diese Beschränkung wird die Verfügungsgewalt des Eigentümers nicht wesentlich angetastet. Er kann sein Feld verkaufen, verpfänden, er kann ein Darlehen aufnehmen und mit seinem verpachtetem Besitztum Sicherheit leisten. Des Pächters Rechte bleiben von all dem unberührt. Man kann mit Recht auf dieses Rechtsverhältnis den sprichwörtlichen Ausdruck anwenden, ein geflügeltes Wort, das in der Sammlung von Rechtsgewohnheiten häufig wiederkehrt:

67. Bericht, S. 702.

68. Bericht, S. 673.

69. Bericht, S. 693.

Pacht hindert nicht die Verpfändung und die Verpfändung nicht den Verkauf.⁷⁰

Im Grunde stellen sich die Rechte des Pächters demnach als weitreichender als die Rechte des Eigentümers dar. An einer oder der anderen Stelle wird in diesem Zusammenhange das Pachtrecht mit dem Oberflächenrecht verglichen.⁷¹ Was hier auf Seiten des Pächters eigentlich vorliegt, ist im Grunde ein regelrechtes Eigentum an dem gepachteten Felde, wenn auch nicht an dem ganzen Boden so doch an einem Teil davon. Man sieht nämlich gar nicht, wo noch ein Unterschied zum Eigentum an diesem Gelände vorhanden sein sollte. Beachtet man, daß der Pächter sein Pachtrecht ohne Rücksicht auf den Eigentümer veräußern kann, daß sein Pachtrecht auch an gar keinen zeitlichen Termin gebunden und dort, wo ein solcher vorgesehen ist, dieser gegen den Pächter nicht verpflichtend angerufen werden kann; — bedenkt man weiterhin, daß der Eigentümer seinerseits, an die Abmachung gebunden, am wachsenden Ertrag nicht teilnehmen kann, so ist wahrhaftig nicht einzusehen, warum der Pächter den gepachteten Boden nicht für sein Eigentum halten dürfte.

Der letzte Grund für diese vielfältigen Rechte des Pächters ist die Gewohnheit, die die Kolonisierung, die Bewirtschaftung des Geländes, die Arbeit also, als Quelle des Eigentums erklärt.

Wenn in dem Beispiel des preisgegebenen Geländes der nachfolgende Besitzer auf Grund seiner rodenden Arbeit ein gewisses Eigentumsrecht von vornherein erhält, so hier nachträglich als Entgelt für seine Bemühung um den Boden im Augenblick, da der Pachtvertrag geschlossen wird. Mag auch der einzelne Eigentümer einen solchen Gedanken zunächst entschieden ablehnen und lediglich die Verpachtung seines Feldes im Auge haben, im Laufe der Jahre sorgt die Gewohnheit schon dafür, daß der Eigentümer die Regelung hinnimmt und sich mit ihr, wie mit einer Selbstverständlichkeit, abfindet.

4. Besitznahme und Erwerb steiniger Geländestücke

Besitznahme und Eigentumserwerb haben ein etwas anderes Gesicht bei den sandigen steinigen Geländestücken in den bergi-

70. Bericht, S. 63, 100, 215.

71. Bericht, S. 693.

gen Gegenden der Präfekturen Wen-cheng und Hsi-ku. Auch hier handelt es sich um unbestelltes Gelände; aber es ist ein Gelände, das überhaupt nicht bewirtschaftet werden kann. Und darin unterscheidet es sich von den oben beschriebenen brachen Feldarten. Das Bestreben der Bevölkerung, dieses Gelände in Besitz zu nehmen, ist darum auch gering. Von solchen Landstrichen gilt wohl jene auch in anderen Kapiteln immer wiederkehrende Bemerkung, daß in dieser oder jener Provinz "das Gelände weit und ausgedehnt ist und die Bevölkerung nicht hinreicht, den Boden zu bestellen". Bemerkungen solcher Art sind vielfach in die Berichttexte eingestreut zumeist als Rechtfertigung dafür, daß weite Landflächen noch ungenutzt darnieder liegen.

Der Bericht, der uns über dieses Gelände unterrichtet, ist verhältnismäßig ausführlich. Wir können uns eine gute Vorstellung machen von der Art der Bodenbeschaffenheit und von den Witterungsverhältnissen, von den Aussichten und von den Bedingungen, die erfüllt werden müssen, wenn die Bevölkerung auf diesem Gelände ein Auskommen finden soll: das Klima dort wird uns als warm und angenehm gerühmt; wir lesen von reichströmenden Quellen, die man in der Vorstellung mit einem reichen Bodenertrag und mit einer reichen Ernte verbinden möchte. Der Berichterstatter weiß sogar, daß auf solchem Gelände so anspruchsvolle und preiswerte Erzeugnisse wie Weizen und Gartengemüse gedeihen können, ja gedeihen müßten, vorausgesetzt, — so lautet der bedauernde Vermerk, daß es dort statt des steinigen und sandigen Bodens gutes Erdreich gäbe. Aber gerade das, die "gute Erde", das einzige, das Wichtigste, dessen es zum Anbau bedarf, die fruchtbare fette Scholle fehlt. Sonst aber sei für die günstige Bestellung alles vorhanden.

Man kann sich denken, — der Bericht spricht ausdrücklich davon —, daß ein solches Gelände nur dünn bevölkert ist. Aber diese wenigen Siedler wissen sich freilich zu helfen. Sie schleppen aus weiter Ferne anbaufähiges Erdreich herbei. Und wie viel bedarf es doch, um eine Fläche von einem Morgen — vielleicht, wie man nachlesen kann —, in einer Dicke von einem Fuß mit diesen Schollen zu belegen. Es ist ein mühseliges Unterfangen, dem sie sich unterziehen müssen. Das ist im Auge zu behalten, wenn man begreifen will, wieviel Arbeit die Vorbereitung und schließlich die Bestellung des Bodens eigentlich verlangt. Es kommt die Bewässerung hinzu, die eigentliche Bereitung des Bodens und endlich das Einsenken der Stecklinge oder die Aus-

saat des Samens. Dann findet es jedermann durchaus für recht und gerecht, wenn die Gewohnheit dem Okkupanten das Eigentum an dem Grunde zuspricht. Auch hier stellt sich die Arbeit, nicht anders als in den oben geschilderten Bräuchen, als Quelle des Eigentums heraus. Der Bauer wird auf solche Weise nicht nur Eigentümer der herbeigeholten Scholle, des ausgebreiteten Erdreichs, sondern des ganzen Geländes, das er solchermaßen in Besitz genommen und als sein Eigentum erklärt hat. Wir müssen annehmen, daß sich dieses Eigentumsrecht auf die Oberfläche und den Grund, den Raum über dem Felde und die Bodenschätze unter der Feldoberfläche, erstreckt.⁷²

Nun steht freilich jeder aufbauenden, wachsenden Tätigkeit — auch in der gesellschaftlichen Sphäre eine gegenläufige gegenüber, die immer auf Hemmung und Störung, auf Zerstörung und Vernichtung gerichtet ist. Es wäre ein grobes Mißverständnis, wollte man meinen, der Sinn dieser gegenläufigen Strebungen im Haushalt der Natur und in der gesellschaftlichen Ordnung liege lediglich in ihrer zerstörerischen Funktion und nicht auch in ihrer Bedeutung als kräfteweckender Anruf. Es ist, als wäre dieser Gedanke irgendwie in dem einschlägigen Berichte enthalten, zumal der Berichterstatter die aufbauende und die zerstörende Tätigkeit mit einer knappen Wendung von vornherein in den Titel seiner Ausführung aufnimmt und hier figurieren läßt: *tso ti* und *t'ao ti*. So scheint es in dieser Gegend dort oft vorzukommen, daß dieses mühsam hergerichtete, vielleicht nun recht fruchtbar gewordene Feld in wenigen Nächten verwüstet, in eine kahle Fläche oder in steinigen Boden — glatt wie eine Tenne —, verwandelt ist. Des Eigentümers Wohnung mag vielleicht weit von seinem Felde entfernt stehen. Die Bewachung des Geländes wird ihm nur schwer möglich gewesen sein. Regelrechte Bewachungsdienste, — wie sie für andere Provinzen⁷³ — zur Zeit der Ernte eingerichtet werden, sind uns für Kansu nicht überliefert. So kommt es denn, offenbar recht häufig, wie die stereotype Formulierung vermuten läßt, vor, daß fremde Leute sich nachts an der Scholle in einem buchstäblichen Sinne vergreifen. In Säcken schleppen sie die gute Erde vom Felde des ahnungslosen Eigentümers ab, breiten sie anderswo an nicht vermuteter Stelle wieder aus, um so von neuem Land

72. Bericht, S. 680.

73. Bericht, S. 238.

in Besitz zu nehmen. Wenn der Eigentümer den Diebstahl entdeckt, ist zwar sein Gelände noch vorhanden, aber die gute Scholle fehlt. Dann kommt es zum Prozeß, heißt es in unserem Bericht. Es ist hierbei zu bedenken, daß jeder Prozeß zunächst auch für den Kläger eine im Grunde recht gefährliche Angelegenheit ist. Das Volk scheint es von jeher vorgezogen haben, allen Gerichtsverfahren, so weit wie möglich, aus dem Wege zu gehen. Das gleiche Bestreben leitet die Behörden, die im Prozeßfall das unmißverständliche Zeichen der Unruhe und der Friedlosigkeit zu sehen gewohnt sind.

Man wird in dem vorstehenden Beispiel schwerlich von einem Eigentumserwerb reden dürfen, ebenso wenig wie in in jenen anderen als *ch'in ch'an* und *t'ao mai* gekennzeichneten Fällen, zwei rechtswidrige Tatbestände, die der Berichterstatter von dem hier dargelegten "*t'ao ti*" bewußt unterscheiden will. Wie weit der Tatbestand des *ch'in ch'an* in dem Bericht über die Gewohnheiten in Ling-tai verwirklicht ist, läßt sich dem gedrängten Text nicht entnehmen. Der Berichterstatter schildert hier einen Brauch, den man doch eigentlich nicht als Rechtsgewohnheit ansprechen darf, einen regelrechten Geländediebstahl. Man wird nicht sagen können, diese öffentlich auch vom Volk allgemein verurteilte Handlungsweise habe, weil sie häufig vorkommt, so etwas wie eine legalisierende Kraft. Oder will uns der Berichterstatter nur über die Gepflogenheit der Einwohner unterrichten, ihre Felder ungesondert, ungeschieden aneinander reihen zu lassen ohne abgrenzenden Rain, — ein Brauch, der dort in ebenem Gelände nahegelegen haben mag? Wollte man doch offenbar auch das kleinste Geländestück der Bestellung zuführen. Vielleicht will aber auch der Bericht lediglich mitteilen, und zwar als erwähnenswerte Tatsache von rechtserheblicher Bedeutung, daß die Bevölkerung dort Eigentumsdokumente ohne Angabe des Flächenumfanges auszustellen pflegt, ein Verfahren, das sich zwar als sehr einfach und leicht zu handhaben erweist, aber seine Tücken birgt und auf lange Sicht hin nur Nachteile für den Eigentümer zur Folge hat; um so mehr, als es die Sicherheit der Eigentumslage in keiner Weise zu gewährleisten vermag. Dann wäre die Mitteilung des Geländediebstahls nur eine Kritik an den herrschenden und sehr verfänglichen von den Behörden geduldeten Bräuchen.

Was sich also als beiläufige Randbemerkung in unserem Bericht findet, hätte dann eigentlich in den Mittelpunkt gerückt werden sollen: sowohl die Tatsache über die Anlage der Felder,

die durch keinen Rain getrennt sind, wie auch der Hinweis auf die Eigentumsbriefe, die in unzulänglicher Weise ausgestellt Anlaß zu vielfältigen Verwirrungen geben. Beachtenswert ist ferner, daß für all dies die Beschaffenheit der Felder als Anlaß, wenn nicht als regelrechte Ursache, anzusetzen ist.

Auch in anderen Provinzen kommt Grundstückdiebstahl, wie dieser hier geschilderte, immer wieder zur Sprache. In Shantung z.B.,⁷⁴ — so heißt es in einem recht kurzen Einzelbericht, — drängen rücksichtslose Eigentümer die Grenzen immer weiter auf das Gebiet des Nachbarn ab, und vergrößern so ihr eigenes Gebiet auf Kosten des Nachbarn. So ähnlich müssen wir uns den Vorgang auch in Kansu vorstellen. Nur ist zu sagen, daß es in Shantung verhältnismäßig leicht ist, dem Eigentümer das verlorene Gelände wieder zu verschaffen. Er kann sich vor den Behörden auf seine Eigentumsdokumente berufen, die den wahren Umfang der Felder eindeutig angeben. In Kansu hingegen, kann der Geschädigte von den Behörden keine Hilfe erwarten. Worauf sollten sich diese auch stützen? Das einzige was hier helfen könnte, wären regelrecht ausgestellte Eigentums-papiere. Und gerade solche fehlen unseren Grundstück-eigentümern. Sie pflegen in ihre Kaufkontrakte nur die Stücke ihres Geländes aufzunehmen; sie bezeichnen sie irgendwie, umschreiben sie, vielleicht sogar eindeutig nach den angrenzenden Nachbargrundstücken, aber führen das eigentlich Ausmaß nicht an. Diese Umschreibung erweist sich auch dann noch als zutreffend, wenn das Vermögen auf einen Bruchteil des ursprünglichen in Besitz genommenen und behördlich empfangenen Geländes zusammengeschrumpft ist.

5. Besitznahme und Erwerb alluvialen Geländes

In den oben geschilderten Fällen stand immer die eine oder die andere Spielart brachen Geländes zur Sprache. Man könnte diesen Geländearten das Alluvialland zurechnen, zumindest deshalb, weil die Eigentumsfrage auch im Hinblick auf dieses Alluvialgelände gestellt werden muß. Jedoch sei von vornherein ein wichtiger Unterschied angemerkt. Der Kommentator des einschlägigen Berichtes hat ihn nicht übersehen; und — dem Tenor des Textes nach zu schließen — will er ihn auch berücksich-

74. Bericht, S. 241.

tigt wissen: Alluvialland ist kein herrenlose Gelände.⁷⁵ Das setzt der Bericht unmißverständlich voraus. Was an das Ufer eines Flusses angespült wird, war bereits im Eigentum eines Privatmannes, wird also von ihm nur zeitweilig nicht bestellt und auch nur zeitweilig nicht als Eigentum vor der Gesellschaft vertreten.

Man denkt hier unwillkürlich an jene Eigentumsverhältnisse, die sich als Folge erzwungener Preisgabe von Feldern ergeben. In den Präfekturen Kao-lan, Ching-yüan, Chung-wei, Ning-hsia ist der Brauch im Schwange, Gelände, das in Flüssen auftaucht, sofort in Besitz zu nehmen. Die Besitzer der anliegenden Grundstücke hegen wohl die stille Hoffnung, der Eigentümer werde sich innerhalb von drei Jahren nicht melden. Nach drei Jahren hat der Okkupierende das Eigentumsrecht erworben, vorausgesetzt, daß in dieser Zeitspanne niemand den Eigentumsanspruch auf das besagte Gelände erhebt. Es ist nicht leicht einzusehen, wer denn außer den Besitzern des anliegenden Ufergeländes als Eigentümer in Betracht kommen könnte. Oder müssen wir uns denken, einer der Eigentümer, der dieses Alluvialgelände mit Recht als Eigentum beanspruchen darf, warte erst den Zeitpunkt ab, da irgendjemand das angespülte Landstück gesäubert und anbaufähig gemacht hat, um dann kurz vor Ende des dritten Jahres mit seinem Eigentumsanspruch hervorzutreten? Auch dieser Fall ist in der Sammlung von anderen Provinzen erwähnt. In einem Bericht aus der Provinz Shansi heißt es: "Wer Brachland am Ufer, sandiges Gelände an Flüssen oder preisgegebenes unfruchtbares Land bewirtschaften will, bestellt es und pflanzt es nach eigenem Gutdünken an, ohne zuerst den Eigentümer ausfindig zu machen. Der Getreideertrag, der von diesem Geländestück gewonnen wird, gehört ausschließlich dem, der das Gelände bewirtschaftet. Nachdem er es 10 Jahre lang bestellt hat, meldet sich der Eigentümer dieses (ursprüng-

75. Bericht, S. 676. Vgl. Bericht, S. 299: "Wenn das Ufergelände auf beiden Seiten des Flusses vom Wasser überschwemmt wird, verliert der Eigentümer sein Eigentumsrecht. Tritt das Wasser zurück und wendet ein Fremder seine Mühe auf, die Steine aufzulesen, den Boden herzurichten, so darf, wenn das Wasser wieder zurückgegangen und der Boden zu Schlamm geworden ist, derjenige das Gelände bewirtschaften, der die Steine aufgelesen hat. Der frühere Eigentümer kann ihm das nicht verwehren". Die vorstehende Ausführung stammt aus der Präfektur Yüan-ch'ü in der Provinz Shansi.

lich) brachen Geländes und klärt den Landarbeiter über die Eigentumslage auf. Damit erlischt das Anbaurecht des Feldbestellers.⁷⁶ In der Provinz Chihli⁷⁷ gilt der Grundsatz: "Reisfelder, die von Überschwemmungen heimgesucht, verwüstet und danach von den Dorfbewohnern in Ordnung gebracht und angepflanzt werden, darf der Eigentümer erst nach fünf Jahren als sein Eigentum zurückfordern". Diese Regelungen empfehlen sich durch die sorgfältig abgewogenen Interessen der jeweiligen Parteien und damit letztlich durch die Rücksicht auf die Gerechtigkeit.

Der Eigentümer ist gehalten, dem Besitzer die aufgewendete Mühe zu vergüten oder einen Pachtvertrag zu schließen und das okkupierte Gelände dem Okkupanten zu überlassen. Man könnte sich denken, — da hier aufgetauchtes Flußgelände in Frage steht, — es sei Staatseigentum und vom Staate aufs neue zu vergeben, oder schließlich auch, es gehöre dem, der es anbaufähig macht, ohne Rücksicht auf die Nähe oder Ferne zum Ufer, ohne Rücksicht auch auf den Eigentümer des Ufergeländes. Solche Regelungen finden sich in der Tat in einigen Provinzen vor.

Für Kansu hingegen gilt, daß das Eigentum an einem Ufergelände nur bis zum Wasserrand des Flusses reicht,⁷⁸ nicht also, — wie es in anderen Gegenden Chinas vertreten wird, — bis zum "Herzen des Flusses" oder bis zum "Herzen des Grabens"⁷⁹, d.h. bis zur Mitte des Wasserlaufs. Die Folge wäre dann, daß alles Gelände von der Mitte des Flusses an noch dem Eigentümer des

76. Bericht, S. 270.

77. Bericht, S. 57.

78. Bericht, S. 684.

79. Es sei hier ein Bericht aus der Präfektur Meng-ch'eng in der Provinz Anhui wiedergegeben, der sich für die hier dargelegte Gewohnheit auf die Zeugenaussagen bei einem Prozeß stützt: "Befindet sich ein Graben zwischen zwei angrenzenden Feldern, so bildet das Herz des Grabens die Grenze (der beiden Felder). Denn der Wasserlauf gehört beiden Parteien gemeinsam... Wenn eine Partei den ganzen Graben allein zu eigen hätte, (könnte es vorkommen), daß diese Partei das Wasser ablaufen, jene Partei es aufstauen will, — was zu gegenseitigen Unannehmlichkeiten führt; oder daß diese Partei den Graben ausschachten und jene Partei ihn zuschütten möchte und so der Wasserlauf blockiert ist. Wenn aber das Herz des Grabens die Grenze bildet, (der Graben) gemeinsam verwaltet wird und beide Parteien im gegenseitigen Einvernehmen leben, dann ist der Nutzen für die Landwirtschaft überaus groß". Bericht, S. 394.

Ufergeländes gehört, gleichviel wie viel Land aus dem Wasser auftaucht oder vom Wasser überschwemmt wird. Da die Regelung — wie oben bereits erwähnt — vorsieht, das Eigentum an Feldern reiche jeweils nur bis zum Flusse, kann es vorkommen, daß sich das Ausmaß des Eigentums an Ufergrundstücken infolge der Überschwemmung immer wieder ändert. Häufig trifft es sich auch, — das scheinen die in diesem Zusammenhang erwähnten zahlreichen Prozesse nahezulegen, — daß die aus dem Wasser aufragenden Geländestücke bald dem Eigentümer des Ostufers, bald dem des Westufers gehören. Wir müssen hier wohl voraussetzen, daß das besagte Gelände mit dem Uferfeld des jeweiligen Eigentümers irgendwie noch zusammenhängt. Wenn nun der Berichterstatter behauptet, der Eigentümer des einen Uferfeldes könne bei Überschwemmung keinen Anspruch auf den gegenüberliegenden aufgetauchten Zuwachs erheben, so stützt er sich hierbei nur auf eine Regelung, die sonst in China vielfach beobachtet und allgemein verbreitet ist. Sie hat in dem Sprichwort Ausdruck gefunden, „*ko ho pu chao ti*“ jenseits des Flusses sucht man nicht das (eigene) Land.⁸⁰ Das kann für den Einzelnen hart sein, kann vielleicht auch die Billigkeit verletzen, dient aber gleichwohl der Ordnung und Sicherheit. Das Wort kommt in der Provinz Kirin vor; auch in Shantung ist es bekannt; — doch hat es hier eine leichte Abwandlung erfahren.

6. Rechtsgeschäfte im Hinblick auf fruchtbare Felder und im Hinblick auf ruhendes Gelände

Neben diesen Arten brachen Geländes treffen wir wiederholt als Gegenstand von Rechtsgeschäften regelrechte Felder, Grundstücke und Gartengelände an. Nur auf einige charakteristische Bräuche weisen wir hin, die gleichfalls eindeutig von der jeweils besonderen Geländebeschaffenheit bestimmt sind.

In der Präfektur Hsi-ning gibt es Boden, der sich für den Anbau von Baumwolle vorzüglich empfiehlt. Dort kommt es vor, daß die Felder nicht gerade und regelmäßig aneinander schließen, sondern wie „Hundezähne“ ineinander greifen und miteinander verzahnt sind.⁸¹ Nur mit Schwierigkeiten läßt sich auf solchen Feldern Baumwolle anpflanzen. Im Zusammenhang

80. Bericht, S. 231, 275, 47, 58.

81. Bericht, S. 703.

mit diesen Feldern vermerkt der Berichterstatter einen Brauch, der in seiner recht allgemeinen Beschreibung "jeden Eigentümer nur seinen Vorteil suchen und finden läßt". In der Bevölkerung regt sich offenbar allenthalben der Wunsch, die Felder im Interesse der guten Bestellung regelmäßig aneinander reihen zu lassen, was freilich ohne einen Feldtausch oder Feldkauf nicht zu erreichen ist. Wir möchten nun annehmen, daß der Eigentümer, der im Interesse der Bereinigung der Grenzen sein Grundstück gegen das seines Nachbarn eintauschen will, auch von seinem Nachbarn diesen Tausch verlangen und erwarten darf, — so daß der Wunsch des einen ohne weiteres auch die Verpflichtung des anderen nach sich zieht. Unser Bericht stellt nun diesen Geländetausch als ein in der Präfektur übliches Verfahren hin. Von Verpflichtungen spricht er zwar nicht, doch ist der Begriff der Rechtsgewohnheit in seiner ganzen Weite zu fassen, so daß dann auch der verpflichtende Charakter der gemeinten Handlungsweise einbegriffen wäre.⁸²

Hier muß auch jener Feldart gedacht werden, die in unseren Texten unter dem Namen des ausgeruhten oder ruhenden Geländes erscheint.⁸³ Sie wird für die Präfekturen Hsi-nan und Yen-yüan angeführt. Die allbekanntesten Rechtsgeschäfte der Pfändung, das Kaufs und sicherlich auch der Pacht lassen sich im Hinblick auf ruhende Felder nur in einer bestimmten Form abschließen. Der Bericht geht hier mit einer fast schulmäßigen Gemeinverständlichkeit vor. An die Spitze stellt er die Wort- und Sachbestimmung des ruhenden Feldes, gibt mit Sorgfalt die tatsächlichen und möglichen Gründe an, die für die Ruhe eines Feldes in Frage kommen, und zieht dann die rechtlich erheblichen Folgerungen aus dem definitivisch dargelegten Sachverhalt. Das Feld müsse jedes zweite Jahr unbestellt bleiben, weil es sonst nicht zu Kräften kommt, keine Ernte zeitigt. Ein ausgeruhtes Gelände hingegen kann sofort angebaut werden. Für den Pfandnehmer, der einen ruhenden Acker zum Pfand erhält, bedeutet das Pfändungsgeschäft eine beträchtliche Schädigung, da er den Acker eben nicht sofort bestellen und so keine Zinsen für sein hingegebenes Pfandkapital empfangen kann. Auch beim Kauf wird man diesen Umstand einrechnen müssen, vornehmlich dann, wenn das Kaufgeschäft unter Vorbehalt des Wiederkaufs

82. Del Vecchio, G., Lehrbuch der Rechtsphilosophie, Basel, 1951 S. 419.

83. Bericht, S. 681.

abgeschlossen wird, ein Rechtsgeschäft, das sich in China von der eben genannten Pfändung kaum unterscheidet.⁸⁴ Hier wird der Käufer, wenn er auf seine Rechnung kommen will, von vornherein bedacht sein müssen, den Zeitpunkt der Einlösung vertraglich festzusetzen und zu sichern. Die Gewohnheit sieht weiter vor, daß der Pfandgeber, bzw. Verkäufer, dem aktuellen Vermögensbesitzer im voraus Mitteilung über den Zeitpunkt der Einlösung machen muß. Der Bericht stellt denn auch ausdrücklich fest: der Eigentümer dürfe die Einlösung seines ausgerufenen Geländes nicht früher als im dritten Jahre vornehmen; solches sehe die Gewohnheit durchaus im Interesse des Käufers und des Pfandnehmers vor.

A n h a n g

7. Sorge für die Feldbewässerung

Beachtet man, daß die genannten Felder durch ihren jeweils verschiedenen Wasserbedarf in ihrer Beschaffenheit bestimmt sind, dann begreift man, daß der Herausgeber der Sammlung von dem Gedanken geleitet war, jene Bräuche, die die Bewässerung regeln, im Zusammenhang mit den eigentlich sachenrechtlichen Gewohnheiten zu beschreiben. Nun ist von vornherein zu sagen, daß es mit der Wasserversorgung in Kansu auf weite Strecken hin nicht zum Besten bestellt ist. Die Berichte kommen immer wieder darauf zurück. Der Leser gewinnt den Eindruck, die rechte Bewässerung bilde für die Bevölkerung ein ernstes und nicht immer leicht zu lösendes Problem.

Die Niederschläge sind in vielen Präfekturen gering. Das kommt in unseren Berichten nur indirekt zum Ausdruck, so wenn zu lesen steht, die Bauern sind in der Bewirtschaftung ihres Besitztums auf das Wasser von den Schneebergen angewiesen,⁸⁵ auf Gräben und Flüsse, die also nur zur Zeit der Schneeschmelze in den Bergen Wasser führen; jedenfalls gibt es in manchen Bezirken keine Bäche und Wasserläufe, die ihren Reichtum unversiegbaren Quellen verdanken. Das Volk findet sich deshalb gezwungen, Gräben und Kanäle von den zu manchen Zeiten wasserreichen Flüssen abzuweigen, Teiche anzu-

84. Vgl. Franke, O., a.a.O., S. 71.

85. Bericht, S. 697.

legen, das Wasser zu stauen und es dann — offenbar nach den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit — an den Eigentümer anbaufähigen Geländes zu vergeben. Diese von der Natur her auferlegte Notwendigkeit hat zahlreiche Bräuche ausgebildet sowohl im Hinblick auf die Verteilung, wie auf das Bewässerungsverfahren, wie auch im Hinblick auf die Art und Weise des Wassertransportes zu den jeweiligen Feldern. Wir dürfen uns diese Felder nicht immer in nächster Nähe des Flusses oder Grabens gelegen denken.

In einigen Präfekturen wird nun das Wasser vom Fluß, bzw. von den angelegten Teichen, abgezweigt und in Kanälen übers Land geleitet. So unterscheidet man dann in der Präfektur Chen-fan das Recht auf das Flußwasser, das Recht auf das Teichwasser und weiterhin auch das Recht auf das Wasser in den abgeleiteten Gräben. Diese Unterscheidung ist erheblich. Die Befugnis, Wasser zu schöpfen, ist an festgelegte Zeiten gebunden, die von der Gewohnheit her für Teiche und Flüsse verschieden bestimmt sind.⁸⁶

Einem Bewässerungsaufseher, den das Volk in öffentlicher Wahl bestimmt hat, liegt es ob, über die Verteilung des Wassers zu wachen. Das Amt stellt einen Vertrauensposten dar; und sein Inhaber mag erst dann die Zustimmung des Volkes gefunden haben, wenn er Sinn für praktisch ordnende, aber auch Sinn für anordnende Funktionen gezeigt hat und nicht wenig Geschick im Umgang mit Menschen. Freilich darf es ihm nicht an Entschiedenheit fehlen, und an Festigkeit in der Bestimmung dessen, was den einzelnen ihm unterstellten Landsleuten von rechts wegen zukommt. Er muß die Menge des Wassers festsetzen, auf die der Landeigentümer oder Pächter ein Recht hat. Er muß dafür sorgen, daß die Zeitspanne für den Bewässerungsvorgang nicht überschritten wird. Er hat weiterhin dafür zu sorgen, daß nur die üblichen Beförderungsmittel zum Zweck der Bewässerung verwendet werden. Denn es macht einen großen Unterschied aus, ob man in der gleichen Zeitspanne Wasser in Behältern vielleicht auf Schulterstangen zu seinem Felde trägt oder in einem Wagen von Maultieren fahren läßt.⁸⁷

Im allgemeinen wird die Zeit, in der ein Bauer sein Feld bewässern kann, nach der Länge einer brennenden Weihrauch-

86. Bericht, S. 699.

87. Bericht, S. 699.

kerze gemessen. Indirekt ist damit auch die Menge des Wassers, das er verwenden darf, bestimmt. Nun ist es freilich nicht dem Belieben des Bewässerungsaufsehers anheimgestellt, wieviel Wasser er dem einzelnen Landeigentümer zuweisen kann. Er ist vielmehr an die ortsüblichen Gepflogenheiten gebunden, die er, — will er sein Amt mit Würden verwalten, — strengstens beobachten muß. Es sind überlieferte Satzungen, von den Verfahren überkommen und von den Behörden anerkannt, wie z.B. daß die Wassermenge nicht nach dem Umfang der Felder, sondern nach der Höhe der jeweils gezahlten Steuern zuzuteilen ist.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhange folgendes: Wenn die Bewässerung auf die oben beschriebene Weise vorgenommen werden muß, dürfen Eigentümer — so ist es in anderen Provinzen — ihre Felder nicht verkaufen. Zumindest ist der vorbehaltlose Verkauf solchen Geländes unzulässig. Nur die Pfändung, bzw. der Verkauf unter Vorbehalt des Wiederkaufs, ist bei diesen Feldern statthaft. Der Bericht über diesen Brauch stammt aus der Präfektur Fen-yang in der Provinz Shansi.⁸⁸ Er steht in dem einschlägigen Kapitel in einer Reihe von Einzelheiten, die alle dem Pfändungsgeschäft gewidmet sind, der Pfändung von Liegenschaften, der Reparatur verpfändeter Häuser, der Bewässerung von Feldern, die nur verpfändet, nicht verkauft werden dürfen. Es heißt an der betreffenden Stelle: "das Abbrennen eines Weihrauchstäbchens dient als Maßstab für die Bewässerung der Felder. In der Zeit, in der eine Weihrauchkerze verbrennt, darf man Land im Ausmaß von einem Morgen bewässern. Wenngleich es erlaubt ist, Grund und Boden zu verkaufen, so ist doch jenes Land unverkäuflich, bei dessen Bewässerung eine Weihrauchkerze verwendet wird". Der Verkauf unter Vorbehalt sichert dem Verkäufer die Möglichkeit des Rückkaufs. Das Vermögen bleibt ihm erhalten. Man könnte sich hier denken, daß man solchen Feldern eine besondere Bedeutung vielleicht sogar religiöser Natur zuschreibt, weiterhin aber auch, daß die Siedlungsgemeinde als solche Wert darauf legt, das Gelände nicht von fremden Leuten erwerben zu lassen, es vielmehr den eingesessenen Familien zu erhalten. Der letzte Gedanke legt sich deshalb nahe, weil die Bewässerung unter bestimmten Verfahrensregeln steht, die von ehrenhaften Leuten anstandslos und gern und sicherlich auch von den Bekannten

88. Bericht, S. 276.

der eigenen Dorfgemeinschaft in der gewünschten, jedem zumutbaren Weise beobachtet werden. Fremde jedoch scheinen der eingewohnten Bevölkerung nicht unbedingt die Gewähr der treuen Beobachtung zu bieten. Man weiß offenbar auch, daß der Bewässerungsaufseher machtlos jedem gegenübersteht, der von vornherein alle Beschränkungen zu umgehen gesonnen ist.

Zu den Pflichten des Bewässerungsaufsehers zählt auch, Bericht zu erstatten, wenn der Wasserspiegel allzutief gesunken ist. Ein solcher Bericht ist offenbar an die Präfekturbehörden zu richten, die dann die Steuern herabsetzen dürften, da bei mangelhafter Bewässerung keine gute Ernte erwartet werden kann.⁸⁹ In seinen Kompetenzbereich fällt weiterhin, Sorge zu tragen, daß jedermann bei niedrigem Wasserstand den gleichen Anteil an Wasser erhält. Mit dem gleichen Anteil ist die relativgleiche Wassermenge gemeint. Sonst wäre im Bewußtsein des Volkes die Gerechtigkeit allzu offen mißhandelt und das hohe Gut friedlichen Zusammenlebens ein für allemal in Frage gestellt, wofern man nicht annehmen will, daß die Behörden zu privaterpersönlichem Vorteil mit Scheingründen auch unbestreitbare Unbilligkeiten zu rechtfertigen suchen, — ein allgemein nicht nur in China verbreitetes Bestreben, das nach Kelsen den wesentlichen Merkmalen der menschlichen Natur zugesellt werden muß. Auch wird die relativgleiche Wasserverteilung in dem oben genannten Grundsatz, die Bewässerungsdauer sei im Einklang mit den Steuern zuzumessen, durchaus verpflichtend ausgesprochen.⁹⁰

Eine weitere bedeutsame Pflicht stellt für den Bewässerungsaufseher die Festlegung der Reihenfolge dar, in der die einzelnen Bauern ihre Felder bewässern können.⁹¹ Wir möchten gern erfahren, nach welchen Gesichtspunkten der Aufseher vorzugehen pflegt, nach dem Ausmaß des Feldbesitzes etwa, nach der Nähe zum Flußlauf oder nach der sozialen Stellung der einzelnen Familien oder vielleicht gar nach dem Los?

So stehen dem Bewässerungsaufseher zahlreiche Befugnisse zu; auch zahlreiche Pflichten, die im einzelnen nicht ganz leicht zu erfüllen sind. Er wird erwarten dürfen, nach drei Jahren^{91b} ein zweites Mal als Aufseher gewählt zu werden, wenn die Bevölkerung keinen besseren oder keinen gleichguten als Nach-

89. Vgl. Bericht, S. 692.

90. Bericht, S. 699.

91. Bericht, S. 700.

folger zu nennen weiß. Das Amt scheint jedermann begehrenswert zu sein, einmal weil es dem Amtsträger einen ansehnlichen Lohn für seine Mühewaltung in Aussicht stellt: er darf seine eigenen Felder mit einer Wassermenge bewässern, die das Maß der anderen Bauern um die Hälfte übersteigt,⁹² zum anderen sichert ihm dieser Posten eine angesehene Stellung in der Gesellschaft, ein Entgelt, das höher geschätzt wird als vielfach jeder materielle Gewinn.

Besondere Beachtung verdient die Bemerkung, daß der jeweilige Bewässerungsberechtigte seinen Wasseranteil verkaufen und verpfänden kann.⁹³ Der Berichtersteller nennt auch die Preise, die der Bauer bei reichem und bei niedrigem Wasserstand fordert und wohl auch immer erhält. Unter der Verpfändung des Wasseranteils ist hier der Verkauf unter Vorbehalt des Wiederkaufs gemeint; der Verkäufer sichert sich hiermit das Recht, zu gelegener Zeit eine gleichgroße Wassermenge vom Käufer zu demselben Preise zu erwerben.

8. Rechtsverhältnisse zwischen Einsteller und Versteller von Haustieren, zwischen Hirten und Eigentümern

In den vorstehenden Ausführungen wurden Gewohnheiten beschrieben im Zusammenhang mit Feldern mit mehr oder minder gutem Ertrag, mit Feldern auch, die durch ihre Nähe oder Ferne zu Flüssen, Gräben und Teichen, durch ihre tatsächliche oder nur unter gewissen Bedingungen mögliche Anbaufähigkeit gekennzeichnet sind. Wir müssen nun noch jene Geländestücke nennen, die vornehmlich als Weidetriften benutzt werden. Den Ausdruck "Weidetrift" finden wir in unserem Kapitel nicht. Aber indirekt ist er doch irgendwie gemeint. Weidegelände steht im Hintergrunde all jener Ausführungen, die der Viehzucht, der Schafzucht und dem Einstellen von Zugtieren gewidmet sind. Hinweise auf die Schafzucht, auf das eigentümliche Rechtsverhältnis zwischen dem Einsteller und Versteller von Tieren, zwischen dem Eigentümer und Hirten, — finden sich verhältnismäßig häufig vor.

Die Beziehung zwischen Einsteller und Versteller ist sowohl im Hinblick auf das Risiko, das der Versteller trägt, wie im Hin-

92. Bericht, S. 701.

93. Bericht, S. 697, vgl. Bericht, S. 404.

blick auf den jeweiligen Entgelt, den er von dem Eigentümer erwarten darf, bis ins Einzelne geregelt. Man findet nun diese Regelungen, — obwohl sie schwerlich den sachenrechtlichen Gewohnheiten zugezählt werden dürfen, — nicht am Rande und nebenbei, sondern durchaus in den Mittelpunkt einzelner Berichte gerückt. Offenbar meinte der Herausgeber der Sammlung, ein Zusammenhang zwischen dem sachenrechtlichen Sektor und den hier geschilderten Bräuchen lasse sich leicht herstellen, ja wäre dem unvoreingenommenen Blick sofort gegenwärtig.

Uns läge viel daran zu erfahren, wem das Weidegelände zu eigen gehört, ob es der ganzen Gemeinde oder dem Staate als solchen gehört; ob jedermann Zutritt hat; ob es durch die oben beschriebene Besitznahme in das Privateigentum überführt oder nicht überführt werden kann. Aber darüber findet sich keine Auskunft vor. Anhaltspunkte, wie wir uns die Eigentumsregelung hier denken dürfen, bietet das 9. Kapitel in den Abschnitten, über die Gewohnheiten in den Präfekturen Han-shan und Ch'iu. Es heißt dort: "Das Gebiet von Han-shan ist unfruchtbar, das Volk arm. Das brache Gelände ist sehr ausgedehnt. Die Landbevölkerung widmet sich der Rinder- und Schafzucht. Allen Bewohnern dient dort das brache Berggelände dazu, Vieh zu halten und weiden zu lassen. Berggelände nun, das einem anbaufähigen Felde benachbart ist, wird von dem Eigentümer des Feldes als Weideplatz benutzt. Es trifft sich nun, daß ein solcher Weideplatz mehreren Personen gemeinsam oder sogar mehreren Dörfern zusammen zu eigen gehört. Es kommt auch vor, daß man Abgrenzungen vornimmt. Gleichviel, wer es ist, — niemand darf eine Mauer errichten und Hürden aufstellen..."⁹⁴ Der vorstehende Bericht stützt sich auf zwei Gerichtsfälle: in einem wird eindeutig erklärt: die Besitznahme der Viehweide ist widerrechtlich und unzulässig; in einem zweiten wird der Anbau eines Weidegeländes und seine Bewirtschaftung als gleichermaßen widerrechtlicher Übergriff hingestellt. Gegenüber diesen Weidetriften, die sich offenbar im Miteigentum befinden, werden für die Provinz Hupeh⁹⁵ Weidetriften eindeutig als Privateigentum vermerkt. In den verschiedenen Präfekturen dort sind sie bald umzäunt, bald nicht umzäunt; bald sind sie Fremden zugänglich, bald wieder sind sie ihnen untersagt.

94. Bericht, S. 575.

95. Bericht, S. 407.

Nun ist freilich auch zu bedenken, daß freies Weidegelände geradezu zur Schafzucht verlockt. Sie bildet in Kansu einen sehr wichtigen Wirtschaftszweig. Diese Bemerkung ist dem 1. Abschnitt unserer Übersetzung entnommen, der einen generalisierenden Charakter hat und gemeinhin Gewohnheiten darstellt, die in der ganzen Provinz verbreitet sind.⁹⁶ Wie uns der anonyme Berichterstatter mitteilt, sind es zumeist reiche Leute, die sich große Schafherden halten.⁹⁷ Sie tun das, — so müssen wir den Text verstehen —, nicht aus irgendeiner Vorliebe für die Schafzucht, auch nicht deshalb, weil sie viel Grund und Boden haben, der sich als Weideland eignen könnte; vielmehr, weil ihnen Kapitalien zur Verfügung stehen, die sie in gewinnbringender Weise und zu gewinnbringendem Zweck anzulegen bestrebt sind. Man muß sich dieses Umstandes bewußt bleiben, der nur zwischen den Zeilen zu lesen ist. Denn er läßt begreiflich erscheinen, warum solchen Eigentümern jegliches persönliche Verhältnis zu ihrem beweglichem Besitz abgeht. Hier liegt auf Seiten des Eigentümers eine andere Einstellung vor, als wir sie bei Eigentümern an unbeweglichem Vermögen beobachten können. Liegenschaften sind gleichsam ein Teil des Eigentümers selbst; sie sind verwachsen mit ihm. Sie lassen ein Verhältnis zwischen seinen Feldern und ihm selbst entstehen, das mit einer unbestreitbar persönlichen Note versehen, halb bewußt halb unbewußt, als solches erfahren wird. Grund und Boden, den der Eigentümer vielleicht von seinen Vorfahren ererbt, Feldgelände, worin seine Ahnen begraben und er einstens selbst zur Ruhe gebettet wird, läßt Bande wachsen, die den Liegenschaftsbesitz geradezu lebendig und als Teil des eigenen Ich erleben lassen.⁹⁸ Das mag auch der Grund sein, daß Eigentümer in China so viel Hemmungen empfinden, sich von ihrem Eigentum an ererbtem Gelände zu trennen und auf jede nur mögliche Weise eine unwiderrufliche endgültige Ablösung von ihrem Eigentum an ererbtem Gelände vermeiden.

Dürfen wir annehmen, daß auch in dieser Rechtsbeziehung zwischen dem Eigentümer und Versteller eine schriftliche Ab-

96. Bericht, S. 673.

97. Bericht, l.c.

98. Kroker, E.J.M., *The Concept of Property in Chinese Customary Law*, in: *The Transactions of the Asiatic Society of Japan*, Vol. VII, Tokyo 1959, p. 146.

machung getroffen wird?⁹⁹ Oder müssen wir in der Bemerkung, der Versteller sei ein vertrauenswürdiger Mann, einen Hinweis erblicken: das schlichte mündliche Abkommen erfülle durchaus den erstrebten Zweck, garantiere die Sicherheit ebenso, wie der anderwärts formgebundene schriftliche Vertrag?

Der für die Präfektur Ch'eng-hsien angeführte Bericht sagt ausdrücklich: "wer Schafherden zur Betreuung übernimmt, schließt darüber keinen Vertrag", d.h. hier, keinen schriftlichen Vertrag. An dieser Stelle stehen nur die Gepflogenheiten der Präfektur Ch'eng-hsien¹⁰⁰ zur Rede, während der 1. Abschnitt mit dem oben angezogenen Bericht, die Gewohnheiten der ganzen Provinz wiedergeben will.¹⁰¹ So geht es wohl an, zu folgern, der Bericht über Ch'eng-hsien bilde eine Ausnahme, enthalte Bestimmungen, die nur in der genannten Präfektur, aber nicht allgemein gültig sind.

Der Versteller ist natürlich für den Unterhalt der Tiere verantwortlich. Er hat sie zu pflegen, er hat die Schur zweimal im Jahre vorzunehmen. Er wird das um so bereitwilliger tun, als ihm ein Teil der Wolle und zwar die Hälfte als Vergütung zusteht. Als weiterer Lohn kommt die halbe Anzahl der jungen Tiere hinzu, die jedes Jahr geboren werden.¹⁰² Das ist ein sehr ansehnliches Entgelt, wenn man bedenkt, daß die anvertrauten Tiere sich auf mehr als 100 Stück belaufen.¹⁰³

Beachtenswert sind auch die Regelungen im Hinblick auf die Gefahr und die Verluste. Der Einsteller muß die Ursache der Verluste dem Eigentümer mitteilen und die Tiere, wenn das Futter nicht reicht, zurückgeben.¹⁰⁴ Schadenersatz braucht er aber nicht zu leisten. Auch diese Regelung ist als Ausnahme zu werten. Sie weicht von den allgemein gültigen und verbindlichen Gepflogenheiten in Kansu ab. Sonst ist nämlich der Versteller gehalten, Schadenersatz zu leisten. Und nur dann, wenn ein Tier infolge der Witterung umkommt, hat der Versteller lediglich das Fell des eingegangenen Tieres dem Eigentümer vorzuzeigen und auszuhändigen. Nicht überall gibt man sich mit diesem Verfahren zufrieden. In einige Präfekturen verlangen

99. Bericht, S. 701.

100. Bericht, S. 701.

101. Bericht, S. 673.

102. Bericht, S. 701.

103. Bericht, S. 701.

104. Bericht, l.c.

die Eigentümer, daß der Versteller die Hälfte des Schadens übernimmt.¹⁰⁵

C. Zusammenfassung und Würdigung

Viele der vorstehenden Regelungen, vornehmlich jene, die das Eigentum an Land betreffen, lassen sich schwerlich von ihrer Brauchbarkeit her erklären. Gerade die Unsicherheit, die ihre Beobachtung zur Folge hat, läßt sie gar nicht so dienlich erscheinen. Die Befriedung berechtigter oder angemaßter Ansprüche und die Sicherheit der Eigentumslage unter den Bewohnern ist ja mit solchen Regelungen durchaus nicht erreicht. Das weiß auch jedermann in der jeweiligen Präfektur; und die Furcht und Sorge um den Bestand des Besitztums kommen deshalb nie zur Ruh.

In den gewohnheitsrechtlichen Normen offenbart sich wohl etwas anderes als nur die Achtung vor der Brauchbarkeit des Mittels im Hinblick auf den erstrebten und erreichbaren Zweck; der Respekt nämlich vor der Natur, vor ihrem Wirken und ihren Launen. Im Grunde ist es dieser Respekt, der die Norm trägt und ihr die Herrschaft verbürgt. Und dieser Respekt vor der Natur überwiegt ganz eindeutig die Achtung, die das Volk der Zweckdienlichkeit der jeweiligen Norm zu zollen scheint. Aber selbst die einfachhin brauchbare Norm als solche erhalte selten nur um ihrer Hinordnung willen auf das erstrebte Ziel uneingeschränkte Zustimmung, stände sie nicht selber irgendwie zu den übersinnlichen Kräften der Natur in einer Beziehung, die das Volk bewußt, ja reflex erlebt. Was demnach lediglich als eine zweckbestimmte Regelung anmuten möchte, scheint dann vornehmlich aus der Anerkennung übersinnlicher Naturkräfte und aus dem Glauben an sie erwachsen, kurz, in erster Linie von dem eigentümlichen chinesischen Weltbild her diktiert zu sein.

Dieser Zusammenhang mit der religiösen Vorstellung des Chinesen drängt sich geradezu auf; denn schwerlich dürfte es gelingen, die gewohnheitsrechtlichen Normen hier, wie auch in anderen Provinzen, allein vom Ordnungsgedanken und Zusammenhang mit dem unmittelbar beabsichtigten Zweck her einsichtig werden zu lassen.

105. Bericht, S. 673.

II. Teil

Übersetzung

16. Kapitel

Bericht über die sachenrechtlichen Gewohnheiten in der Provinz Kansu¹

Erklärung:

Die Kommission zur Untersuchung der zivil- und handelsrechtlichen Gewohnheiten in Kansu händigte dem Ministerium in 7 Sendungen Berichte ein; sie enthielten im ganzen 80 Einzelheiten über sachenrechtliche Gewohnheiten.

1. Abschnitt: Gewohnheiten in der ganzen Provinz Kansu.

1. Feldsteuerquittungen (*Ch'ien liang ch'uan p'iao*)²

Daß jemand das Recht am Eigentum von unbeweglichem Vermögen hat, dokumentiert er durch die (entsprechenden)³ Eigentumsbriefe. Sind diese verloren gegangen, so ist er auf die Quittungen über die gezahlten Feldsteuern angewiesen, um (sein Eigentumsrecht) dartun zu können.⁴

Da es in allen Präfekturen von Kansu häufig vorkommt, daß die Feld- und Hauseigentümer die (zugehörigen) Eigentumsbriefe während der Soldatenunruhen verloren haben, wird in Streitfällen die Entscheidung vielfach nach den Steuerquittungen getroffen.

1. S. 668-704.

2. 錢糧串票

3. Klammern im Text enthalten erklärende Ergänzungen des Übersetzters.

4. Vgl.: Abschnitt 8; 9; 10; 14; 19; 20, 3 (20. Abschnitt 3. Einzelheit); 21; 22.

2. Die Grenzlinien werden streng eingehalten (*Yen shou chieh hsien*)⁵

Eigentümer benachbarter Grundstücke, die auf ihrem Gelände ein Haus errichten, dürfen die Wände nicht so anlegen, daß sie in das Grenzgebiet des Nachbarn eindringen.⁶

Diese Gewohnheit wird in allen Präfekturen Kansus durchgehend beobachtet.

3. Vertrag über eine langfristige Pacht (*Chang tsu ch'i yüeh*)⁷

Wenn ein Feld, das auf Lange Zeit vertraglich verpachtet wurde, (während der Pachtdauer) auf einen neuen Eigentümer übergeht, so pflegt man auch weiterhin den ursprünglichen Pachtvertrag für rechtsgültig anzusehen, es sei denn, der neue Feldeigentümer habe erklärt, daß der Pachtvertrag aufgelöst sei.⁸

Dieses Pachtrecht ist seiner Natur nach von unbeschränkter Dauer.⁹ Der Pächter kann den Eigentümer selbstverständlich nicht hindern, Verfügungsakte über das (gepachtete) Grundstück zu treffen. (Andererseits) wird er durch die Veräußerung des Grundstückes nicht in Mitleidenschaft gezogen, vorausgesetzt, daß er mit der Zahlung der Pachtzinsen nicht in Verzug geraten ist. Diese Gewohnheit wird in Kansu durchgehend beobachtet.

4. Man läßt einen Weg für das Wehen des Windes (*Kuo feng lu*)¹⁰

5. 嚴守界綫

6. Vgl.: Abschnitt 1, 2; 1, 19; 11; 17; 17, 3.

7. 長租契約

8. Vgl.: Abschnitt 1, 3; 1, 14; 1, 15; 22; 26, 2; 27, 1; 27, 2; 31, 2; 36, 2; 37; 40; 41.

9. *Yung-chiu ts'un hsü chih hsing chih* 永久存続之性質.

10. Ähnlich sind die Gewohnheiten in der Provinz Hupeh. Häuser dürfen im allgemeinen nur in einem bestimmten Abstand zur Grenze des Grundstückes aufgeführt werden. Doch gibt es auch Ausnahmen. In der Präfektur Ku-ch'eng z.B. braucht der Eigentümer, der ein Haus errichten, ein Reisfeld oder einen Teich anlegen will, keinen Abstand zur Grenze einzuhalten. In Hunan herrscht der Brauch, das Haus so zu bauen, daß die Wand des Nachbarhauses zugleich als Wand des eigenen Hauses dient. Doch ist der Bauherr verpflichtet, sich vorher das Recht auf die Wand des Nachbarhauses durch einen Mietvertrag zu sichern, zumindest muß die Zustimmung des Nachbarn vorliegen. Vgl. Bericht S. 586 und S. 597.

Wer vor dem Haus oder Hof (des Nachbarn) selbst ein Haus baut und dieses mit einer Mauer umgibt, muß einen Durchgangsweg frei lassen.

In Ortschaften mit blühendem Wohlstand stehen die Häuser dicht nebeneinander. Die Aufführung von Bauten muß unbedingt so vorgenommen werden, daß sie den Verkehr nicht behindern. Diese Gewohnheit stellt eine Art Bodenservitut¹¹ dar.

5. Vergütung für die Benutzung des Nachbargeländes (*Shih yung ti lin chih pao ch'ou*)¹²

Der Eigentümer eines Grundstückes, der seinen Weg über fremdes Feld nehmen will, um sein Grundstück besser bewässern zu können, ist gehalten, vorher die Genehmigung des Feldeigentümers einzuholen und ihm zugleich eine entsprechende Vergütung zu zahlen.¹³

Diese Gewohnheit ist in der ganzen Provinz Kansu anerkannt. Auch wird sie vom Gesetz her für selbstverständlich gehalten.

6. Garantieobjekte für Darlehen (*Chai wu chih tan pao p'in*)¹⁴

Der Schuldner garantiert die Rückzahlung eines aufgenommenen Darlehens¹⁵ entweder auf die Weise, daß er ein unbewegliches Vermögensstück oder ein bewegliches Vermögen als Sicherheitsobjekt erklärt. Wenn er aber zur Terminfälligkeit das Darlehen nicht zurückzahlen kann, darf der Gläubiger das Sicherheitsobjekt in Besitz nehmen, sein Recht ausüben (und sich schadlos halten).¹⁶

In allen Präfekturen von Kansu ist es so, daß der Schuldner für das (empfangene) Gelddarlehen mit seinem Haus oder Feld Garantie leistet. Wenn der Schuldner das Darlehen nicht zurückzahlen kann, ist der Gläubiger berechtigt, das Garantievermögen in Gebrauch zu nehmen und zu eigenem Nutzen zu

11. *Ti yi ch'üan* 地役權. Vgl. auch Abschnitt 1, 19; ferner das Chinesische Bürgerliche Gesetzbuch 中華民國民法 Art. 851 ff.

12. 使用地鄰之報.

13. Vgl.: Abschnitt 8; 31, 1; 34, 1; 35, 2.

14. 債務之担保品.

15. *Pao chai wu chih lü hsing* 保責物之履行.

16. Vgl.: Abschnitt 20, 1.

verwenden. Diese Gewohnheit ist von den allgemein geltenden nicht verschieden.

7. Das Vorzugsrecht des Pfandnehmers auf den Kauf (des Pfandvermögens) (*Tang hu chih yu hsien ch'eng mai ch'üan*)¹⁷

Der Pfandnehmer, der ein unbewegliches Vermögensstück zum Pfande genommen hat,¹⁸ besitzt ein Vorkaufsrecht auf das Pfandvermögen.¹⁹

In *Kansu* herrscht die Gewohnheit, Felder und Häuser erst den Familienangehörigen, dann den Sippenangehörigen und schließlich dem Pfandnehmer zum Kauf anzubieten. Erst dann, wenn der Pfandnehmer nicht gewillt ist, das Vermögen zu kaufen, ist der Eigentümer berechtigt, den Kaufvertrag mit einem Dritten abzuschließen.

8. Was einmal geschenkt ist, ist für immer verschenkt (*I shih chi she*)²⁰

Der Wohltäter, der sein Feld oder Haus als Tempelvermögen einmal bestimmt und vergeben hat, kann sein Eigentumsrecht darauf niemals mehr geltend machen.²¹

Wer sein Feld oder Haus für karitative Zwecke einmal verschenkt hat, hat damit direkt auch das Eigentumsrecht (an diesem Vermögen) vergeben. Um Treu und Glauben²² in der Gesellschaft aufrecht zu halten, pflegt man dem Geber kein Recht auf die Zurücknahme (des Geschenkten) zuzugestehen.

9. (Das Kloster) hat auf das Klostervermögen lediglich ein Recht der Nutznießung (*Miao ch'an chih hsü shou i*)²³

Buddhistische und taoistische Klöster haben im Hinblick auf das Klostervermögen nur das Recht der Nutznießung. Sie sind aber nicht befugt, (das Vermögen) nach Gutdünken (eigenmächtig) zu verpfänden oder zu verkaufen.

17. 当戶之優先承買權.

18. *Pu tung ch'an chih chih ch'üan* 不動產之質權.

19. Vgl.: Abschnitt 1, 7; 1, 9; 1, 13; 6; 15; 16; 18; 20, 2; 23, 1; 23, 2; 24, 1; 25, 1; 25, 2; 26, 1; 27, 4; 28; 29; 30; 34, 2.

20. 一施即捨.

21. Vgl.: Abschnitt 1, 9; Vgl. auch Bericht über die Untersuchung der zivil- und handelsrechtlichen Gewohnheiten (im folgenden abgekürzt: Bericht) S. 964.

22. *Wei ch'ih she hui hsin shih* 為持社会信實.

23. 廟產只許收益.

Vermögen, das ein einzelner oder eine Ortschaft einem buddhistischen oder taoistischen Kloster geschenkt hat, ist durchaus verschieden von dem, das der einzelne buddhistische oder taoistische Mönch persönlich erworben hat. Aus diesem Grunde, darf das Kloster gemäß den überall geltenden Gewohnheiten keine Veräußerungs- oder sonstigen Verfügungsakte über solches Vermögen treffen.

10. Verwaltung gemeinschaftlichen Vermögens (*Kuan li kung ch'an*)²⁴

Über ein bewegliches bzw. unbewegliches Vermögensstück, das zu einem Familientempel²⁵ gehört, kann der Pächter aus der gleichen Sippe nicht auf eigenmächtige Weise verfügen.

Vermögen, das zum Familientempel gehört, ist vielfach zum Zweck der Totenopfer gestiftet. Es ist ferner ein Vermögen, das im Miteigentum aller Sippenmitglieder steht. Man hat eine Strafe vereinbart für den Fall, daß jemand ohne Zustimmung von Seiten aller Sippenmitglieder den Verkauf eines solchen Vermögens vollzieht.

11. Mauer- und Dachziegeln sind miteinander verbunden. (*Chuan wa hsiang lien*)²⁶

Ein dem Grundstück fest verbundener Gegenstand wie auch wichtige Teile des Hauses folgen in Veräußerungsgeschäften dem Eigentum an der zugehörigen Liegenschaft. Das Eigentum an allen anderen Gegenständen hingegen braucht bei einer Veräußerung der zugehörigen Liegenschaft dieser Liegenschaft nicht zu folgen, — vorausgesetzt, daß diese Gegenstände im Vertragsdokument nicht genannt sind.

In Kansu müssen Verträge auf Kauf von Feldern immer auch die dort befindlichen Wege und Gräben angeben. Verträge auf Kauf von Häusern müssen gleichfalls die Formel vermerken, daß vergoldete Steine und Ziegeln (mit dem Hause) zusammenhängen, — all das, um von vornherein das Aufkommen von Streitigkeiten in Zukunft zu verhindern.

24. 管理公產.

25. *Chiao miao* 家廟

26. 磚瓦相連.

12. Einlösungstermin (*Hsien ch'i ch'ü shu*)²⁷

Wer ein Sachenrecht bestellt²⁸ und zu gleicher Zeit einen Beendigungstermin für dieses bestellte Sachenrecht vorsieht, kann zur Terminfälligkeit einfachhin die Lösung des sachenrechtlichen Verhältnisses geltend machen, ohne vorher die Zustimmung des Berechtigten einholen zu müssen.²⁹

Wer bewegliches oder unbewegliches Vermögen verpfändet,³⁰ setzt einen Einlösungstermin fest, erklärt überdies, daß das Pfandvermögen in das Eigentum des Pfandnehmers übergeht, wenn (der Eigentümer) zur Terminfälligkeit (sein Vermögen) nicht einlöst.

13. Preisnachforderung in Pfandgeschäften (*Tien tang chao t'ieh*)³¹

Es kommt häufig vor, daß der Eigentümer, der eine Liegenschaft verpfändet, eine Zulage zum Pfandpreis fordert. Selbst wenn die Formel "*mai chüeh*"³² nicht in den Vertrag aufgenom-

27. 限期取贖.

28. 設定物權. *She ting wu ch'üan*.

29. Vgl. hierzu Anmerkung 19.

30. 抵押 *ti ya*: vgl. Le P. Pierre Hoang, La Propriété, Chang-Hai 1897 No. 23 S. 8: "Le pacte *tien-tang* 典當 (antichrèse) diffère du pacte *ti-ya* 抵押 (hypothèque). Dans l'antichrèse le débiteur livre la chose et ne paie pas d'intérêt pour l'argent emprunté; le créancier jouit de la chose et en perçoit les fruits en guise d'intérêt. Dans l'hypothèque, le débiteur garantit le paiement intégral de sa dette sur le prix de l'immeuble, il ne cède rien, et il paie l'intérêt; le créancier n'a pas le fruit ni l'usufruit de l'objet; mais si l'argent prêté ne lui est pas remboursé, il a droit de se faire payer sur le prix des biens immeubles inscrits en caution de sa créance" Es ist durchaus nicht eindeutig klar, ob hier ein Unterschied zwischen Hypothek und Pfand gemacht werden muß. Deshalb ziehen wir den Ausdruck Pfändung vor; der Text läßt nicht erkennen, ob der Eigentümer Darlehenszinsen zahlt oder nicht zahlt; auch scheint der Gläubiger das Vermögensstück in seinen Besitz übernommen zu haben. Vgl. auch Jamieson, G., Chinese Family and Commercial Law, Shanghai 1921 S. 101.

31. 典當找貼.

32. 充絕; Vgl. auch Hoang, P., a.a.O., S. 7, No. 19. "Le *tsiue-mai* 絕賣 ou *tou-tsiue* 杜絕 (vente irrévocable) est un contrat par lequel le vendeur renonce au droit de racheter. Pour qu'une vente soit juridiquement reconnue comme (irrévocable), la loi prescrit que dans l'acte soient apposées les formules *tsiue-mai*, *yong pou hoei-chou* 絕賣, 永不回贖 (vente irrévocable, on ne rachètera jamais).

men wurde, kann der Eigentümer dennoch auf der Einlösung bestehen und zwar auch dann, wenn (seit der Verpfändung) bereits viele Jahre vergangen sind.³³

In Kansu (herrscht folgende Gewohnheit): Der Eigentümer, der Haus oder Feld verpfändet hat, fordert immer wieder eine Preiszulage (zum Pfandpreis). Man hat dafür das Wort "lei chia" (den Preis aufschichten).³⁴ Der Pfandnehmer kann diese Forderung nicht einfachhin grundlos ablehnen, gleichviel, zu welcher Zeit der Eigentümer die Einlösung vornehmen will.³⁵

14. Das Feld frißt den Baum (*T'u ch'ih mu*)³⁶

Obwohl der Hauseigentümer (im Einzelfall) nicht zugleich das Eigentum an dem Grundstück, (worauf das Haus steht), haben kann, kann der Grundstückseigentümer anderseits wohl das Haus (auf seinem Grundstück) immer in sein Eigentum übernehmen. Wenn z.B. A sein Grundstück dem B zur Verfügung stellt, damit er ein Gebäude darauf errichte, sei es, um es zu bewohnen oder um darin einen Geschäftsbetrieb einzurichten, so vereinbaren (die Partner) eine bestimmte Zeitdauer, in der kein Pachtzins³⁷ gezahlt zu werden braucht. B erklärt dafür, daß nach Ablauf der abgemachten Zeitspanne das von ihm aufgeführte Haus dem A gehören solle. Wenn aber B nach Ablauf dieser Zeitspanne seinen Aufenthalt im Hause verlängern will, muß er dem A einen Mietzins zahlen. Das Eigentumsrecht an diesem Hause fällt mit der Terminfälligkeit dem Grundstückseigentümer zu. Deshalb kennt die Umgangssprache das Wort: Das Feld frißt den Baum.

33. Vgl. Anmerkung 19.

34. 孳備.

35. Vgl. zum Ganzen: Hoang, P., a.a.O., S. 7, No. 20: "Le houo-mai 活壳, (vente révocable), ou (vente à réméré), est un contrat par lequel le vendeur se réserve le droit de racheter. Évidemment le prix de vente est alors moins élevé. La loi prescrit que dans ces sortes de contrats on appose (sur les actes) les formules houo-mai, tchoen t'ie-tchao hoei-chou 活壳, 准貼找回贖 (vendu révocablement, avec droit au supplément du prix ou au rachat de la chose). De plus, la loi prescrit de mentionner le terme au bout duquel peut s'exercer la faculté de rachat. Si le vendeur ne rachète pas, l'acheteur peut jouir de la chose au-delà du temps statué.

36. 土吃木.

37. 不收納地租 *pu shou na ti tsu*.

Diese Gewohnheit ist dem Bericht des Justizbeamten Liu³⁸ von der ersten Zweigstelle des Provinzgerichtes in Kansu wie auch des Untersuchungsbeamten Chou³⁹ dieser Kommission entnommen. (Diesem Bericht zufolge) stehen in Distrikten mit blühendem Wirtschaftsleben Grundstücke hoch im Preis. Deshalb trifft man dort diese Gewohnheit häufig an.

15. Pacht mit festem Pachtzins, Pacht mit relativem Pachtzins
(*Tien ti yu tsu chung fen chung chih pieh*)⁴⁰

Wer ein Stück Land gepachtet⁴¹ hat, zahlt den vereinbarten Pachtzins, gleichviel ob das Jahr ertragreich ist oder nicht. Das nennt man "*tsu chung*" (im Pachtverhältnis bewirtschaften).⁴²

Der Eigentümer aber, der sein Land einem Pächter zur Bestellung überläßt, überwacht während der Herbsterte die Erntearbeit und teilt den jeweiligen Bodenertrag unter Berücksichtigung der Bodenqualität entsprechend auf. (+ Von⁴³ einem Grundstück vorzüglicher Qualität erhält der Eigentümer 6/10, der Pächter 4/10; von einem Felde mittlerer Güte erhalten Eigentümer und Pächter je 5/10; und von einem minderwertigen Felde erhält der Eigentümer 3/10, der Pächter 7/10)⁴⁴ Das ist die (sogenannte) "*fen-chung*"-Pacht⁴⁵ (Der Ertrag der Bewirtschaftung wird aufgeteilt).⁴⁶

38. 劉.

39. 周.

40. 佃地有租種分種之別.

41. Im allgemeinen kann man wohl sagen: die Höhe des Pachtzinses hängt ab von der Garantiesumme, die der Pächter zu Beginn des Pachtverhältnisses zahlt, weiterhin von der Fruchtbarkeit des Bodens, von den Bewässerungsmöglichkeiten, etc. Vgl. Jernigan, T.R., *China in Law and Commerce*, New York 1905, S. 147, besonders auch die Ausführungen bei Hoang, P., a.a.O., S. 33 No. 83, 5: "Le *fen-tchong* 分種 est un fermage où le propriétaire et le locataire partagent entre eux la récolte. Si le propriétaire n'a pas reçu d'arrhes du métayer, ou lui a donné la semence et l'engrais, il prend d'ordinaire six dixièmes et le métayer quatre; dans le cas contraire chacun d'eux a la moitié.

42. 租種.

43. Klammern mit einem Kreuz enthalten Zusätze des jeweiligen Berichterstatters.

44. Felder werden nach ihrer Qualität eingeteilt in 上地 *shang ti*; 中地 *chung ti* und 下地 *hsia ti*.

45. 分種 Vgl. auch Abschnitt 41.

46. Vgl. Anmerkung 8.

Die Kenntnis dieser Gewohnheit stützt sich auf den Bericht des Untersuchungsbeamten Wang⁴⁷ dieser Kommission.

16. (Der Ertrag) der Schafzucht wird aufgeteilt (*Fen yang yang ch'ün*)⁴⁸

In Kansu bildet die Schafzucht einen sehr wichtigen (Wirtschaftszweig). Es kommt häufig vor, daß reiche Familien eine große Anzahl von Schafen kaufen, und sie bei einem vertrauenswürdigen Manne gegen Abgabe eines Teiles (vom Ertrag der Schafzucht) einstellen. Die jedes Jahr neu geborenen Lämmer wie auch der in den zwei Jahreszeiten, Frühling und Herbst, gewonnene Ertrag an Wolle, — beides wird zwischen Eigentümer⁴⁹ und Einsteller⁵⁰ zu gleichen Teilen aufgeteilt. Gehen einige der ursprünglich eingestellten Schafe zugrunde, so verlangt der Eigentümer von dem Einsteller Schadenersatz. Wenn aber einige Schafe infolge der Witterungsverhältnisse umkommen, so ist der Einsteller gehalten, (nur) die Felle der entsprechenden Schafe dem Eigentümer zurückzugeben, bzw. Versteller und Einsteller tragen je die Hälfte des Schadens. Hier hält man sich immer an die jeweils vereinbarte Abmachung.⁵¹

17. Das Angebot zum Kauf von Liegenschaften ist zunächst an die Verwandten zu richten (*Ch'u mai ch'an yeh hsien chin ch'in fang*)⁵²

Wer Felder und Häuser verkaufen will, und den Verkaufspreis nach Beratung festgelegt hat, richtet das Kaufangebot im-

47. 王 Wang.

48. 分養羊羣

49. 羊戶 *yang hu*.

50. 牧戶 *mu hu*.

51. Vgl. Abschnitt 35, 1 und 36, 1. Vgl. auch Planitz, H., Grundzüge des Deutschen Privatrechts, Berlin 1949, S. 154: "Die Pacht wurde auf bewegliche Sachen besonders in der Form der Viehpacht ausgedehnt. Hier übergab der Versteller dem Einsteller Haustiere zur Einstellung und Verpflegung. Der Einsteller zog die Nutzungen, er zahlte dem Versteller einen Pachtzins und trug die Gefahr der Sache. Die Viehpacht wurde bei der Verpachtung eines Landgutes häufig als Eisernviehvertrag abgeschlossen: der Pächter verpflichtete sich, das mit Pachtbeginn übernommene Vieh in gleicher Art, Güte und Menge beim Pachtende zurückzuerstatten (eisern Vieh stirbt nie). Die Viehpacht wandelte sich häufig zur Gesellschaft, indem man das Vieh zu gemeinsamen Eigentum machte und den Ertrag teilte."

52. 出壳業產先俾親房.

mer zuerst an die älteren und jüngeren Brüder des Vaters und dessen Neffen. Er ist nicht berechtigt, direkt einen Dritten mit dem Kaufangebot anzugehen. Wer sich nicht daran hält, ruft zahllose Verwicklung herauf. Will die eigene Familie (das Vermögensstück) kaufen, so darf man deshalb den Preis noch nicht höher schrauben. Diese Gewohnheit wird im allgemeinen in der ganzen Provinz beobachtet.⁵³

Vorstehendes stützt sich auf den Bericht des Feng,⁵⁴ eines Mitgliedes dieser Kommission.

18. Die Früchte werden zu gleichen Teilen aufgeteilt (*Kuo shih chih p'ing fen*)⁵⁵

Wenn die Früchte in einem Obstgarten, den man gekauft hat, bereits reif geworden, aber noch nicht von den Bäumen herabgefallen sind, entscheidet die mündliche Abmachung darüber, wem sie gehören sollen. Hatten die Partner darüber keine mündliche Vereinbarung getroffen, so schlichtet der Vermittler⁵⁶ Streitfälle in dem Sinne, daß beide Parteien sich je in die Hälfte der Früchte teilen. Solcher Art ist diese Gewohnheit.⁵⁷

Vorstehendes stützt sich auf den Bericht des Feng,⁵⁸ eines Mitgliedes dieser Kommission.

19. Felder, die an Poststraßen grenzen, sind im Hinblick auf die Passanten mit Servituten belastet. (*P'i lien i tao ti mu yu kung t'a jen ti i ch'üan chih i wu*)⁵⁹

Wenn sich auf den großen Poststraßen ein Hindernis bemerkbar macht, so daß der Verkehr nicht glatt von statten geht, dürfen Passanten ihren Weg über die Felder nehmen, die an diese großen Poststraßen angrenzen. Wird auf diese Weise auch die Saat auf dem Felde geschädigt, so ist (der Schädigende) doch nicht zum Schadenersatz gehalten.⁶⁰ Wer aber zum Zweck der

53. Vgl. Abschnitt 1, 7; 16. Vgl. auch Kroker, E.J.M., *The Concept of Property in Chinese Customary Law*; in: *Transactions of the Asiatic Society* 1959, p. 123 ss.

54. 馮.

55. 果實之平分.

56. 中人 *chung jen*.

57. Vgl. zum Kauf auch die Abschnitte 1, 9; 1, 11; 1, 18; 9; 13; 17, 2; 21; 24, 2; 27, 3; 32; 33; 38.

58. 馮.

59. 毗連馱道地畝有供他人地役權之義務.

60. 不負賠償之責 *pu fu pei shang chih tse*.

Abkürzung den (regelrechten) Weg vermeiden möchte, darf die fremde Saat auf dem Felde nicht zertreten, unter dem Vorwand (etwa), daß der Weg für den Verkehr ein Hindernis bedeute.⁶¹

Vorstehendes entstammt dem Bericht des Chang,⁶² eines Mitgliedes dieser Kommission.

2. Abschnitt: Gewohnheiten im Westen⁶³ und Norden⁶⁴ des Lung-Gebirges.

1. Registrierung überzähligen Geländes (*Fu ti sheng k'o*)⁶⁵

Wenn sich bei der Untersuchung herausstellt, daß Feldeigentümer, die Brachland⁶⁶ offiziell angemeldet und übernommen haben, mehr Land besitzen, als ihnen (nach der Anmeldung) zusteht, so werden sie von den Behörden angewiesen, dieses Gelände den Vorschriften gemäß registrieren zu lassen. Danach können ihnen andere Leute dieses Eigentumsrecht nicht mehr streitig machen.

In Kansu gibt es überall Brachland. Die Behörden stellen vielfach Leuten, die solches anmelden und übernehmen wollen, Ermächtigungsschreiben⁶⁷ aus, ohne vorher das Gelände auszumessen. Selbst wenn dann die Eigentümer solchen Geländes mehr Land besitzen, als sie registriert haben, sind spätere Bewerber doch nicht befugt, dieses Land in Besitz zu nehmen. Man hält es damit so, weil man auf diese Weise immer mehr Leute zur Übernahme von Brachland anlocken will.

2. Brachland anmelden und bestellen (*Ling chung huang ti*)⁶⁸

Wer Brachland als Eigentum anmeldet, gewinnt das Eigentum daran von dem Tage an, wo ihm die Behörden das Vermessungsschriftstück⁶⁹ ausstellen.⁷⁰

Kansu ist sehr ausgedehnt aber spärlich bevölkert. Überall gibt es dort Brachland. Man braucht das Land nur zum Zweck

61. Vgl. auch Kroker, E.J.M., Gerechtigkeit im chinesischen Gewohnheitsrecht, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 1959.

62. 張.

63. 隴西.

64. 隴北.

65. 浮地升科.

66. 荒田 *huang t'ien*.

67. 執照 *chih chao*. Vgl. auch Hoang, P., a.a.O., S. 20 No. 57.

68. 領種荒地.

69. 丈單 *chang tan*; vgl. auch Abschnitt 10; 14.

70. Vgl. Abschnitt 2, 1; 3; 4; 8; 17; 19, 2; 36, 2.

der Bestellung registrieren⁷¹ zu lassen, um es so als Eigentum zu erhalten.

3. Bewässerungszeit (*Shui shih*)⁷²

In Kansu wird im Hsi-lu⁷³ und Pei-lu⁷⁴-Gebiet das Wasser für die Bewässerung der Felder meistens aus den Gräben genommen. Für den Gebrauch des Wassers ist eine bestimmte Zeitdauer vorgesehen, die entsprechend der Zolllänge einer brennenden Weihrauchkerze bemessen wird. Aus diesem Grunde verwendet man im Schriftstück über den Abschluß des Vertrages die Formel: "*shui shih*" (Wasserzeit).⁷⁵

3. Abschnitt: Gewohnheiten in den Ortschaften Hsi-ning, Tao-ho, und Ning-hsia.⁷⁶

Übernahme eines Vermögensstückes, worüber das Gericht entschieden hat. (*Ch'eng ling p'an ch'an*)⁷⁷

Der ursprüngliche Eigentümer kann kein Eigentumsrecht geltend machen auf sein Vermögensstück, worüber bereits eine gerichtliche Entscheidung erflossen und wofür die Behörden ihre Genehmigung erteilt und ein Eigentumsdokument⁷⁸ ausgestellt haben.

Das es in Kansu häufig zu Unruhen kommt, pflegen die Behörden, nachdem sich die Unruhen gelegt, über jenes Vermögen zu verfügen, worüber eine gerichtliche Entscheidung gefällt worden ist. Der ursprüngliche Eigentümer hat damit sein Eigentumsrecht verloren. Deswegen ist er auch nicht berechtigt, den Rückkauf (dieses Vermögens) zu verlangen.

4. Abschnitt: Gewohnheiten in den Präfekturen Kao-lan, Ching-yüan, Chung-wei, Ning-hsia.⁷⁹

Der Besitz ist an einen Termin gebunden (*Chan yu nien hsien*).⁸⁰

71. 領種 *ling chung*.

72. 水時.

73. 西路.

74. 北路.

75. Vgl. Abschnitt 8; 31, 1; 34, 1; 35, 2.

76. 西寧導河寧夏.

77. 承領判產.

78. 執照 *chih chao*.

79. 皋蘭靖遠中衛寧夏.

80. 占有年限.

Wer Land in Besitz nimmt, das aus dem Wasser aufgetaucht ist, erwirbt daran ein vollkommenes Eigentum, falls sich nicht innerhalb von drei Jahren der Eigentümer meldet.⁸¹

Das aus dem Wasser aufgetauchte Gelände ist vom Brachland verschieden. Aus diesem Grunde ist der Eigentumserwerb (eines solchen Geländes) an die Voraussetzung geknüpft, daß der Eigentümer innerhalb von drei Jahren keinen Anspruch (auf das besagte Gelände erhebt).

5. Abschnitt: Gewohnheiten in den Präfekturen Hsi-ning und Chan pai⁸²

Monopol des Flußverkehrs (*Pai tu chuan li*).⁸³

Wer ein Boot in einem Hafen an einem Flußufer zu Transportzwecken hält, oder wer Leute auf seinem Rücken über den Fluß trägt, kann dieses Geschäft nur betreiben, wenn er in den Dörfern in der Nähe des Flusses beheimatet ist.

In keiner Präfektur Kansus war es bisheran so gewesen, daß die Behörden eine Ermächtigung erteilten, wenn jemand zu Geschäftszwecken eine Fähre unterhielt, um den Verkehr über den Fluß zu bewerkstelligen. So ist z.B. in den Flußgegenden diese Tätigkeit den Leuten in den nahe gelegenen Dörfern als Monopol vorbehalten. Andere dürfen sich da nicht in rechtswidriger Weise einmischen.

6. Abschnitt: Gewohnheiten in den Präfekturen P'ing-liang und Ku-yüan⁸⁴

Einlösung zu herabgesetztem Preis (*Chien chia shu yeh*).⁸⁵

Die Gewohnheit regelt die Pfändung⁸⁶ von Liegenschaften in folgender Weise: Der Eigentümer pflegt sein (verpfändetes) Vermögen zur Terminfälligkeit zu dem ursprünglichen Preise⁸⁷ einzulösen. In P'ing-liang und Ku-yüan zahlt der Eigentümer der sein verpfändetes Vermögen einlöst, als Einlösungssumme den um 2/10 herabgesetzten Pfandpreis. Wer z.B. ein einziges

81. Vgl. Anmerkung 70

82. 西寧碾伯.

83. 擺渡專利.

84. 平涼固原.

85. 減價贖業.

86. 典當. *tien tang*.

87. 原價. *yüan chia*.

Vermögensstück zu einem Preis von 1000 *Liang*⁸⁸ verpfändet, löst es zu einem Preis von 800 *Liang* ein. Lebten Eigentümer und Pfandnehmer gemeinhin im guten Einvernehmen miteinander, so mag es vorkommen, daß der Pfandnehmer den Pfandpreis sogar um 3/10 herabsetzt. Selbst wenn beide Parteien nicht gut miteinander ausgekommen sind, rät ihnen der ursprüngliche Vermittler, die Einlösungssumme um 1/10 und mehr herabzusetzen. Es kommt jedoch niemals vor, daß der Pfandnehmer die Herausgabe des ursprünglichen Pfandpreises verlangt.

Die (Kenntnis der) vorstehende(n) Gewohnheit stützt sich auf den Bericht des *Liu*,⁸⁹ eines Mitgliedes von der ersten Zweigstelle des Provinzgerichtes in *Kansu*. Seiner Ausführung nach ist es Brauch, sich auf zwei Gründe (für das beschriebene Verfahren) zu berufen.

1. der Pfandnehmer hat bereits viele Jahre Nutzungen (von dem Pfandvermögen) bezogen.
2. der Pfandnehmer befindet sich im Vergleich zum ursprünglichen Eigentümer in einer besseren Lage.

Aus diesen Gründen ist dieser Sachverhalt entstanden⁹⁰.

7. Abschnitt: Gewohnheiten in dem Verwaltungsbezirk Kaoliang tao⁹¹

Das Wasser der Gräben, die sich im Miteigentum befinden (*Kung yü ch'ü shui an mu fen yung*).⁹²

In dem Gebiet von Kan-liang⁹¹ in *Kansu* ist die Bewässerung der Felder in vielen Präfekturen auf das Wasser der Schneeberge und (auf das Wasser) der schwarzen Flüsse angewiesen. In den Dörfern und Siedlungen aller Präfekturen pflegt man die Felder auf ihre Besonderheiten hin (in die Register aufzunehmen und) zu vermessen, Kapitalien aufzubringen, Gräben anzulegen, Staubecken zu schaffen, um so die Feldbewässerung zu sichern.

88. An ounce; a tael or ounce of silver. Vgl. Mathews' Chinese-English Dictionary, Cambridge 1952. Vgl. Hoang, P., a.a.O., S. 43 No. 110" . . . pour les transactions plus importantes, on emploie les lingots d'argent non monnayé. L'unité de poids d'argent est l'once *liang* 兩, dont les subdivisions décimales sont le *ts'ien* 錢 le *fen* 分, le *li* 厘, le *hao* 毫, etc."

89. 劉

90. Vgl. auch Anmerkung 12.

91. 甘涼道.

92. 共有渠水按畝分用.

In öffentlicher (Wahl) wird ein Wächter⁹³ bestimmt, für die Beobachtung der Reihenfolge zu sorgen, in der die einzelnen Wasser schöpfen können. Er setzt fest, wieviel Morgen (*mu*)⁹⁴ bewässert werden können in der Zeitspanne, die nach der Zolllänge einer brennenden Weihrauchkerze gemessen wird. Wenn der jeweils zur Bewässerung Berechtigte seinen Bedarf gedeckt und noch einen Rest übrig hat, kann er das (Recht auf) den für die Bewässerung notwendigen Anteil dem Eigentümer des Nachbarfeldes auf vorläufige Weise verkaufen.⁹⁵

Vorstehendes stützt sich auf den Bericht des Untersuchungsbeamten Wang⁹⁶ von dieser Kommission.

8. Abschnitt: Gewohnheiten in den zwei Präfekturen Li-hsien und Hsi-ho⁹⁷

Pachtzinsen für Brachland, das zur Bewirtschaftung übernommen wurde, werden erst nach drei Jahren gezahlt (*Ch'eng k'en huang ti san nien hou na shui*).⁹⁸

Da im Berggelände im Gebiet von Ho⁹⁹ sehr viel Brachland vorhanden ist, (pflegen) Pächter¹⁰⁰ vom Landeigentümer¹⁰¹ Land zur Bewirtschaftung in Pacht zu nehmen. In den hierbei ausgestellten Pachtverträgen¹⁰² wird immer angegeben, daß erst nach dem 3. Jahr jährlich ein Pachtzins von soundso viel zu zahlen sei. In den drei Jahren (nach Abschluß des Pachtvertrages) kann der Eigentümer keinen Pachtzins entgegennehmen. Ist einmal der Vertrag abgeschlossen, so ist der Feldeigentümer nicht (mehr) berechtigt, inmitten (der Pachtdauer) (den Vertrag) abzuändern.¹⁰³

Vorstehendes ist dem Bericht des Untersuchungsbeamten Pao¹⁰⁴ entnommen von dieser Kommission.

93. 輪頭. *lun t'ou*.

94. 畝 *mu*. Vgl. Hoang P. a.a.O., S. 86 No. 159.

95. Vgl. Abschnitt 2, 3.

96. 王.

97. 礼泉西和.

98. 承墾荒地三年後納租.

99. 和.

100. 佃戶 *tien hu*.

101. 業主 *yeh chu*.

102. 租約 *tsu yüeh*.

103. Vgl. Anmerkung 8; vgl. auch Bericht S. 31, 42, 51, 52.

104. 包.

9. Abschnitt: Gewohnheiten in den drei Präfekturen Hui, Ch'eng und Liang-tang¹⁰⁵

Dokument über den kleinen Verkauf (*Hsiao mai tzu*).¹⁰⁶

Unter dem Dokument über den "kleinen Verkauf" versteht man ein Vertragsdokument mit einschränkenden Klauseln,¹⁰⁷ das der (Eigentümer), der eine Liegenschaft zum Pfand gibt,¹⁰⁸ über dieses sein Vermögensstück ausstellt. Angenommen, A, der sein Feld verpfändet hat, erhält nachher von B eine dreimalige Preiszulage. B möchte nun das Feld kaufen; A hingegen weigert sich, es abzugeben. In dieser Situation kann B durch einen Vermittler den A bitten, ein Dokument über den "kleinen Kauf" auszustellen. Darin verwendet A die Formel, es werde niemals mehr eine Preiserhöhung vorgenommen werden¹⁰⁹; später könne er selbst das Vermögen nur einlösen; er dürfe es (aber) nicht an einen Dritten in der Rechtsform des "grossen Verkaufs" veräußern. "*Fu chia*"¹¹⁰ hat hier die Bedeutung "*chia chia*"¹¹¹ (Preiserhöhung).¹¹²

Vorstehendes stützt sich auf den Bericht des Mitgliedes Hsü¹¹³ dieser Kommission.

10. Abschnitt: Gewohnheiten in den zwei Präfekturen Kao-lan und Chin-hsien¹¹⁴

Vermessungsdokumente lösen die gleichen Rechtswirkungen aus wie Verträge (*Chang tan chih hsiao li tung yü ch'i yüeh*)¹¹⁵

In den Präfekturen Kao und Chin¹¹⁴ haben mehrere Zweige derselben Familie von ihrem (zu eigen genommenen) Brachland nur ein einziges Vermessungsdokument. Sie besitzen keine in-

105. 徽成兩當.

106. 小壳字.

107. 限制契約 *hsien chih ch'i yüeh*.

108. 出典 *ch'u tien*.

109. 永久復佃 *yung pu fu chia*.

110. 復佃 *fu chia*.

111. 加佃 *chia chia*.

112. Der sogenannte "kleine" und "große" Kauf bezeichnet hier, was an anderer Stelle mit den Ausdrücken "lebendiger" und "toter" Verkauf gemeint ist.

113. 許.

114. 皋蘭金鼎.

115. 文單之効力同於契約.

dividuellen Eigentumsbriefe für das ihnen zugehörige Vermögen.¹¹⁶ Die Gewohnheit gesteht diesen Vermessungsdokumenten die gleiche Rechtswirkung zu wie dem Eigentumsbrief.

Als unter der Regierung T'ung-chih¹¹⁷ Soldatenunruhen ausbrachen, flüchtete die Bevölkerung und ließ das Land brach liegen. Danach richteten die Behörden in jeder Präfektur ein Vermessungsbüro ein, das Land auszumessen. Es traf sich dann, daß in einem Dorfe nur für eine Familie ein Vermessungsdokument ausgestellt wurde oder auch daß in einem Dorfe für mehrere Familien nur ein Vermessungsdokument ausgestellt wurde. Als dann später die geflüchtete Bevölkerung zurückkam, wurde das Gelände aufgeteilt; und wer bestellbares Land erhielt, zahlte entsprechend dem Ausmaß des (bewirtschafteten) Geländes die Steuern. Vertragsdokumente wurden nur beim Verkauf ausgestellt, sonst aber berief sich jede Familie hinsichtlich ihres Eigentums an Vermögen auf diese öffentlich ausgestellten Vermessungsdokumente. Bis heute noch gibt es Steuerzahler,¹¹⁸ die ihr Vermögen noch nicht auf ihren Namen überschreiben ließen.¹¹⁹ Immer wieder kommt es wegen der Steuern zu Streit und unaufhörlichen Gerichtsverhandlungen. (All das ist aufgekommen) weil jene, die zu handeln hatten, nicht früh genug handelten. Seit vielen Jahren hat sich diese Gewohnheit erhalten und herausgebildet, sodaß es nicht leicht ist, sie zu ändern.¹²⁰

Vorstehendes stützt sich auf den Bericht des Kommissionsmitgliedes Chiang¹²¹ aus der Präfektur Kao-lan.¹²²

116. 管業之契據 *kuan yeh chih ch'i chü*.

117. 1862-1874.

118. 糧名者 *liang ming che*.

119. 過割 *kouo ko*. Vgl. Hoang, P., a.a.O., S. 11 No. 32: "Le *kouo-ko* 過割 ou *kouo-hou* 過戶 (substitution du nom du nouveau propriétaire à celui du propriétaire précédent) est l'acte par lequel un employé du tribunal, sur la demande du nouveau propriétaire, inscrit le nom de ce dernier ou celui de la communauté qu'il représente, sur les registres publics, avec l'étendue du terrain, la section, le district où il est situé, le numéro du lot vendu, et le nom du vendeur. Le nom du nouveau propriétaire sera désormais inscrit sur les certificats authentiques ou quittances de l'impôt.

120. Vgl. Abschnitt 14.

121. 江.

122. 皋蘭.

11. Abschnitt: Gewohnheiten in den Präfekturen Wen-ch'eng und Hsi-ku¹²³

Land mit Erdreich versehen; Erdreich vom Gelände stehlen.
(*Tso ti chi t'ao ti*)¹²⁴

In den bergigen Gegenden der Präfekturen Wen-ch'eng und Hsi-ku kennt man das (sogenannte) "*tso ti*"¹²⁴ und "*t'ao ti*"¹²⁴ (den Brauch, Land mit Erdreich zu versehen und Erdreich vom Gelände zu stehlen). Da ja das "*tso ti*" mit dem sogenannten "*k'ai k'en*"¹²⁵ (roden und anbauen) nichts gemein hat, ist auch das "*t'ao ti*" verschieden von dem "*t'ao mai*"¹²⁶ (dem diebischen Verkauf) und von der widerrechtlichen Besitznahme, dem "*ch'in chan*".¹²⁷ Es ähnelt jedoch sehr dem (sogenannten) "*fu t'ien*"¹²⁸ dem überzähligen Felde in Chiang-nan.¹²⁹

Die Untersuchung zeigt, daß in dem bergigen Gelände der Präfekturen Wen-ch'eng und Hsi-ku die Berge dort wenig Erdreich besitzen, dagegen viele kleine Sandflächen. Das Klima ist angenehm, die Quellen strömen reichlich, (was alles) für den Anbau von Gemüse und Weizen sehr günstig ist. Leider gibt es dort kein Erdreich. Deshalb haben die ansässigen Leute gutes Erdreich von weiter herbeigeht und dieses auf dem steinigen Boden ausgebreitet in einer Dicke von mehr denn 1 Fuß.¹³⁰ Dann pflanzten sie es an, bewässerten es, und so ist dieser Boden ihr Eigentum geworden. Die Gewohnheit anerkennt dieses Verfahren, da das bergige Gelände meistens keine Eigentümer hat.

123. 文成西固.

124. 做地及盜地.

125. 開墾 *k'ai k'en*.

126. 盜賣 *t'ao mai*.

127. 侵占 *ch'in chan*.

128. 浮田 *fu t'ien*; vgl. oben Abschnitt 14.

129. 江南 Chiang-nan: die Provinzen Kiangsu und Anhui. Vgl. Playfair, G. M. H., *The Cities and Towns of China*, Shanghai 1910.

130. 尺 *ch'ih*; Vgl.: Giles, H. A., *A Chinese-English Dictionary*, Shanghai, 1912: A foot, of varying size at various times. Now divided into ten 寸 inches, and for international trade purposes fixed by Treaty at 14,1 inches English or 0.3581 mètre. The Chinese themselves roughly distinguish three kinds of feet: (1) the tailor's foot, which is the longest; (2) the metropolitan foot 京尺, which is about 9/10 of an inch shorter; and (3) the Canton foot 庀尺, which is between the two. Another classification is (1) the Board of Works foot of 12.25 inches, used for measuring land, (2) the carpenter's foot, and (3) the tailor's foot.

Man sagt dafür: "tso ti" (den Boden mit Erdreich versehen).

Da aber die Berge dort weit entfernt und (das Land) dünn besiedelt ist, läßt es sich nur schwer bewachen und beobachten. Wenn zur Nachtzeit niemand zu sehen ist, kommen Diebe und stehlen das gute Erdreich, tragen es anderswohin und breiten es auf steinigem Boden aus. Wenn dann der Eigentümer den Diebstahl entdeckt, ist sein Feld zwar noch vorhanden, aber in steiniges Gelände verwandelt. Eine gute Gelegenheit wahrnehmen, um des Nachbarn Erdreich zu stehlen und damit den eigenen Grund aufzufüllen, — dafür hat man das Wort "t'ao ti" Erdreich stehlen. Wegen all dieser Dinge kommt es nicht selten zu Prozeßstreitigkeiten.¹³¹

Vorstehendes stützt sich auf den Bericht des Chang,¹³² eines Mitgliedes dieser Kommission.

12. Abschnitt: Gewohnheiten in den Provinzen Hsi-ning und Yen-yüan¹³³

Die Einlösung eines "ausgeruhten" Geländes ist von der Einlösung eines gewöhnlichen Geländes verschieden (*Ch'ü shu hsieh ti yü ch'ü shu pu t'ung ti pu t'ung*).¹³⁴

Unter ausgeruhtem Gelände versteht man ein Feld, das in 2 Jahren einmal angebaut wird. In der Gegend von Hsi-ning und Yen-ch'üan, wo das Klima kalt ist, reicht die Bodenkraft (für die Bewirtschaftung) des Bodens nicht aus. Anbaufähige Felder tragen nur dann eine Ernte, wenn sie in einem Jahr ruhen und im anderen angepflanzt werden. Aus diesem Grunde ist die Pfändung und Einlösung solcher Felder verschieden von der Pfändung¹³⁵ und Einlösung¹³⁶ gewöhnlicher Felder. Die Gewohnheit regelt die Einlösung gewöhnlicher Felder, die (der Eigentümer) verpfändet hat, (in folgender Weise): Gibt der Vertrag keinen Einlösungstermin an, so darf (der Eigentümer) nach Ablauf eines Jahres (sein Vermögen) zur jeder beliebigen Zeit einlösen. Dieses unabdingbare Verfahren¹³⁷ verlangt freilich, daß (der Eigentümer) dem Pfandnehmer Mitteilung machen muß.

131. Vgl. dazu Bericht, S. 233.

132. 張.

133. 西寧湟源.

134. 取贖歇地与取贖普通地不同.

135. 当地 *tang ti*.

136. 贖地 *shu ti*.

137. 必要之手續 *pi yao chih shou hsü*

Für die Einlösung von "ausgeruhtem" Land (*hsieh ti*) gibt es einen fest abgemachten Termin.¹³⁸ Wenn sich das Feld zur Zeit der Verpfändung gerade in unbestelltem Zustande befindet, kann die Einlösung frühestens im dritten Jahre vorgenommen werden. Denn auf solche Weise wird das Recht des Pfandnehmers gesichert.¹³⁹

Vorstehendes stützt sich auf den Bericht des Kommissionsmitgliedes Chang¹⁴⁰ aus der Präfektur Hsi-ning.¹⁴¹

13. Abschnitt: Gewohnheiten in den östlichen und südlichen Gegenden der Provinz Kansu.

Gewohnheiten, die den Kauf eines Feldes und den Kauf eines Obstgartens regeln (*kou ti mu yü kou kuo yüan chih hsi kuan*).¹⁴²

Verträge auf Kauf eines Grundstückes mit Bäumen oder mit einem Obstgarten¹⁴³ müssen angeben, wem die Bäume und der Obstgarten zu eigen gehören. Erst so wird man Streitigkeiten vorbeugen (und vermeiden können). Wenn (die Partner) nur die Anzahl der Morgen des Feldes (im Vertrage) angeben, nicht aber die Pflanzen (und Bäume) auf dem Felde, so kann der Verkäufer nachher immer behaupten, er habe lediglich den Grund und nicht die Bäume verkauft, so daß er dann mit dem Käufer in Streit gerät. Führt der Vertrag hingegen nur die Formel "*kuo yüan*" an, aber keinen Vermerk über den Grund, so sind sowohl (der Grund) wie auch die Obstbäume (in der Formulierung) dennoch enthalten, auch wenn sie nicht genannt sind. Denn die zwei Charaktere "*kuo yüan*" schließen von der Gewohnheit her sowohl das Grundstück wie auch den Obstgarten ein.¹⁴⁴

Vorstehendes stützt sich auf den Bericht des Kommissionsmitgliedes Hsü.¹⁴⁵

138. 一定之時限 *i ting chih shih hsien*.

139. Vgl. auch Bericht S. 672.

140. 張.

141. 西寧.

142. 購地畝與購果園之習慣.

143. 樹木及果林 *shu mu chi kuo lin*.

144. Vgl. Anmerkung 12.

145. 許.

14. Abschnitt: Gewohnheiten die zu Hsi-ning-tao¹⁴⁶ gehören.

Feldberechnungsverfahren (*T'ien ti chi suan chih fang fa*).¹⁴⁷

In den 7 Bezirken von Hsi-ning wird die Ausdehnung der Felder meistens mit Hilfe der Anzahl von *Tou* Saatgetreide, das für die Aussaat (auf den entsprechenden Feldern gebraucht wird), berechnet. Die in jeder Präfektur geltenden "*ti tan*"¹⁴⁸ (Felddokumente) oder die vom Volke entgegengenommenen mit einem Stempel versehen Felddokumente (*yin tan*),¹⁴⁹ die offiziellen Bescheinigungen (*yin ch'üan*)¹⁵⁰ und die offiziellen Ausweise (*yin chao*)¹⁵¹ wie auch alle Vertragspapiere betreffend Kauf und Pfändung¹⁵² geben durchgehends die Formel an: Ein Stück Wasserfeld oder trockenes, bergiges Gelände im Ausmaß von soundso viel "*Tou*"¹⁵³ und "*Sheng*"¹⁵⁴ Saatgetreide am Orte soundso. In der Regel entspricht ein Feld im Umfang von 1 *Tou* ungefähr 4 *Mu* (Morgen).¹⁵⁵

Vorstehendes entstammt dem Bericht des Kommissionsmitgliedes T'ao¹⁵⁶ vom Lokalgericht in Kao-lan.¹⁵⁷

15. Abschnitt: Gewohnheiten in der Präfektur P'ing-liang¹⁵⁸

Toter Preis, lebendiges Vermögen (*Ssu chia huo yeh*).¹⁵⁹

In der Präfektur P'ing-liang unterscheidet man bei Feldpfändungen drei Vertragsgattungen, den Pfandvertrag (*tang yüeh*),¹⁶⁰ den Einlösungsvertrag (*shu yüeh*)¹⁶¹ und den Pachtvertrag (*tien yüeh*).¹⁶²

146. 西寧道.

147. 田地計算之方法.

148. 地丹 *ti tan*.

149. 印丹 *yin tan*.

150. 印券 *yin ch'üan*.

151. 印照 *yin chao*.

152. 典売各契約 *tien mai ko ch'i yüeh*.

153. 斗 *tou*; Vgl. Hoang, P., a.a.O., S. 51 No. 131.

154. 升 *sheng*. A pint; a measure equal to ten 合 (*ho*); also equal to one 斤 (*chin*) catty in weight. Vgl., Giles, H. A., A Chinese-English Dictionary, Shanghai, 1912.

155. Vgl. Abschnitt 14.

156. 陶.

157. 皋蘭.

158. 平涼.

159. 死佃活業.

160. 当約 *tang yüeh*.

161. 贖約 *shu yüeh*.

162. 佃約 *tien yüeh*.

Wenn z.B. A sein eigenes Feld dem B zum Pfande gibt und hierbei den Preis nach Vereinbarung auf soundso viel festlegt, stellt er einen Pfandvertrag aus und gibt ihn (dem Pfandnehmer B). Später kann A von B eine Zulage zum Pfandpreis (*hsü chia*)¹⁶³ fordern, sei es, weil das Pfandvermögen von Tag zu Tag im Preise gestiegen, sei es, weil er selbst in Not geraten ist. Nun wird noch einmal ein Vertrag und zwar ein "*hsü yüeh*" (Vertrag auf Nachforderung)¹⁶⁴ abgefaßt. Diese Nachforderung kann beliebig oft wiederholt werden. Eine Beschränkung gibt es hierbei nicht. Sobald der Pfand- und Nachforderungspreis (zusammen) die Höhe des Verkaufspreises erreicht, stellt (der Pfandnehmer) einen Pachtvertrag aus. Danach kann (der Eigentümer) keine Preisnachforderung mehr erheben. Aus diesem Grunde verwendet man das Wort: Toter Preis, lebendiges Vermögen.¹⁶⁵

Vorstehende Gewohnheit ist dem Bericht entnommen des Kommissionsmitgliedes Hsiung¹⁶⁶ von der 1. Zweigstelle des Provinzgerichtes in Kansu. Seiner Ausführung über diese Gewohnheit zufolge, kommt es auch vor, daß der ursprüngliche Eigentümer, der schon bei der ersten Verpfändung einen hohen Pfandpreis erhalten will, sofort einen Pachtvertrag ausstellt. Sobald er den Pachtvertrag in einen Kaufvertrag umwandelt, fordert er eine Zulage zum Kaufpreise, gleichviel wie hoch der Pfandpreis war. Deshalb gibt es in dieser Gegend das Sprichwort: Wer ein Vermögen erwirbt, hat eine böse Zeit (*Te yeh che ch'ih k'uei*).¹⁶⁶

16. Abschnitt: Gewohnheiten in der Präfektur Hua-ting¹⁶⁷

Wer ein Pfandvermögen verkaufen will, bietet es zuerst dem Pfandnehmer zum Kaufe an (*Tien yeh ch'u mai hsien chin tien chu*).¹⁶⁸

Wer in der Präfektur Hua-ting ein Vermögensstück verpfändet, kann dasselbe Vermögen mehrere Male zum Pfande vergeben. Die bei den wiederholten Pfändungen ausgestellten

163. 續價 *hsü chia*.

164. 續約 *hsü yüeh*.

165. Weil das Vermögen immer noch einlösbar bleibt, während das Recht, Nachforderungen zu erheben, erloschen ist. Vgl. auch Abschnitt 20, 3.

166. 得業者吃虧 *te yeh che ch'ih k'uei*.

167. 華亭.

168. 典業出壳先俚典主.

Pfandverträge heißen "fu ch'i".¹⁶⁹ Verpfändete Vermögensstücke stehen immer unter der Möglichkeit, durch den "erneuten Vertrag" gebunden zu werden. Wenn der ursprüngliche Eigentümer sein verpfändetes Vermögen verkaufen will, ist er gehalten, das Kaufangebot erst an den Pfandnehmer¹⁷⁰ zu richten. Er kann das Pfandvermögen nicht direkt einem Dritten verkaufen. Sonst kann es vorkommen, daß der Pfandnehmer¹⁷¹ Anspruch auf den Kauf erhebt, obwohl ein Dritter bereits ein regelrechtes Kaufgeschäft abgeschlossen hat.^{171a}

Vorstehende Gewohnheit ist dem Bericht des (Kommissions)-mitgliedes Hsiang¹⁷² aus der Präfektur Hua-t'ing entnommen. Diese Gewohnheit ist nur dort zu beobachten, wo der "Fu-ch'i"-Vertrag im Gebrauch ist. Wer nur einen Pfandvertrag abschließt, kann (sein Pfandvermögen) dem Pfandnehmer oder auch einem Dritten verkaufen.

17. Abschnitt: Gewohnheiten in der Präfektur Ching-ning¹⁷³

1. Felder am Flußufer werden vom Flußlauf begrenzt (*I ho t'ien ti i ho liu wei chieh*)¹⁷⁴

Felder in dem vom Huang-ho¹⁷⁵ durchströmten Gebiet der Präfektur Ching-ning, die sich (in ihrem Ausmaß) infolge der Überschwemmung verändern, gehören, wenn sie wieder auftauchen, bald dem Eigentümer des Ostufers, bald dem Eigentümer des Westufers.¹⁷⁶ Die Grenzen werden nach der Richtung der Flußströmung bestimmt. Der ursprüngliche Eigentümer kann aber keine Eigentumsansprüche erheben auf das Land jenseits des Ufers.¹⁷⁷

169. 復契 *fu ch'i*.

170. 典主 *tien chu*.

171. 典戶 *tien hu*.

171a. Vgl. Abschnitt 1, 7; 1, 17.

172. 向.

173. 靜甯.

174. 依河田地以河流為界.

175. 黃河.

176. Vgl. auch die eigenartige Regelung in der Provinz Shantung, Bericht S. 243.

177. Der hier ausgesprochene Gedanke findet in anderen Provinzen in dem Sprichwort Ausdruck: 隔河不找地 *ko ho pu chao ti*, Bericht, S. 60; oder auch: 隔河不認地 *ko ho pu jen ti* Bericht, S. 274. Vgl. Abschnitt 173; 1, 2.

Diese Gewohnheit entstammt dem Bericht des Kommissionsmitgliedes Chou¹⁷⁸ aus der Ching-ning-Präfektur. Seiner Ausführung nach hat sich diese Gewohnheit schon seit langem erhalten. Die Gerichtsbehörden treffen in Prozeßstreitigkeiten ihre Entscheidungen immer im Einklang mit dieser Gewohnheit.

2. Das Verfahren, das bei der Abfassung von Verträgen über Feldkauf beobachtet wird (*Mai mai t'ien chai tien hsieh ch'i yüeh chih shou hsü*)¹⁷⁹

In der Präfektur Ching-ning (verhält es sich so:) Wenn z.B. A, der ein Feld bzw. Haus besitzt, dieses dem B verkaufen will, wenden sich beide Parteien, sowohl A wie B, an einen Grundstückvermittler¹⁸⁰ und setzen den zeitgemäßen Preis fest. (A) fragt zuerst seine Sippenangehörigen und Nachbarn, ob sie (durch den Verkauf) in Mitleidenschaft gezogen werden und ob sie (das betreffende Vermögensstück) anzunehmen oder zu verkaufen wünschen. Danach bietet ihnen B Wein und Speisen an. Der Vermittler lädt die Verwandten und Nachbarn ein, zum Grundstück zu gehen. A stellt nun für B einen Kaufkontrakt aus; die Verwandten und Nachbarn setzen alle auf das Vertragsdokument ihren Namen und ihre Unterschrift. B ist dann gehalten, sie alle an seinem Gewinn mit einem Geldhonorar teilnehmen zu lassen. Hinsichtlich der Höhe (dieses Honorars) besteht keine Verpflichtung. Man nennt (dieses Honorar): *Hua tzu ch'ien*¹⁸¹ (Honorar für die Abfassung des Dokumentes). (Auf solche Weise) wird von vornherein künftigem Streit vorgebeugt.¹⁸²

Vorstehendes ist dem Bericht des Chou¹⁸³ entnommen, eines Mitgliedes dieser Kommission.

3. Felder am Flußufer werden vom Flußlauf begrenzt (*I ho chih t'ien ti i ho liu wei chieh*)¹⁸⁴

Es kommt immer wieder vor, daß die Felder am Fluß in ihrem Ausmaß bald einen Zuwachs bald eine Minderung er-

178. 周.

179. 買賣田宅填寫契約之手續.

180. 地媒 *ti mei*.

181. 画字錢 *hua tzu ch'ien*; Vgl. Abschnitt 32. Bericht, S. 209.

182. Vgl. Bericht, S. 133; S. 209.

183. 周.

184. 依河之田地以河流為界.

fahren und zwar deshalb, weil der Flußlauf nicht unverändert gleich bleibt (*pu ting*).¹⁸⁵ Die Gewohnheit sieht vor, daß dort, wo (das Feld) den Fluß erreicht, die Grenze des Feldes liegen soll.¹⁸⁶

Vorstehendes ist dem Bericht des Chou¹⁸⁷ entnommen, eines Mitgliedes dieser Kommission.

18. Abschnitt: Gewohnheiten in der Präfektur Ching-yüan¹⁸⁸

Vermögen, das viele Jahre hindurch verpfändet worden war, kann nicht (mehr) eingelöst werden (*Nien chiu tien yeh pu neng hui shu*).¹⁸⁹

Wenn der Eigentümer in der Präfektur Ching-yüan seine verpfändeten Häuser nach 60 Jahren¹⁹⁰ (seit der Pfändung) noch nicht eingelöst hat, erlischt das Eigentumsrecht des ursprünglichen Eigentümers.¹⁹¹

Die (Kenntnis dieser) Gewohnheit ist dem Bericht entnommen der Kommissionsmitglieder Chu¹⁹² und I¹⁹³ aus der Präfektur Ching-yüan. Ihrer Ausführung zufolge steht diese Gewohnheit zu dem gegenwärtig geltenden Liquidationsverfahren im Widerspruch.

185. 不定 *pu ting*.

186. Vgl. Abschnitt 17, 1.

187. 周 *Chou*.

188. 靖遠.

189. 年久典業不能回贖.

190. Vgl. Franke, O., Die Rechtsverhältnisse am Grundeigentum in China, Leipzig 1903, S. 70: "Die Verpfändung (*tien-tang*) ist die Vollkommene Antichresis: ein nutzbares Pfandrecht ohne Rechnungslegung. Der Verpfänder übergibt sein Grundstück dem Gläubiger gegen eine Summe Geldes oder gegen eine Schuld zur unbeschränkten Nutznießung. Die Nutznießung gilt als Äquivalent für die Zinsen." S. 71: "Es ist leicht zu sehen, daß die Verpfändung ihrem Wesen nach dem Verkauf des Grundstücks auf Wiederkauf sehr nahe kommt; der einzige wirkliche Unterschied ist denn auch, daß der letztere einen beliebigen Zeitpunkt für den event. Wiederkauf festsetzen kann, die erstere aber die Tilgung der Schuld stets innerhalb von längstens zehn Jahren verlangen muß. Erfolgt dieselbe nach Ablauf dieser Zeit nicht, so muß ein Kauf substituiert werden. Eine Verordnung vom Jahre 1770 drückt dies durch die Bestimmung aus, daß "ein Pfandbrief nach Verlauf von zehn Jahren die (Übertragungs-) Abgabe nachzahlen muß."

191. Vgl. Anmerkung 12.

192. 朱 *Chu*.

193. 易. I.

19. Abschnitt: Gewohnheiten in Ling-tai¹⁹⁴

Stellvertretend gezahlte Steuergelder (*Tai liang*)¹⁹⁵

Selbst wenn Verträge auf Pfändung von Feldern und Häusern die Ersatzsteuer (*tai liang*) auf soundso viel angeben, darf der Pfandnehmer die Steuergelder dennoch nicht direkt (an die Behörden) zahlen. Vielmehr ist (der Pfandnehmer) gehalten, die Steuergelder jährlich dem ursprünglichen Eigentümer zu geben. Diese von dem ursprünglichen Eigentümer gezahlten Steuergelder heißen "*tai liang*" (stellvertretend gezahlte Steuergelder).

Die (Kenntnis dieser) Gewohnheit ist dem Bericht entnommen des Kommissionsmitgliedes Wang¹⁹⁶ aus der Präfektur Ling-tai. Seiner Ausführung über diese Gewohnheit zufolge pflegt man Felder und Häuser nur auf kurze Zeit hin zu verpfänden. Der ursprüngliche Eigentümer kann sie tatsächlich (jederzeit) einlösen. Deshalb braucht (der Pfandnehmer) keine Steuern zu zahlen. Kommt es aber zum Streit, weil (der Pfandnehmer) die Pfändung für einen Verkauf ausgibt, so kann man sich auf das "*tai liang*" (die stellvertretende Steuer) berufen und so (die Behauptung des Pfandnehmers) widerlegen.

2. Auf betrügerische Weise Feld erwerben (*Kuei hun ti mu*)¹⁹⁷

In Ling-tai gibt es meistens dort, wo sich ebene Felder befinden, sehr wenig Raine. Da die Bauern ihre Felder unmittelbar aneinander grenzen lassen, eignen sich rücksichtslose Leute im Laufe langer Zeit Feldbesitz auf unlautere Weise an, so daß der eine (Nachbar) hier viel, der andere dort wenig Land besitzt und daß deswegen sehr viel Unruhe und Sorge entsteht und immer wieder Fälschungen hinsichtlich des Bodens aufkommen. Da die alten Verträge nur die Anzahl der Grundstücke aber nicht die Anzahl der Morgen (*mu*) angeben, ist es sehr schwer, diese Verwicklungen zu entwirren.¹⁹⁸

194. 靈合.

195. 代糧.

196. 王 Wang.

197. 詭混地畝.

198. Vgl. Abschnitt 11., Bericht, S. 241.

Vorstehendes ist dem Bericht des Kommissionsmitgliedes Wang¹⁹⁹ aus der Präfektur Ling-tai entnommen.

20. Abschnitt: Gewohnheiten in der Präfektur Ta-t'ung²⁰⁰

1. Schwer belasteter Vertrag (*T'o yüeh*)²⁰¹

Leute, die mit ihren Liegenschaften für die Aufnahme eines Darlehens Sicherheit leisten, zahlen pro Monat für (das Darlehen) von 1 *Liang*²⁰² je nach der Länge oder Kürze der Darlehensdauer 2 und 1/2% bzw. 3% Zinsen. Die Zinsen werden zum Kapital hinzugerechnet (und ergeben) die geschuldete Summe von soundso viel *Liang*. Der Schuldner stellt über diese Summe einen Darlehensvertrag (*yüeh ch'i*)²⁰³ in einer Kopie aus, ferner einen Pfandvertrag (*tien ch'i*)²⁰⁴ in einer Kopie für den Gläubiger, worauf erst der Gläubiger die Darlehenssumme auszahlt. In der Umgangssprache sagt man dafür: "*pen t'o li*"²⁰⁵ (Das Kapital trägt die Zinsen auf dem Rücken). Der Pfandvertrag (*tien yüeh*)²⁰⁶ wird ebenfalls "*t'o yüeh*"²⁰¹ (schwer belasteter Vertrag) genannt. Wenn nun der Schuldner zur Terminfälligkeit das Darlehen nicht zurückzahlen kann, übernimmt der Gläubiger das Garantievermögen in seine Verwaltung. Das Volk findet diese Gewohnheit nicht praktisch. So ist sie auch wenig in Übung.²⁰⁷

Vorstehendes stützt sich auf den Bericht des Kommissionsmitgliedes T'ao²⁰⁸ vom Lokalgericht in Kao-lan.²⁰⁹

2. Pfandpreisabzüge (*Tien chia chih k'ou chien*)²¹⁰

Unter der Bevölkerung von Ta-t'ung²¹¹ ist es Sache des Eigentümers, für das verpfändete Feld die Steuern zu zahlen. Der Pfandnehmer kümmert sich nicht darum. Dafür setzt jedoch

199. 王 Wang.

200. 大通 Ta-t'ung.

201. 駱約 *t'o yüeh*.

202. 兩 *liang*.

203. 約契 *yüeh ch'i*.

204. 典契 *tien ch'i*.

205. 本駱利 *pen t'o li*.

206. 典約 *tien yüeh*.

207. Vgl. Anmerkung 19; Abschnitt 1, 6.

208. 陶 T'ao.

209. 皋蘭 Kao-lan.

210. 典價之扣減.

211. 大通 Ta-t'ung.

der Pfandnehmer den Pfandpreis jedes Jahr um 1% bzw. um 2% herab. Deshalb muß die Formel in den Pfandvertrag aufgenommen werden, daß jedes Jahr 1% bzw. 2% pro *Liang* (der Pfandsumme) abgezogen werden. Wenn der Eigentümer sein Vermögen einlöst, zieht er vom Pfandpreis diese Summe ab.

Vorstehendes stützt sich auf den Bericht des T'ao²⁰⁸, eines Mitgliedes dieser Kommission.

3. Lebendiges und totes steuerpflichtiges Feld (*Huo kuo liang ti chi ssu kuo liang ti*)²¹²

Wenn A ein Feld im Ausmaß von 1 *Shih*²¹³ hat und nun von diesem Felde 2 *Shih* Steuern zahlen muß, so bietet er dem B ein Feld an im Ausmaß von 5 *Tou*²¹⁴; B zahlt nun im Namen des A die 2 *Shih* Steuern. A zahlt ihm auch die sonstigen Auslagen. Wenn später die Familienglieder des A zahlreicher werden, oder B die Steuern nicht mehr zahlen will, können (beide) den Vertrag lösen.²¹⁵ Das nennt man "*huo kuo liang ti*".

Wenn A ein Feld im Ausmaß von 1 *Shih* zu eigen hat und davon 2 *Shih* 5 *Tou* als Steuern zahlen muß, gibt er dem B ein Stück Land im Umfang von 4 *Tou*. B zahlt dafür eine Summe in der Höhe von soundso viel *Yin*.²¹⁶ Wenn nun B dafür die Steuern von 2 *Shih* zahlt, dürfen B und seine Kinder auf unbeschränkte Zeit hin das Feld bestellen. Man nennt das "*ssu kuo liang ti*" (totes steuerpflichtiges Feld).²¹⁷

212. 活過糧地及死過糧地.

213. 石 *shih*: A liquid measure. A dry measure for grain. A weight of 120 catties—a picul of 100 catties or 133 1/3 lb., avoirdupois. Vgl. Mathews, a.a.O. Vgl. auch Hoang, P., a.a.O., S. 51 No. 130; "L'unité de mesure de capacité est le *che* 石, dont les subdivisions décimales sont: le *teou* 斗, le *cheng* 升, le *ko* 合, le *cho* 勺, le *tch'ao* 抄, le *tso* 撮, le *koei* 圭, le *sou* 粟, le *kouo* 糶 ou 稞, le *li* 粒, le *chou* 黍, le *tsi* 稷, le *k'ang* 糠, le *pi* 粃, le *si* 粳, le *houo* 禾, (dont chacune est le dixième de celle qui la précède immédiatement). Ces expressions techniques sont usitées dans les actes légaux. No. 131: "Pour mesurer les grains on emploie d'ordinaire une triple mesure: 1° le *hou* 斛, qui est la moitié du *che* 石; 2° le *teou* 斗, dixième du *che* 石; 3° le *cheng* 升, centième partie du *che* 石. Pour exprimer les capacités des mesures on prend le *hou* 斛 comme unité." Mit diesem Mass wird vielfach auch der Umfang des Feldes ausgedrückt.

214. 斗 *tou*. Vgl. oben Anmerkung 153.

215. 解除其契約 *chieh ch'u ch'i ch'i yüeh*.

216. 銀 *yin*, steht offenbar für 銀兩 *yin liang* oder 銀元 *yin yüan*.

217. Vgl. oben Anmerkung 165 zu Abschnitt 15.

Vorstehendes stützt sich auf den Bericht des T'ao²¹⁸, eines Mitgliedes dieser Kommission.

21. Abschnitt: Gewohnheiten in der Präfektur Wen-hsien²¹⁹

Man kauft das Feld, verkauft (aber zugleich) die Steuer-(pflicht) (*Mai ti mai ilang*)²²⁰.

Die Bewohner von Wen-hsien pflegen, wenn sie einen Kauf über Felder abschließen, nicht nur den Preis für das Feld zu zahlen, sondern auch noch eine Summe von soundso viel Silbergeld.²²¹ Sie vereinbaren zugleich, daß der ursprüngliche Feldeigentümer für die Steuern aufkommt. Aus diesem Grunde (trifft es sich), daß A zwar das Eigentum an Grund und Boden hat, aber B auf unbeschränkte Zeit hin die Steuern (*tsu shui*)²²² zahlt.

Vorstehendes stützt sich auf den Bericht des Kommissionsmitgliedes Liu²²³ vom Lokalgericht in Kao-lan.²²⁴

22. Abschnitt: Gewohnheiten in der Präfektur Wu-wei²²⁵

Pachtnahme von Feldern und Übernahme der Steuerpflicht (*Tsu chung ti mu fu tan tsu shui*).²²⁶

Wer unter der Bevölkerung von Wu-wei ein Feld pachtet, um es zu bestellen, pflügt (dieses Rechtsgeschäft) immer schriftlich abzufassen. Der Pachtzins, der in Naturalien (abgeleistet wird), ist (jeweils) verschieden und richtet sich nach der Fruchtbarkeit des Bodens. Die pflichtmäßigen Steuern²²⁷ hat gleichfalls der Pächter²²⁸ zu zahlen. Wenn es vorkommen sollte, daß der Pächter weder den Pachtzins in Naturalien noch die Staatssteuern²²⁹ zahlt, ist der Feldeigentümer berechtigt, das Feld einzuziehen, (die Zinsen und Steuern) einzutreiben, um sie be-

218. 陶 T'ao.

219. 文.

220. 買地壳糧.

221. 銀 *yin*; vgl. oben Anmerkung 216.

222. 租稅 *tsu shui*. Vgl. auch Abschnitt 19.

223. 劉 Liu.

224. 皋蘭 Kao-lan.

225. 武威.

226. 租種地畝負擔租稅.

227. 應納賦稅 *ying na fu shui*.

228. 租戶 *tsu hu*.

229. 租籽國賦 *tsu li kuo fu*.

zahlen zu können.^{229a}

Vorstehendes stützt sich auf den Bericht des Kommissionsmitgliedes P'u²³⁰ vom Lokalgericht in Kao-lan.

23. Abschnitt: Gewohnheiten in der Präfektur Kao-lan²³¹

1. (Verpfändete) Felder können nur nach der Herbst (ernte) eingelöst werden (*Shu ti i ch'iu hou wei hsien*).²³²

Verträge auf Pfändung von Feldern, die unter der Bevölkerung von Kao-lan abgeschlossen werden, geben (immer) als Einlösungstermin 1 Jahr oder 2 bzw. 3 Jahre (nach der Pfändung) an. Ob der Eigentümer nun zur Terminfälligkeit sein Feld einlöst oder nicht einlöst, ist seinem Ermessen überlassen. Nur ist er gehalten, die Einlösung erst nach Abschluß der Herbsternnte vorzunehmen. (Auch muß) der Eigentümer des (verpfändeten) Vermögens seine Absicht hinsichtlich der Einlösung dem Pfandnehmer mitteilen, was in der Umgangssprache "*lan ch'üan*"²³³ genannt wird. (Das Recht, Einhalt zu gebieten).

Hatte der Eigentümer des Vermögens diesen Verfahrensweg eingeschlagen, so darf er sein (Vermögen) einlösen, den Pfandpreise zahlen und sein Feld von neuem bestellen. Daß (die Einlösung) nur auf die Zeit nach dem Herbst beschränkt ist, hat seinen Grund in der Furcht (des Pfandnehmers), der Eigentümer könnte die Einlösung unversehens vornehmen und so den Pfandnehmer schädigen.

Vorstehendes ist dem Bericht entnommen des (Kommissions)-mitgliedes Chiang²³⁴ aus der Präfektur Kao-lan.

2. Das Recht, Einhalt zu gebieten (*Ch'üan lan*)²³⁵

Wer in der Präfektur Kao-lan Felder verpfändet, muß im (Pfand)-vertrage das Jahr angeben, in dem die Einlösung vorgenommen werden kann. Wünscht der Eigentümer zur Terminfälligkeit sein Feld einzulösen, so muß er den Abschluß der Herbsternnte abwarten und zuerst dem Pfandnehmer von seinem

229a. Vgl. Anmerkung 8.

230. 蒲 P'u.

231. 泉蘭.

232. 贈地以秋後為限.

233. 欄樅 *lan ch'üan*.

234. 江 Chiang.

235. 欄樅 *ch'üan lan*.

Vorhaben Mitteilung machen. Die Umgangssprache hat dafür das Wort "*lan ch'üan*"²³³ (Das Recht, Einhalt zu gebieten). Nachher kann dann langsam die jeweilige Übergabe (des Feldes und des Pfandpreises) vorgenommen werden.

Vorstehendes ist dem Bericht entnommen des Kommissionsmitgliedes Chiang²³⁴ aus der Präfektur Kao-lan.

24. Abschnitt: Gewohnheiten in der Präfektur Ku-liang²³⁶

1. Was einmal verpfändet ist, kann innerhalb von 1000 Jahren eingelöst werden (*I tien ch'ien nien huo*)²³⁷

Die Bewohner von Ku-liang, die Felder verpfänden, nehmen in den (Pfand)vertrag den Einlösungstermin auf. Es kommt (freilich) auch vor, daß man keinen Einlösungstermin vermerkt. Gleichviel, ob nun ein Termin (im Vertrag) vereinbart oder nicht vereinbart wurde, tatsächlich kann (der Eigentümer) (selbst) nach vielen Jahren noch (sein Pfandvermögen) einlösen. Aus diesem Grunde ist das Sprichwort im Umlauf: "Einmal verpfändet tausend Jahre lebendig".²³⁸

Vorstehendes stützt sich auf den Bericht des (Kommissions)mitgliedes Chang²³⁹ aus der Präfektur Ku-liang.

2. (Hier fehlt im Original die Überschrift)

Wer immer in der Präfektur Ku-liang einen Vertrag auf Verkauf von Feldern und Häusern abschließt, muß die Formel "*tu mai*"²⁴⁰ (endgültiger Verkauf) verwenden. Überdies muß er auch die vier Grenzen, die Steuern, die Wasserverhältnisse und den aktuellen Preis angeben.

Der Kaufpreis wird bald im voraus (auf einmal), bald in Raten, bald nach einer Frist gezahlt. Im letzten Fall darf der Käufer die Zahlung nicht über ein Jahr hinausschieben.

Vorstehendes stützt sich auf den Bericht des Kommissionsmitgliedes Chang²⁴¹ aus der Präfektur Ku-liang.

236. 古浪.

237. 一典千年活.

238. Vgl. Abschnitt 18.

239. 張.

240. 杜壳 *tu mai*. Vgl. auch Anmerkung 57. Hoang, P., a.a.O., S. 7 No. 19.

241. 張 Chang.

25. Abschnitt: Gewohnheiten in der Präfektur Yen-ch'ih²⁴²

1. (Verpfändete) Felder dürfen erst nach Ablauf von 3 Jahren eingelöst werden (*Shu ti ying man san nien*)²⁴³

Unter der Bevölkerung von Yen-ch'ih ist der Einlösungs-termin für verpfändete Felder in der Regel auf die Zeit nach Ablauf von drei vollen Jahren (festgelegt). Nach dieser Zeitspanne kann der Eigentümer zu jeder beliebigen Zeit sein Feld zum Pfandpreis einlösen, ohne daß der Pfandnehmer Einspruch erheben (dürfte). Wenn der Eigentümer aber vor Ablauf dieser drei Jahre sein Vermögen einlösen will, muß er alle Ausgaben, die der Pfandnehmer wegen dieses Vertrages gehabt hat, ersetzen. Erst dann wird die Einlösung zulässig.

Vorstehendes stützt sich auf den Bericht des Kommissionsmitgliedes Huang²⁴⁴ aus der Präfektur Yen-ch'ih.

2. (Hier fehlt im Original die Überschrift)

In der Präfektur Yen-ch'ih beträgt die Pfändungsdauer für Felder 3 Jahre. Wenn der Eigentümer nach Ablauf dieser Zeitspanne das Feld nicht einlöst, darf der Pfandnehmer das Feld auf unbeschränkte Zeit hin (als sein Eigentum) verwalten.²⁴⁵

Vorstehendes stützt sich auf den Bericht des (Kommissions)mitgliedes Huang²⁴⁴ aus der Präfektur Yen-ch'ih.

26. Abschnitt: Gewohnheiten in der Präfektur Tung-lo²⁴⁶

1. Verpfändete Felder dürfen nicht zu einem erhöhten Preise weiterverpfändet werden (*Tien ti pu te chia chia chuan tang*)²⁴⁷

Unter der Bevölkerung von Tung-lo ist es zulässig, zum Pfand genommene Felder weiter zu verpfänden. Jedoch darf der Pfandpreis in der neuen Pfändung nicht höher liegen als der ursprüngliche Pfandpreis. Wenn es vorkommt, daß (der Pfandnehmer) den neuen Pfändungspreis aufschlägt, kann der ursprüngliche Eigentümer seine Zustimmung (zur neuen Pfän-

242. 塩池.

243. 贖地應滿三年.

244. 黃 Huang.

245. Die Regelung ist im Grunde ungewöhnlich angesichts der Tatsache, daß verpfändete Vermögensstücke im allgemeinen immer einlösbar sind. Vgl. Abschnitt 24, 1; 18.

246. 東樂.

247. 典地不得加佃轉當.

zung) verweigern. Häufig kommt es wegen dieser Angelegenheiten zum Prozeß.²⁴⁸

2. Die Höhe der Pachtzinsabgabe ist nicht bestimmt (*Chiao tsu wu ting ou*)²⁴⁹

In den südlichen Dörfern von Tung-lo sind (die Leute dort) in der Bewässerung ihrer Felder ganz und gar auf das Schneewasser von den Bergen angewiesen. Wenn in einem Jahr wenig Schnee gefallen ist, reicht im folgenden Jahr das Wasser für die Bewässerung nicht aus. Dann ist es ebenfalls schwierig, die Felder in gleicher Weis (wie vorher) zu bewirtschaften. (In solchen Zeiten) zahlen die Pächter immer nur den halben Pachtpreis oder gar nur ein Drittel, was dann dazu dient, die Staatssteuern zu zahlen.

Die vorstehenden zwei Einzelheiten sind dem Bericht des Kommissionsmitgliedes Wang²⁵⁰ aus der Präfektur Tung-lo entnommen.

27. Abschnitt: Gewohnheiten in der Präfektur Lung-hsi²⁵¹

1. Es ist nicht statthaft, (dem Pächter bzw. Mieter) die Feld(pacht) bzw. Haus(miete) zu entziehen (*Chai ti pu hsü to tsu*)²⁵²

Angenommen, A verpachtet sein Feld an B, damit dieser dort ein Haus bauen könne, um es zu bewohnen oder um darin ein Geschäft betreiben zu können. Wenn B den Pachtzins jährlich zahlt und mit der Zahlung nie in Verzug gerät, ist A nicht berechtigt, ihm das Pachtrecht zu entziehen und ihm dann so im Hinblick auf das Oberflächenrecht (*ti shang ch'üan*)²⁵³ einen Schaden erstehen zu lassen.²⁵⁴

248. Sonst hat der erste Pfandgeber, der nur eine kleine Geldsumme empfängt, große Verluste, wenn er die Einlösung vornimmt.

249. 交租無定額.

250. 王 Wang.

251. 隴西.

252. 宅地不許奪租.

253. 地上權 *ti shang ch'üan*.

254. In vielen anderen Provinzen verwendet das Volk zur Bezeichnung dieses Sachverhaltes das Wort: *Lai yu chu ch'ü yu k'o* 来由主去由客; oder: *Chun chiao pu chun ch'ü* 准交不准取, oder wie im folgenden Bericht: *Hsü t'ui pu hsü to* 許退不許奪.

Vorstehendes stützt sich auf den Bericht des Kommissionsmitgliedes Wang²⁵⁵ aus der Präfektur Lung-hsi.

2. Wer vertragsgemäß den Pachtzins für das gepachtete Land zahlt, darf von sich aus die Pacht aufgeben, kann aber nicht des Pachtrechtes beraubt werden (*Tsu ti je yüeh na tuan tsu hsü t'ui pu hsü to*)²⁵⁶

Der Pachtzins, den der Pächter^{256b} zu zahlen hat, heißt "*t'uan tsu*".²⁵⁷ Dieser Pachtzins wird jedes Jahr entweder im Herbst oder im Sommer gezahlt. Der bestimmte Zeitpunkt wie auch die bestimmte Sorte (der Pachtabgabe) ist im Verträge²⁵⁸ immer festgelegt. Daran darf dann der Pächter²⁵⁹ auch nicht das Geringste ändern. Wenn nun der Pächter den Pachtzins vertragsgemäß Jahr um Jahr zahlt, kann ihm der Eigentümer das Feld nicht entziehen. Hingegen kann der Pächter nach eigenem Gutdünken vom Verträge zurücktreten. Erst wenn der Pächter keinen Pachtzins zahlt, kann ihm der Eigentümer das Pachtrecht nehmen. Diese Gewohnheit ist schon lange in Übung und läßt sich nicht ändern.

Vorstehendes stützt sich auf den Bericht des Kommissionsmitgliedes Wang²⁵⁵ aus der Präfektur Lung-hsi.

3. (Hier fehlt im Original des Überschrift)²⁶⁰

In der Präfektur Lung-hsi ist es so: Damit ein Vertrag auf Kauf von Feldern und Häusern abgeschlossen werden kann, müssen drei Familienmitglieder des Verkäufers ihre Zustimmung zum Verkauf geben und mit eigener Hand den Kaufvertrag unterschreiben²⁶¹ Sonst gilt nach den allgemeinen Gewohnheiten des Volkes der Vertrag nicht für rechtskräftig, was Anlaß zu unaufhörlichen Prozessen gibt.

255. 王 Wang.

256. 租地如約納團租許退不許奪.

256b. 租種田地者 *tsu chung t'ien ti che*.

257. 團租 *t'uan tsu*.

258. 約契 *yüeh chü*.

259. 佃戶 *tien hu*.

260. Vgl. oben Abschnitt 24, 2 u. 25, 2.

261. Diese Regelung mag teilweise durch das Vorkaufsrecht der Verwandten nahegelegt sein. Vgl. Abschnitt 1, 7; 1, 17; 16; und vor allem 33, wo die eigentlichen Gründe dafür angeführt werden.

Vorstehendes ist dem Bericht des Kommissionsmitgliedes Wang²⁶² aus der Präfektur Lung-hsi entnommen.

4. Wenn Verwandte ein Vermögensstück einlösen, stellen sie keinen neuen Vertrag aus (*Ch'in fang ch'ou shu ch'an yeh pu ling ch'i yüeh*)²⁶³

Die Gewohnheit in *Lung-hsi* legt großen Nachdruck darauf, daß (der Eigentümer) (verpfändetes) Vermögen, das er von den Vorfahren übernommen hat, einlöst. Das ist solchermaßen zu einem durchgehenden Brauch geworden.

Angenommen, ein gewisser B, ein Verwandter des A, verpfändet sein unbewegliches Vermögensstück an C. Wenn A später davon hört, stellt er die ursprüngliche Pfandsomme bereit und löst das Vermögensstück direkt bei C ein. Weder B noch C können Einspruch erheben. Man pflegt hierbei weiterhin keinen neuen Vertrag auszustellen. Vielmehr läßt sich A als Bestätigung den von B für C ausgestellten Vertrag aushändigen. Wenn später B sein altes Vermögen wiedererwerben will, braucht er sich nur an A zu wenden; den B braucht er nicht mehr anzugehen. Sollte es wegen dieser Angelegenheit zu Streit oder etwa gar zu Prozeßverhandlungen kommen, so wird hierbei der alte Vertrag, der sich in Händen des A befindet, von der Gewohnheit her immer für rechtskräftig gehalten. Keine der Parteien kann unter dem Vorwand, daß der Name im Vertrag (mit dem Namen des Vertragsinhabers) nicht übereinstimmt, (die Eigentumsfrage anfechten und) Verwicklungen heraufbeschwören.²⁶⁴

Vorstehendes ist dem Bericht des Kommissionsmitgliedes Wang²⁶² aus der Präfektur Lung-hsi entnommen.

28. Abschnitt: Gewohnheiten in den 5 Präfektoren Hsün-hua, Chien-ch'ih, Kao-lan, Wu-shan und Chang-hsien²⁶⁵; im Ganzen 5 Einzelheiten.

1. Die Pfändungsdauer bei Liegenschaften (*Tien tang pu*)

262. 王 Wang.

263. Das Bestreben, das von den Vorfahren überkommene Vermögen der Familie zu erhalten, kommt hier sehr deutlich zum Ausdruck. Was von der Pfändung gilt, trifft auch auf den sogenannten "lebendigen" Verkauf zu; auch schon deshalb, weil zwischen den beiden Rechtsformen im Grunde kein Unterschied besteht. Vgl. Boulais, G., a.a.O., S. 233.

264. Vgl. Abschnitt 36, 2.

265. 循化鹽池泉蘭武山潭.

tung ch'an chih nien hsien)²⁶⁶

Wer in der Präfektur Hsün-hua Felder an jemand verpfändet, (vereinbart) als Pfändungsdauer im Höchsthalle nicht mehr als 5 Jahre. Ist er zur Terminfälligkeit nicht in der Lage, (sein Feld) einzulösen, so kann er vom Pfandnehmer eine Verlängerung der Pfändungsdauer erbitten. Nie kommt es jedoch vor, daß der Kauf erzwungen wird.²⁶⁷

Vorstehendes stützt sich auf den Bericht des Kommissionsmitgliedes Chou²⁶⁸ aus der Präfektur Hsün-hua.

2. Für die Verpfändung von Gegenständen ist es nicht erforderlich, daß sie an den Pfandnehmer übergeben und von ihm in Besitz genommen werden (*Chih wu pu hsü kuo shou kuan li*)²⁶⁹

Die Zinsen für ein Darlehen, das gegen ein Pfand aufgenommen wird, sind nicht bestimmt. Zumindest betragen sie 2%, im Höchsthalle 3%, im Durchschnitt 2,5%. Wird jedoch ein Schriftstück abgefaßt,²⁷⁰ so braucht die Pfandsache nicht übergeben und (vom Pfandnehmer) verwaltet zu werden, gleichviel ob es sich um ein bewegliches oder um ein unbewegliches Vermögensstück handelt.²⁷¹

Vorstehendes stützt sich auf den Bericht des Kommissionsmitgliedes Chou²⁶⁸ aus der Präfektur Hsün-hua.

3. Das verpfändete Feld wird nach 3 Jahren zu einem toten Pfand (*Tien ti san nien ssu tang*)²⁷²

Der Termin für die Einlösung verpfändeter Felder beträgt im Höchsthalle 3 Jahre. Wenn der Eigentümer zur Terminfälligkeit die Einlösung nicht vornehmen kann, ist er berechtigt, falls er die Zinsen zu zahlen imstande ist, noch eine Stundung zu erbitten. Sonst geht das (verpfändete) Feld in das Eigentum des Pfandnehmers über.²⁷³

266. 典當不動產之年限。

267. Das heißt wohl, daß der Pfandnehmer darauf besteht, das Vermögensstück zu kaufen und so den Pfandgeber zum Verkaufe zwingt.

268. 周 Chou.

269. 質物不須過手管理。

270. 字據 *tzu chü*.

271. Vgl. dazu das Chinesische Bürgerliche Gesetzbuch 中華民國民法 Art. 885: 質權之設定因移轉占有而生効力。

272. 典地三年死當。

273. 歸典戶所有 *kuei tien hu so yu*.

Vorstehendes stützt sich auf den Bericht des Kommissionsmitgliedes T'ao²⁷⁴ aus der Präfektur Hsün-hua.

29. Abschnitt: (Hier fehlt die Angabe der Präfektur)²⁷⁵

Die Pfändungsdauer bei Liegenschaften (*Tien tang pu tung ch'an chih nien hsien*).²⁷⁶

In der Präfektur Wu-shan²⁷⁷ dürfen verpfändete Felder nicht vor Ablauf von drei Jahren eingelöst werden. Nach Ablauf dieser Zeitspanne ist die Einlösung zu jeder beliebigen Zeit möglich.

Vorstehendes stützt sich auf den Bericht des Kommissionsmitgliedes Chou²⁷⁸ aus der Präfektur Wu-shan.

30. Abschnitt: Gewohnheiten (Hier fehlt die Angabe der Präfektur)

Die Pfändungsdauer bei Liegenschaften (*Tien tang pu tung ch'an chih nien hsien*).²⁷⁹

In Chang-hsien²⁸⁰ muß der Eigentümer, der sein verpfändetes Feld einlösen will, die Verwaltung des Vermögens²⁸¹ immer erst ein Jahr dem Pfandnehmer überlassen, bevor (er, der Eigentümer,) die Einlösung vornehmen darf, weil man fürchtet, der Pfandnehmer könnte sonst Schaden haben.

Vorstehendes stützt sich auf den Bericht des Kommissionsmitgliedes Ma²⁸² aus der Präfektur Chang-hsien.

31. Abschnitt: Gewohnheiten in der Präfektur P'ing-lo²⁸³

1. Bewässerungsrecht (*Kuan shui ch'üan li*)²⁸⁴

In der Präfektur P'ing-lo ist man in der Bewässerung der Felder auf das Wasser von den Bergen angewiesen. Die Bewohner bedienen sich des Wassers je nach dem (Ausmaß ihres)

274. 陶 T'ao.

275. Vgl. auch Abschnitt 30.

276. 典當不動之產之年限.

277. 武山 Wu-shan.

278. 周 Chou.

279. 典當不動產之年限.

280. 漳泉 Chang-hsien.

281. 管業 *kuan yeh*.

282. 馬 Ma.

283. 平羅.

284. 管水權利.

Feldbesitze(s) der Reihe nach und jeweils in einer bestimmten Zeitspanne. Es ist auch statthaft, den Anteil an Wasser an andere Leute zu verpfänden bzw. zu verkaufen. Wenn der Wasserlauf (angeschwollen) Tag und Nacht fließt, beträgt der Wasserpreis im Falle der Pfändung bzw. im Falle des Verkaufs — wenn (der Preis) hoch ist — meistens 600 bis 700 Geldschnüre.²⁸⁵ Die Benützung des Wasserlaufs zu einer einmaligen (Bewässerung) in einer Zeitspanne von soundso viel (Stunden) kann ebenfalls für mehrere Dekaden von Geldschnüren verpfändet werden.²⁸⁶

Vorstehendes stützt sich auf den Bericht des Kommissionsmitgliedes T'ien²⁸⁷ aus der Präfektur P'ing-lo.

2. Alte und neue Pächter (*Lao hu chi hsin hu*)²⁸⁸

Leute in P'ing-lo, die kein Feld zu eigen haben, um Melonen und Gemüse zu pflanzen, pachten Felder, die ihr Wasser aus dem T'ang-lai-ch'ü²⁸⁹ erhalten. Man nennt diese Leute "lao hu"²⁹⁰ (alte Pächter).

Leute hingegen, deren gepachtete Felder ihr Wasser von den zwei Gräben Ch'ang-jun²⁹¹ und Hui-nung²⁹² beziehen, heißen "hsin hu"²⁹³ (neue Pächter).

Die alten Pächter "lao hu" zahlen als Pachtzins für 1 *Mu*²⁹⁴ je nach der Fruchtbarkeit des Bodens 13 bis 14 Geldschnüre Käsch. Die neuen Pächter "hsin hu" (hingegen) zahlen als Pachtzins pro *Mu* 4 bis 8 Geldschnüre in *Wen*- (Münzen).²⁹⁵

Vorstehendes stützt sich auf den Bericht des Kommissionsmitgliedes T'ien aus der Präfektur P'ing-lo.

32. Abschnitt: Gewohnheiten in der Präfektur Ning-so²⁹⁶

Verfahren bei der Ausfertigung eines Vertrages auf Kauf von Feldern und Häusern (*Mai mai t'ien chai tien hsieh ch'i yüeh*

285. 串 *ch'uan*, cash strings (Mathews). Vgl. Hoang, P., a.a.O., S. 54 No. 137.

286. Vgl. Abschnitt 8; 34, 1; 35, 2.

287. 田 T'ien.

288. 老戶及新戶.

289. 唐徕渠 *t'ang-lai-ch'ü* oder: 唐來渠; vgl. 中國古今地名大辭典 S. 684.

290. 老戶 *lao hu*.

291. 昌澗渠 *ch'ang-jun-ch'ü*.

292. 惠農渠 *hui-nung-ch'ü*.

293. 新戶 *hsin hu*.

294. 畝 *mu*.

295. 文 *wen*. Vgl. Mathews, a.a.O.: 一文錢 a cash.

296. 寧朔.

chih shou hsü).²⁹⁷

Der Verkauf von Feldern und Häusern wird in der Präfektur Ning-so in folgender Weise abgeschlossen. Der Verkäufer oder Käufer bestellt einen Vermittler und vereinbart den Preis. Dann faßt der Verkäufer für den Käufer einen vorläufigen Kaufvertrag ab. Der Käufer prüft ihn, und wenn er nichts einzuwenden hat, lädt er den Verkäufer und seine Verwandten zu einem Gastmahl ein, ebenso die Nachbarn, den Dorfältesten, die Vermittler und Zeugen und (bittet sie), zum (Verkaufs)platz zu gehen. Außerdem läßt er einen Schreiber kommen, der den regelrechten Vertrag in Übereinstimmung mit dem Vertragsentwurf aufsetzt. Dann müssen der Verkäufer und alle, die zum Verkaufsort gekommen sind, das Vertragsdokument unterschreiben, worauf es dann dem Käufer übergeben wird. Der Käufer muß den Kaufpreis innerhalb von 3 bis zu 5 Tagen restlos abzahlen. Ebenso ist er gehalten, allen, die das Dokument unterschrieben haben, ein Unterschriftenhonorar²⁹⁸ zu geben. Die Höhe (dieses Honorars) wird nach dem Kaufpreis bestimmt. Für je hundert Geldschnüre sind in der Regel 3 bis 5 Geldschnüre zu zahlen.

Vorstehendes ist ein Bericht des Kommissionsmitgliedes Chung²⁹⁹ aus der Präfektur Ning-so.

33. Abschnitt: Gewohnheiten in der Präfektur Ching-yang³⁰⁰

Das Verfahren, (das) bei der Ausfertigung eines Vertrages auf Kauf von Feldern und Häusern (beobachtet wird) (*Mai mai t'ien chai tien hsieh ch'i yüeh chih shou hsü*).³⁰¹

In der Präfektur Ching-yang nennt man den Vermittler, der beim Verkauf von unbeweglichen Vermögensstücken mitwirkt, "*ti mei*".³⁰² Der Verkäufer gibt die Grenzen an und der Käufer händigt den (Kauf)preis aus. All das muß natürlich in Gegenwart des Vermittlers geschehen. Das Vertragsdokument muß hierbei in zwei Exemplaren ausgestellt werden. Für das eine Exemplar hat man den Namen: Kaufvertrag (*mai yüeh*),³⁰³ für

297. 買賣田宅填寫契約之手続.

298. Vgl. Abschnitt 17, 2.

299. 鍾 Chung.

300. 慶陽.

301. 買賣田宅填寫契約之手続.

302. 地媒 *ti mei*.

303. 売約 *mai yüeh*.

das andere: unwiderruflicher Verkauf (*tu chüeh*).³⁰⁴

Angenommen, der Kaufpreis beträgt 100 Geldschnüre; dann steht im Kaufvertrag nur die Summe von 80 Geldschnüren angegeben, während das Dokument über den unwiderruflichen Verkauf die Summe von 20 Geldschnüren vermerkt. Der unwiderrufliche Vertrag gibt einen Termin an, der mehrere Monate später bzw. sogar ein Jahr später liegt als der Termin im Kaufvertrag. Man fürchtet nämlich auf Seiten des Verkäufers Betrug bzw. das Aufkommen von Verwicklungen. Weiterhin ist erforderlich, daß die Verwandten des Verkäufers, die älteren und jüngeren Brüder des Vaters, zum Verkaufsort kommen und den (Kaufkontrakt) unterschreiben,³⁰⁵ damit sie nicht später den Verkauf anfechten (können), mit der Begründung, die Gewohnheit schreibe vor, das Kaufangebot müsse zuerst an die Verwandten gerichtet werden; oder damit sie nicht einfachhin das Kaufgeschäft als einen diebischen Verkauf³⁰⁶ erklären. Überdies muß der Vertrag erkennen lassen, ob die alten (Eigentums)briefe noch vorhanden oder nicht mehr vorhanden sind, und in wessen Händen sie sich befinden.

Vorstehendes stützt sich auf den Bericht des Kommissionsmitgliedes Chiang³⁰⁷ aus der Präfektur Ching-yang.

34. Abschnitt: Gewohnheiten in der Präfektur Chen-fan³⁰⁸

1. Wasseraufteilung gemäß der Zeitspanne, in der eine Weihrauchkerze abbrennt (*Jan hsiang fen shui*)³⁰⁹

Die Gewohnheit hat von jeher in der Präfektur Chen-fan ein doppeltes Wasserrecht unterschieden: das Recht auf das Flußwasser und das Recht auf das Teichwasser. Vom 4. Tage vor dem *Ch'ing-ming-Feste*³¹⁰ bis zum *Hsiao-hsüeh-Feste*³¹¹ darf man für die Bewässerung das Fluß(wasser) gebrauchen, vom 1. Tage

304. 杜絕 *tu chüeh*.

305. Vgl. Abschnitt 27, 3 und 27, 4.

306. Vgl. Abschnitt 11. Vgl. Boulais, G., a.a.O., S. 242 No. 498.

307. 江 Chiang.

308. 鎮番.

309. 燃香分水.

310. 清明 *Ch'ing-ming*. "A solar period at which the Chinese worship at the graves, roughly corresponds to our Eastertime, about April 5th". Vgl. Mathews, Chinese-English Dictionary, Cambridge 1952.

311. 小雪 *Hsiao-hsüeh*. "A solar Period, about Nov. 22 - Dec. 7. Vgl. Mathews, a.a.O.

nach dem *Hsiao-hsüeh*-Feste bis zum dritten Tage vor dem *Ch'ing-ming*-Feste des nächsten Jahres darf man das Teichwasser für Bewässerungszwecke gebrauchen. Ferner unterscheidet man bei Flüssen wie bei Teichen abgezweigte Wassergräben. Die Zeit, in der man sein Wasserrecht ausüben kann, wird entsprechend der Höhe der Steuerzahlung bestimmt.

Man zündet eine Weihrauchkerze an und bewässert entsprechend der Zolllänge (der brennenden Kerze) sein Feld. Was das Teichwasser angeht, so ist folgendes zu sagen: einmal im Monat wird ein Stauwehr errichtet. Nimmt das Wasser sehr ab, so ist (der Wasserberechtigte) gehalten, der Präfekturbehörde davon Mitteilung zu geben. Diese wird den Wasseraufsichtsrat³¹² anordnen, daß jedermann nach öffentlicher Beratung den gleichen Anteil erhalte und daß es nicht statthaft sei, den Deich eigenmächtig aufzubrechen; was (dann immer) zu Streitigkeiten führt. Im Gebiet von Kan-liang³¹³ ist es überall so.^{313b}

Vorstehendes stützt sich auf den Bericht des Kommissionsmitgliedes³¹⁴ aus der Präfektur Chen-fan.

2. Für verpfändete Felder kann man auf vertraglichem Wege mehrere Male eine Zulage zum Pfandpreis verlangen (*Tien tang t'ien ti k'o lü tzu chia chia tseng yüeh*)³¹⁵

Der Pfandpreis für Felder beträgt zuweilen den halben Preis der Kaufsumme oder etwas mehr als den halben Preis. Der Einlösungstermin ist auch nicht endgültig festgelegt. Der Feld-eigentümer ist berechtigt, wenn er zufällig in Not geraten ist, von dem Pfandnehmer eine Zulage zum Pfandpreis zu verlangen. Über diese Preiszulage stellt er (dem Pfandnehmer) eine vertragliche Urkunde aus. Es kommt vor, daß solche Nachforderungen mehrere Male erhoben werden. Jedoch muß (der Eigentümer), der (sein Pfandvermögen) einlösen (will), alle Zulagen zurückerstatten.

Vorstehendes stützt sich auf den Bericht des Kommissionsmitgliedes Chou³¹⁴ aus der Präfektur Chen-fan.

312. 水首 *shui shou*.

313. 甘涼 *Kan-liang*.

313b. Vgl. Abschnitt 8; 31, 1; 35, 2.

314. 周 *Chou*.

315. 典当地地可屢次加佃增約.

35. Abschnitt: Gewohnheiten in der Präfektur Tao-ho³¹⁶1. Tierzucht (*Hsü mu*)³¹⁷

Wenn einige Personen sich zusammenschließen und gemeinsam Stuten und Kühe halten, so pflegen sie die jungen Kälber und Füllen in folgender Weise untereinander aufzuteilen: Angenommen A und B kaufen gemeinsam eine Stute oder eine Kuh. Für den Unterhalt und für die Pflege (der Tiere) kommt A allein auf. Das im ersten Jahr geborene Junge gehört dem A zu eigen. Dieses Vorzugsrecht wird ihm als Lohn für die Arbeit der Pflege und Hege (der Tiere) zugestanden. Erst das im 2. Jahr geborene Junge wird Eigentum des B. Wird die Aufteilung auch in den folgenden Jahren in gleicher Weise vorgenommen, so nennt man dieses Verfahren: Aufteilung der Früchte unter Aussonderung des Kapitals.³¹⁸ Diese Gewohnheit wird in der Provinz Kansu im allgemeinen so beobachtet. Sie findet sich nicht nur in der Präfektur Tao-ho.^{318b}

Vorstehendes stützt sich auf den Bericht des Kommissionsmitgliedes *K'ang*³¹⁹ in der Präfektur *Tao-ho*.

2. Rechte des Bewässerungsaufsehers (*Kuan shui tsung chia chih ch'üan li*)³²⁰

Im Osten, Westen und Süden der Präfektur Tao-ho gibt es an den drei Flüssen viel Wasserfeld. Das Wasser wird innerhalb von Kanälen gestaut. Das Volk wählt gemeinsam einen Bewässerungsaufseher, der den Namen "*Kuan shui tsung chia*" führt. Alle drei Jahre wird ein neuer (Bewässerungsaufseher) gewählt. Um die Zeit des *Li-hsia*-Festes³²¹ bestimmt der Bewässerungsaufseher die Zeit, in der jeder Feldeigentümer sein Feld der Reihe nach bewässern kann. Auch über die Wassermenge, die er zur Bewässerung verwenden darf, gibt es Bestimmungen. Wenn der Bewässerungsaufseher zur Bewässerung Wasser braucht, kann er mehr als jeder andere Landbesitzer,

316. 導河.

317. 畜牧.

318. 除本分息 *ch'u pen fen-hsi*.

318b. Vgl. Abschnitt 36, 1; 1, 16.

319. 康 *K'ang*.

320. 管水總甲之權利.

321. 立夏 *li-hsia*. "Beginning of Summer," May 5. Vgl. *Tun Li-ch'en*, Annual Customs and Festivals in Peking, Peking 1936, S. 107.

und zwar mehr als die Hälfte, für sich verwenden. Man hat dafür das Wort: Wasser (als Entgelt) für die Mühewaltung.³²²

Vorstehendes stützt sich auf den Bericht des Kommissionsmitgliedes K'ang aus der Präfektur Tao-ho.

36. Abschnitt: Gewohnheiten in der Präfektur Ch'eng-hsien³²³

1. Tierzucht (*Hsü mu*)³²⁴

Wer Schafherden zur Betreuung übernimmt, schließt darüber keinen Vertrag. Leute, die Schafe zu eigen haben, heißen "yang hu"³²⁵ Schafeigentümer. Leute, die Schafe zur Betreuung übernehmen, heißen "mu hu",³²⁶ Schafhirten. Ihre Schafherde zählt mehrere Dekaden oder mehr als hundert Schafe. Nachdem sie einmal dem Hirten übergeben sind, zählt der Eigentümer jedes Jahr nur die Anzahl der neugeborenen Lämmer nach, ebenso die Menge der Schafschur im Herbst und Sommer. Beides teilen (Eigentümer und Hirt) zu gleichen Teilen auf. Ein Arbeitslohn wird nicht gezahlt.

Wenn das Wassergras nicht hinreicht, die Schafherde keinen Zuwachs hat, ja im Gegenteil sogar Verlust erleidet, muß der Hirte die Ursache dem Schafeigentümer mitteilen und die vorhandenen Schafe dem Eigentümer zurückgeben. Der Hirt braucht für die eingegangenen Schafe keinen Schadenersatz zu leisten.³²⁷

Vorstehendes stützt sich auf den Bericht des Kommissionsmitgliedes Fei³²⁸ aus der Präfektur Ch'eng-hsien.

2. Gewohnheiten bei der Bestellung von Brachland (*Ch'eng k'en huang ti chih hsi kuan*)³²⁹

Die Präfektur Ch'eng ist reich an Brachland. Wer sich von den Eigentümern Brachland zur Bewirtschaftung geben läßt, pflegt der Gewohnheit gemäß drei Jahre hindurch keinen Pachtzins zu zahlen. Selbst wenn der Vertrag eine Zeitspanne in Jahren für die Zahlung des Pachtzinses festlegt, hält sich der Pächter immer an die (bestehende) Gewohnheit; er will den

322. 勞力水 *lao li shui*. Vgl. auch 34, 1; 31, 7; 8.

323. 成隰.

324. 畜牧.

325. 羊戶 *yang-hu*.

326. 牧戶 *mu-hu*.

327. Vgl. Abschnitt 1, 16.

328. 裴 Fei.

329. 承墾荒地之習慣.

Pachtzins erst nach Ablauf von drei Jahren zahlen. Immer wieder kommt es aus diesem Grunde zu Prozeßstreitigkeiten.

Vorstehendes ist dem Bericht des Kommissionsmitgliedes Fei aus der Präfektur Ch'eng-hsien entnommen.

37. Abschnitt: Gewohnheiten in der Präfektur Hung-shui³³⁰

Über die Pacht von Feldern wird kein (schriftlicher) Vertrag abgeschlossen (*Tsu ti pu li ch'i yüeh*).³³¹

In der Präfektur *Hung-shui* ist das Gelände bergig; das Land hat ein kaltes Klima und ist dünn besiedelt; die Bevölkerung ist schlicht und redlich; Pächter, die Land pachten, um es zu bewirtschaften, stellen meistens keinen Vertrag auf. Was den Pachtzins angeht, so kommen Eigentümer und Pächter zur Zeit der Ernte auf dem Felde zusammen und zählen die Anzahl der Getreidebündel. Von je 5 Getreidebündeln nimmt der Eigentümer drei, der Pächter zwei 2 zu eigen.

Vorstehendes stützt sich auf den Bericht des Kommissionsmitgliedes Chu³³² aus der Präfektur Hung-shui.

38. Abschnitt: Gewohnheiten in der Präfektur Ku-yüan³³³

Beim Kauf von Feldern gilt das (auf dem Felde befindliche) Haus als Zubehör (*Mai t'ien ti i fang wu wei ts'ung*).³³⁴

In den Vororten von Ku-yüan pflegt man jene Felder, die das Volk zum Zweck der Bewirtschaftung kauft, als Hauptsache und das (auf dem Felde stehende) Haus als Zubehör³³⁵ zu betrachten. Befindet sich auf dem Felde kein Haus, so kauft man nur das Feld. Nie ist es vorgekommen, daß man (dort) nur das Haus (ohne das Feld) gekauft hat.

Vorstehendes stützt sich auf den Bericht des Kommissionsmitgliedes Li³³⁶ aus der Präfektur Ku-yüan.

330. 紅水.

331. 租地不立契約.

332. 朱 Chu.

333. 固原.

334. 買田地以房屋為從.

335. 以土地為主而房屋從之 *i t'u ti wei chu erh fang wu ts'ung chih*.
Vgl. das *Chung Hua Min Kuo Min Fa*, Art. 68 und BGB Ar. 95.

336. 李 Li.

39. Abschnitt: Gewohnheiten in der Präfektur Hsi-ning³³⁷

Feldtausch (*Tui huan t'ien ti*)³³⁸

Es trifft sich, daß die Bevölkerung Felder besitzt, die unregelmäßig ineinander greifen und verzahnt sind.³³⁹ Diese Felder lassen sich beim Anbau von Baumwolle nicht leicht bewirtschaften. Um dies nun zu ermöglichen, bedient man sich des (Feldtausch)verfahrens. Auf solche Weise kann jeder suchen, was ihm vom Vorteil ist.

Vorstehendes stützt sich auf den Bericht des Kommissionsmitgliedes Chang³⁴⁰ aus der Präfektur Hsi-ning.

40. Abschnitt: Gewohnheiten in der Präfektur Wu-tu³⁴¹

Bei der Pacht von Feldern kommt auch die Pachtgarantie vor (*T'ien ti i yu ya tsu*).³⁴²

Die Höhe der Pachtgarantiesumme wird nach der Höhe des Pachtzinses bestimmt. Wer den Pachtzins jedes Jahr restlos zahlt, erhält bei der Lösung des Pachtverhältnisses die Pachtgarantiesumme restlos zurück. Wenn (aber) der Pächter mit der Zahlung des Pachtzinses in Verzug gerät, darf (der Feldeigentümer) den entsprechenden Betrag von der Garantiesumme als Pachtzins abziehen. Und wenn der Pächter den Pachtzins viele Jahre hindurch nicht zahlt, nimmt der Eigentümer, wenn die Garantiesumme aufgebraucht ist, das Feld zurück, läßt einen anderen Pächter kommen, oder er bewirtschaftet das Feld selbst. In all diesen Fällen kann der Pächter keinen Einspruch erheben.

Vorstehendes ist dem Bericht des Kommissionsmitgliedes Chang³⁴³ aus der Präfektur Wu-tu entnommen.

41. Abschnitt: Gewohnheiten in der Präfektur T'ien-shui³⁴⁴

Aufteilung des Pachtertrages und Erlaß der Pachtabgabe (*Fen tsu yü jang tsu*).³⁴⁵

337. 西寧.

338. 兌換田地.

339. 犬牙相錯 *ch'üan ya hsiang ts'o* interlocked like dog's feet.

340. 張 Chang.

341. 武都.

342. 田地亦有押租.

343. 張 Chang.

344. 天水.

345. 分租与讓租.

Die Felder in T'ien-shui ergeben nur eine Ernte im Jahre. Der Pächtertrag wird in folgender Weise aufgeteilt: Eigentümer und Pächter erhalten je die Hälfte vom Ertrag. Wenn häufige Unwetter eingetreten sind, untersucht der Eigentümer die wahre Sachlage, (den Getreidebestand), und setzt nach eigenem Ermessen die abzuliefernde Pachtmenge herab.³⁴⁶

Vorstehendes ist dem Bericht des Kommissionsmitgliedes K'ung³⁴⁷ entnommen aus der Präfektur T'ien-shui.

RÉSUMÉ

Legal customs are generally contrasted with positive law. They take on an authority of a particular character and are observed by the people with a pronounced sense of obligation. In China this is probably so because of the close relationship between customary practices, code of etiquette and morality.

The study of legal customs in Kansu is based on the "Report of the Investigation of Civil and Commercial Customs" (*Min shang shih hsi kuan tiao ch'a pao kao lu*) published in Nanking in 1930. Volume II of this Report contains customary practices pertaining to land tenure. The customs of Kansu are described in chapter 16 with its 80 items. These items are divided into 40 sections. Almost every item is given a commentary in which one may expect to find some clarification about the customs described.

Therefore the author has examined, first of all the commentaries. In several of them the reporters are mentioned, who collected the respective customs. Their names are given together with their professions, places of origin or places of occupation. It is likely that these names and professions of the reporters were mentioned in order to show their statements deserve faith. Proverbs—now and then given—serve the same purpose. They corroborate that the practice described in the respective item is commonly observed.

The commentaries are a valuable source of additional information on customs, which in several items are only indicated

346. Vgl. auch Hoang, P., a.a.O., S. 33 No. 83, 3.

347. 孔 K'ung.

and suggested but not fully explained. The western reader might likewise appreciate commentaries in which evaluations of certain customs are made. Such evaluations appear to be made from a sociological or philosophical viewpoint and occasionally they are set forth with a view at the administration of justice and legislation. Quite often we may gather from the commentaries some knowledge as to the origin and purpose of a particular custom as well as of its occurrence in various districts of Kansu.

The Chinese chapter—its translation is given in the second part of this study—presents the texts according to the single prefectures of Kansu. The author analyzes them according to the objects of various legal transactions such as regular fields, waste land, pastures, water fields. Special attention is given to legal acts concerning waste land. As there are various kinds of waste land, the author considers separately waste land not yet occupied, waste land formerly cultivated but now abandoned, and waste land taken into possession but not cultivated. Customary practices concerning these fields aim at the acquisition of ownership or recovery of ownership of such fields and at the lease of land. In this context the procedure is described which must be observed in order to acquire property of land. The leniency of the district magistrate is mentioned toward those who made false statements regarding the extent of the fields taken into possession. Waste land abandoned by its owner and later occupied by other people is left to the occupant for cultivation. Upon the return of the original owner the occupant is permitted to keep the land. He is considered as owner of the surface of the field whereas the original owner is deemed to own the skeleton of the field. However, he is entitled to perceive a considerably high rent which is to be paid regularly by the owner of the surface of the field.

Waste land is sometimes occupied by people who do not intend to cultivate it, but to lease it out to a tenant. The tenant—once being given a contract of lease—cannot be deprived anymore from the possession of the field provided the full amount of rent agreed upon in the contract of lease is paid regularly. The tenant thus acquires a certain kind of ownership to the surface of the land. The amount of rent to be paid varies according to the quality of the field rented. Owners of fields of the best quality receive as rent a higher percentage of the crop than the tenant. From fields of a medium quality the owner receives as rent half of the crop. From fields of an inferior quality

the tenant keeps the greater part of the crop. Generally speaking, the rights of the tenant seem to be greater than the rights of the owner. The acquisition of ownership of hilly and stony grounds is achieved by spreading out good earth on the stony field in a layer so thick that cultivation can be started.

Several items of the translated chapter deal with the irrigation of fields, the method of irrigation, the time limited for irrigation, the supervisor of irrigation activities, and his duties and privileges. The last paragraph gives a review of customs regarding pastures, the shepherd, and the cattle given to his care and the relationship between him and the owner of the cattle.

All these customary practices which always serve a definite purpose can not be explained by the purpose alone. The custom is reached in meaning more than the purpose suggests. The author—therefore—concludes that the customary practices are observed from motives different from those prompted by the immediate purpose and that these motives are primarily of a religious nature.